

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1865.

Mit einem Anhange
im Jahre 1865 erlassener Bekanntmachungen verschiedener
Behörden.

Bremen, 1866.
Druck von C. Schünemann.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

1. Gesetzblatt.

2. Anhang.

№ I.

Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des Gesetzes V, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar 1854.

Publicirt am 10. Januar 1865.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die im §. 2 des Gesetzes V, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar 1854, auf **zwölf** bestimmte Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums kraft verfassungsmäßiger Beschlußnahme fortan **vierzehn** betragen soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 10. Januar 1865.

№ II.

Obrigkeitliche Verordnung, das Volksschulwesen in Vegesack betreffend.

Publicirt am 16. Januar 1865.

Im Einvernehmen mit dem Convente der vereinigten evangelischen Kirchengemeinde zu Vegesack soweit solches erforderlich war, verordnet der Senat das Folgende:

§. 1.

Die vereinigte evangelische Kirchengemeinde zu Vegesack hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß die Schulgebäude in ihren dem Schulzwecke gewidmeten Räumen sowie in ihrer gesammten Einrichtung stets billigen Ansprüchen entsprechen und namentlich so viele hinlänglich geräumige Schulzimmer enthalten, daß eine Ueberfüllung einzelner Classen vermieden werde. Die Zahl der Schüler einer Classe ist in der Regel auf höchstens 60 Schüler zu beschränken und darf keinenfalls 70 überschreiten.

§. 2.

Alle Kinder, welche vermöge ihrer Wohnung der Stadt Vegesack angehören, sind vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre schulpflichtig d. h. sie haben vom 1. April oder 1. October, welcher auf Vollendung ihres sechsten Jahres folgt, während eines achtjährigen Zeitraums unausgesetzt die Schule zu besuchen.

Von dieser Pflicht sind nur solche Kinder befreit, welche wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes an dem Unterrichte Theil zu nehmen nicht vermögen oder welchen auf sonstige Weise, z. B. durch Hauslehrer, Pensionsanstalten u. s. w. ein genügender Unterricht gewährt wird. Ausnahmsweise kann von der Senatscommission für die kirchlichen Angelegenheiten die gesetzliche Dauer der Schulpflichtigkeit in einzelnen Fällen, wenn das Kind zwar über das schulpflichtige Alter hinaus, aber in dem erforderlichen Unterrichte verwahrloset ist auf eine weitere Zeit erstreckt, oder, wenn das Kind schon vor Vollendung des vierzehnten Jahres zu einer völlig hinreichenden Schulbildung gelangt ist, abgekürzt werden.

Eine Vermiethung oder sonstige Benutzung schulpflichtiger Kinder, wodurch sie am Schulbesuch gehindert werden, ist den Eltern und Vormündern derselben bei angemessener Strafe untersagt.

Die Versäumung der Schule, welche nicht durch Krankheit oder sonst genügende Gründe ordnungsmäßig entschuldigt ist, zieht eine Geldbuße der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder nach sich, welche für jeden Tag 3 Grote beträgt, bei beharrlich wiederholten Versäumnissen aber bis auf das Doppelte erhöht und nach vorgängiger Androhung noch weiter gesteigert und in Gefängnißstrafe verwandelt werden kann.

Die einfachen und doppelten Geldbußen werden in Gemäßheit einer von der Schulcommission des Kirchenausschusses mindestens monatlich einzureichenden und von der Senatscommission für die kirchlichen Angelegenheiten nach vorgängiger Prüfung und etwa erforderlicher Berichtigung zu genehmigenden Liste vom Amte beigetrieben, von welchem auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit wider den Schuldigen statt der Geldbuße eine angemessene Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen verfügt werden kann.

Das Amt läßt die von der Senatscommission auf Antrag der Schulcommission oder von Amtswegen angedrohten Geldstrafen oder Gefängnißstrafe je nach seiner Competenz im Verwaltungswege vollstrecken oder verweist die Sache an das zuständige Gericht.

§. 3.

Das Schulgeld wird durch Beschluß des Kirchenconvents, welcher jedoch der obrigkeitlichen Bestätigung bedarf, festgesetzt. Es beträgt gegenwärtig jährlich in vierteljährlichen Raten praenumerando zahlbar für jeden Schüler $4^1/_2$ Thaler Gold. Für ein Geschwisterpaar wird dasselbe auf 7 Thaler 36 Grote Gold, für jedes von 3 oder mehreren Geschwistern auf 3 Thaler Gold ermäßigt.

Die Schulcommission des Kirchenausschusses in Verbindung mit der Armenpflege ist befugt, das festgesetzte Schulgeld solcher Eltern, welche, wenn auch nicht zu

den eigentlichen Armen der Gemeinde, aber doch zu den Bedürftigen zu zählen sind, für das mit dem 1. April beginnende Schuljahr herabzusetzen, jedoch nicht unter 2 Thaler jährlich. Bei der Herabsetzung ist die Dürftigkeit und die Kinderzahl der betreffenden Eltern zu berücksichtigen.

Wenn nur ein Kind desselben Hauses die Gemeindeschulanstalten besucht, so soll nur in ganz ungewöhnlichen Fällen eine Ermäßigung des Schulgeldes eintreten. Es hat übrigens Niemand ein Recht auf eine solche Herabsetzung, überhaupt oder weil sie einem Andern bewilligt worden ist, Anspruch zu machen, daher auch keine Reclamation wegen deren Nichtbewilligung zulässig ist.

Bei der Bewilligung des freien Schulunterrichts von Armenwegen wird wie bei der Ermäßigung verfahren und geschieht dieselbe ebenfalls stets nur für das mit dem 1. April beginnende Schuljahr. Das Schulgeld dieser Kinder wird mit 2 Thalern jährlich vom Armenwesen der Schulcasse vergütet.

Die Liste der Bewilligungen des freien Schulunterrichts und der Ermäßigungen des Schulgeldes bedarf der Genehmigung des Kirchenausschusses, welcher sie bei der Rechnungsablage dem Kirchenconvent vorlegt.

§. 4.

Es bleibt bei der Bestimmung daß alle Lehrer, welche nicht zu den ordentlichen Lehrern gerechnet werden, am Ende eines jeden Schulhalbjahrs nach vorgängiger vierteljährlicher Kündigung entlassen werden und selbst ihre Stelle niederlegen können.

Diese Kündigung muß aber, wenn sie stattnehmig sein soll, vor dem 1. Januar und dem 1. Juli erfolgen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 13. Januar und bekannt gemacht am 16. Januar 1865.

№ III.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung dreier neuen Mitglieder des Richtercollegiums betreffend.

Publicirt am 31. Januar 1865.

In Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Herren

Obergerichtsanwalt Dr. jur. **Liborius Christian Abraham Heineken**,

» » » **Sigmund Theodor Kiesselbach** und

Amtsassessor » » **Friedrich Wilhelm Schlodtmann** zu Bremerhaven

auf Grund der am 21. und 28. d. Mts. verfassungsmäßig vorgenommenen Wahlen zu Mitgliedern des Richtercollegiums ernannt worden sind, und daß die Beeidigung und Einführung derselben

am Freitag, den 3. Februar d. J.,
um 12 Uhr Vormittags,

vom Senate in öffentlicher Sitzung in dem oberen Saale der alten Börse vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. und bekannt gemacht am 31. Januar 1865.

IV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 17. Februar 1865.

Nachdem in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für Diejenigen, welche seit der letzten Ergänzungswahl ausgeschieden sind, die erforderlichen Wahlen stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt:

Von der 1. Classe:
Herr Dr. Johann Ludwig Eberhard Pavenstedt;

Von der 2. Classe:
Herr Dr. Johannes Heineken;
Herr Edwin A. Oelrichs;

sämmtlich bis Ende 1866.

Beschlossen, Bremen in der Versammlung des Senats vom 15. und bekannt gemacht am 17. Februar 1865.

№ V.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine Abänderung des §. 15 der Strafproceßordnung betreffend.

Publicirt am 27. Februar 1865.

Nachdem eine Abänderung des §. 15 der Strafproceßordnung verfassungsmäßig beschlossen worden ist, bringt der Senat die neue fortan gültige Fassung dieses Paragraphen hiedurch zur öffentlichen Kunde:

§. 15. Das Criminalgericht besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Richtercollegiums einschließlich des Directors. Aus seinen Mitgliedern werden das Strafgericht und vorbehältlich des §. 14 die Anklagekammer gebildet, sowie der stadtbremische Polizeirichter und der oder die Untersuchungsrichter für die Stadt Bremen und das Landgebiet bestellt.

Beschlossen, Bremen in der Senatsversammlung vom 24. und bekannt gemacht am 27. Februar 1865.

№ VI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine Abänderung des §. 15 der Strafproceßordnung betreffend.

Publicirt am 3. März 1865.

Nachdem eine abermalige Abänderung des §. 15 der Strafproceßordnung verfassungsmäßig beschlossen worden ist, bringt der Senat, unter Aufhebung der in der Obrigkeitlichen Verordnung vom 21. März 1864 diesem Paragraphen gegebenen Fassung, sowie unter Zurücknahme der Obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 27. Februar d. J., die neue fortan gültige Fassung dieses Paragraphen hiedurch zur öffentlichen Kunde:

§. 15. Das Criminalgericht besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Richtercollegiums, einschließlich des Directors. Es besetzt, abgesehen von seinem Director und dem Vorsitzer der Anklagekammer (§. 16), aus seiner Mitte, unter Berücksichtigung einer thunlichst leichten Verwendbarkeit jedes seiner Mitglieder zu jeder seiner Functionen, das Strafgericht zu Bremen und, vorbehältlich der Bestimmung des §. 14, die Anklagekammer sowie das Amt eines stadtbremischen Polizeirichters und das Untersuchungsrichteramt für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Beschlossen, Bremen in der Versammlung des Senats vom 1. und bekannt gemacht am 3. März 1865.

№ VII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung der Abänderung der am 26. März 1864 erlassenen, die Beförderung von Schiffspassagieren nach den Weserhäfen betreffenden Verordnung.

Publicirt am 27. März 1865.

Auf die Vorstellung der Handelskammer, daß sie mit dem Erlaß der rubricirten obrigkeitlichen Verordnung nur für den Fall des Bestehens eines gewissen Tarifs des Eisenbahnfahrgeldes sich einverstanden erklärt habe und daher, nachdem laut Bekanntmachung der Königlich Hannoverschen General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen vom 21. v. Mts. hinsichtlich der in Frage stehenden Eisenbahnstrecke jener vorausgesetzte Tarif beseitigt worden und der frühere höhere Tarif wieder eingetreten sei, die Aufhebung der bezüglichen Vorschrift erwähnter Verordnung beantragen müsse, findet der Senat sich veranlaßt, die obrigkeitliche, die Beförderung von Schiffspassagieren nach den Weserhäfen betreffende Verordnung vom 26. März 1864, soweit dieselbe die Beförderung auf der Eisenbahn vorschreibt, hiedurch dergestalt aufzuheben, daß fortan solche Beförderung, falls dieselbe zu Wasser erfolgen soll, auf Dampfschiffen oder auf geeigneten Fahrzeugen, welche von einem Dampfschiffe in Einer Fahrt geschleppt werden, zu geschehen hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 27. März 1865.

№ VIII

Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 8. März 1864 über die Anlegung und den Betrieb einer Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen auf Bremischem Gebiete abgeschlossenen Staatsvertrags.

Publicirt am 17. April 1865.

Nachdem der zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Bremen und Oldenburg und Ertheilung der Concession zum Bau und Betriebe der zu solchem Behuf erforderlichen Bahnstrecke innerhalb des Bremischen Staatsgebiets an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung am 8. März v. J. abgeschlossene Vertrag beiderseits ratificirt worden ist, bringt der Senat diesen Vertrag nebst der demselben angehängten Uebereinkunft wegen interimistischer Unterbringung Bremischer Zuchthaussträflinge in den Großherzoglich Oldenburgischen Strafanstalten nachstehend zur öffentlichen Kunde, mit dem Bemerken, daß die in Art. 13 des gedachten Vertrags für die Vollendung des Baues festgesetzte Frist durch beiderseitiges Einverständniß nachträglich bis zum Ende des Jahres 1867 ausgedehnt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 17. April 1865.

Vertrag zwischen Bremen und Oldenburg über die Anlegung und den Betrieb einer Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen auf Bremischem Gebiet.

Nachdem von Seiten der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Oldenburg und Bremen in Aussicht genommen und derselben die Concession zum Bau und Betriebe der zu solchem Behufe erforderlichen Bahnstrecke innerhalb des Bremischen Staatsgebiets von dem Senate der freien Hansestadt Bremen zugesichert worden ist, so haben

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg den Regierungspräsidenten Albrecht Johannes Theodor Erdmann

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen den Senator Arnold Duckwitz und den Senator Otto Gildemeister

zu Bevollmächtigten ernannt, um in Betreff der gedachten Concession die näheren Bestimmungen zu vereinbaren.

Demzufolge haben die genannten Bevollmächtigten den nachstehenden Vertrag, vorbehältlich der Ratification, abgeschlossen.

Artikel 1.

Concession

Der Senat der freien Hansestadt Bremen gestattet der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Anlegung und den Betrieb einer Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen auf Bremischem Gebiete, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Artikel 2.

Bahnlinie.

Die Bahn wird in der Nähe von Varrelgraben in das Bremische Gebiet eintreten, in Bremen unterhalb des Hohenthors den Stadtgraben mittelst einer Brücke überschreiten, von da in gerader Richtung über den Neustadtswall und verschiedene Privatgrundstücke an die Weser geführt, mittelst einer Brücke auf das rechte Weserufer an der Stelle, wo jetzt das Zuchthaus steht, geleitet werden, und sodann nach Maßgabe der Niveauverhältnisse, vermittelst eines besonderen Geleises, in die Weserbahn und mit dieser in den Bremischen Hauptbahnhof einmünden.

Artikel 3.

Stationen und Haltestelle.

Es soll

1) in der Nähe von Huchting, etwa eine Viertelmeile von der Ochtum, an der Chaussee, eine Station mit einem die vertragsmäßigen Befugnisse (in Gemäßheit des Artikel VIII sub 3 der Separatartikel zu der Uebereinkunft III des Hauptvertrages zwischen dem Zollvereine und Bremen vom 26. Januar 1856 und der im Jahre 1857 zwischen dem Großherzoglichen Oberzollcollegium und dem Bremischen Zollvereins-Commissar getroffenen Abreden) ausübenden Zollamte,
2) in der Neustadt auf dem Wallgrunde neben dem Sicherheitshafen eine Haltestelle mit Zollabfertigung, wenigstens für den Personenverkehr, welche eine Schienenverbindung mit den Quais des Winterhafens gestattet,
3) an der rechten Seite der Weser eine Schienenverbindung mit der Weserbahn eingerichtet werden, und
4) der Hauptbahnhof in Bremen als Endstation der Eisenbahn dienen.

Artikel 4.

Abtretung von Staatsgrund.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird allen zur Bahnanlage in der Strecke von der Landesgrenze bis zum Stadtgraben etwa erforderlichen Staatsgrund und Boden der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung unentgeltlich auf so lange zum Gebrauch überweisen, als derselbe für die Oldenburgische Eisenbahn benutzt wird. Hört diese Benutzung auf, so verbleibt der Oldenburgischen Regierung nur das Recht zur Wegräumung der darauf etwa errichteten Gebäude und sonstigen Bahneinrichtungen.

Die unentgeltliche Abtretung bezieht sich auf diejenigen Grundstücke, welche zu der eigentlichen Eisenbahn-Anlage mit Einschluß etwaiger sogenannten Parallelwege und des nöthigen Raumes für die Bahnwärterhäuser und die Station in Huchting dauernd benutzt werden.

Artikel 5.

Insoweit die zur Anlage und zum Betriebe der Eisenbahn in der Strecke von der Landesgrenze bis zum Stadtgraben erforderliche vorübergehende oder bleibende Abtretung des Grundes und Bodens, sowie die dazu etwa nöthige Aufhebung von Grundgerechtsamen, im Wege gütlicher Vereinbarungen zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und den Betheiligten nicht zu erreichen ist, soll das bestehende Bremische Expropriationsgesetz darauf Anwendung finden. Expropriation.

Die Oldenburgische Eisenbahnverwaltung übernimmt dabei die Functionen, welche in diesem Gesetze dem Unternehmer zugewiesen sind.

Artikel 6.

Der Bahndamm von der Landesgrenze bis an den Sicherheitshafen zu Bremen wird in der für zwei Geleise erforderlichen Kronenbreite von 27 Fuß Oldenburger Maß ausgeführt. Es bleibt jedoch der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung überlassen, sich auf die Anlage eines Geleises zu beschränken. Bahndamm und Geleise.

Die Spurweite der Bahn soll 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll engl. Maß zwischen den Schienenköpfen sein.

Artikel 7.

Die Brücke über die Weser und die Brücke über den Sicherheitshafen werden eingeleisig auf massiven Pfeilern mit eisernem Oberbau erbaut und mit zwei, vor und hinter derselben sich verschlingenden Geleisen belegt, welche die Ueberfahrt von der Weichenstellung unabhängig machen und eine Fahrbahn erfordern, welche die Breite einer eingeleisigen Brücke um höchstens 1 Fuß überschreitet. Brücken über die Weser und den Sicherheitshafen.

Die Brücke über die Weser erhält an jedem Ufer eine drehbare Doppelöffnung von ungefähr zweimal 58 Fuß lichter Weite und im Uebrigen feste Oeffnungen.

Die Brücke über den Sicherheitshafen erhält eine einfache Drehöffnung.

Artikel 8.

Auf dem Bremischen Hauptbahnhof werden die Hallen, Wartezimmer und sonstigen für den Personenverkehr dienenden Locale, die Güterschoppen, die Wasserstationen, die Drehscheiben und Rampen dem Oldenburgischen Betriebe, soweit solches ohne erhebliche Beeinträchtigung des übrigen Eisenbahnbetriebes auf dem Hauptbahnhofe thunlich ist, zur Mitbenutzung überwiesen. Benutzung der Bremischen Gebäude und Anstalten auf dem Hauptbahnhofe.

Sollten die vorhandenen Localitäten und Einrichtungen für die Aufnahme und die Bedürfnisse des Oldenburgischen Eisenbahnverkehrs jetzt oder künftig nicht ausreichen, so sollen die zu diesem Behufe erforderlichen Erweiterungen und neuen Anlagen, in derjenigen Weise wie der Raum und der sonstige Betrieb es gestatten, auf dem Bremischen Hauptbahnhof hergestellt werden.

Artikel 9.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung erbaut und unterhält auf ihre Kosten die Bahn mit allen Beiwerken in der Strecke von der Bremischen Landesgrenze bis zum Stadtgraben neben dem Hohenthor der Neustadt Bremens. Bau und Unterhaltung.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen dagegen beschafft und unterhält auf Bremische Kosten alle vom Stadtgraben in der Neustadt bis zu dem Hauptbahnhof in Bremen, einschließlich der Ueberbrückung des Stadtgrabens, der Aufhöhung des Terrains, der Anlage des Bahnkörpers, der Schienengeleise und der Haltestelle in der Neustadt und der Brücke über die Weser, sowie der auf dem Hauptbahnhofe für den Betrieb der Oldenburgischen Eisenbahn nöthigen Bauten und sonstigen Einrichtungen. (cf. Art 8).

Alle diese Anlagen bleiben Bremisches Eigenthum.

Artikel 10.

Bauplan.

Der Bauplan für die Strecke von der Bremischen Landesgrenze bis zum Stadtgraben wird von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung aufgestellt, und bedarf der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere hinsichtlich der Höhe des Bahndammes, der anzulegenden Brücken, sonstigen Wasserdurchlässe, Wegüberführungen und Einfriedigungen. Von den Bremischen Behörden wird bei den ebenfalls von der Oldenburgischen Regierung vorzunehmenden Vorarbeiten jede für deren ungestörten Fortgang nöthige Unterstützung und Erleichterung gewährt werden.

Für die vom äußeren Rande des Stadtgrabens bis zur Weserbahn zu machenden Anlagen wird der Bauplan in den wesentlichen technischen und finanziellen Details von beiderseitigen Commissarien gemeinschaftlich vorberathen.

Das hiernächst Bremischerseits zu entwerfende Project soll der Oldenburgischen Regierung vorgelegt und sollen etwaige Bedenken derselben gegen die projectirten Constructionen entweder Bremischerseits durch entsprechende Abänderung erledigt, oder durch gemeinschaftliche Berathung und Beschlußfassung beider Regierungen beseitigt werden.

Ebenso soll es mit etwaigen Abänderungen der projectirten Constructionen, welche nachträglich für erforderlich erachtet werden möchten, gehalten werden.

Artikel 11.

Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten.

Die gewöhnlichen Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten, welche an den Bremischerseits für die Oldenburgische Eisenbahn ausgeführten Baulichkeiten, Anlagen und Einrichtungen vorzunehmen sind, werden von Bremen allein angeordnet und besorgt. Ueber die von Zeit zu Zeit erforderlichen größeren Reparaturen, Ergänzungs- und Unterhaltungsarbeiten werden die beiderseitigen Commissarien sich verständigen.

Die Ausführung solcher Arbeiten, welche nothwendig sind, um die gedachten Baulichkeiten, Anlagen und Einrichtungen stets in gutem Stande zu erhalten und gegen Verschlechterung sicher zu stellen, soll von keiner der beiden Regierungen beanstandet werden.

Artikel 12.

Telegraphenleitung.

Die zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erforderliche Anlage des electromagnetischen Telegraphen wird von der Oldenburgischen Eisenbahn-Betriebsverwaltung beschafft und unterhalten, ist aber im Uebrigen als Theil des Unternehmens zu behandeln (Art. 17).

Artikel 13.

Ausführung und Vollendung des Baues.

Die Vorarbeiten zur Ausführung des Bahnbaues sollen alsbald nach erfolgter Ratification dieses Vertrages erledigt, und der Bau selbst soll, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, bis zum Ende des Jahres 1866 vollendet werden.

Artikel 14.

Vergütung für Benutzung der Bremischen Anlagen.

Hinsichtlich der Vergütungen, welche Oldenburg für die Benutzung der Bremischen Eisenbahn- und Bahnhofsanlagen (Art. 8 und 9) zu leisten hat, gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Alle Rechnungen über die Anlegung, die Unterhaltung und Ergänzung derjenigen Baulichkeiten, Einrichtungen zc., für deren Benutzung oder Mitbenutzung Oldenburg eine Vergütung an Bremen zu leisten hat, werden nebst den dazu gehörenden Belegen der Großherzoglichen Regierung zur Einsicht und Prüfung vorgelegt.

2) Für die Localitäten und Einrichtungen des Bremischen Hauptbahnhofs, soweit nicht einzelne Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen von der Oldenburgischen Mitbenutzung gänzlich ausgeschlossen bleiben, zahlt Oldenburg jährlich an Bremen nach dem Verhältniß seiner Mitbenutzung vier Procent Zinsen des Anlagecapitals und ein halbes Procent für Verschleiß der Gebäude, sowie eine demselben Verhältnisse entsprechende soweit erforderlich mit der Königlich Hannoverschen Eisenbahnverwaltung zu vereinbarende Beitragsquote zu den Unterhaltungs- und Ergänzungskosten an die betreffende Bremische oder Hannover-Bremische Casse.

Für solche Localitäten und Einrichtungen des Bremischen Hauptbahnhofs, welche ausschließlich der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung jetzt oder künftig zur Benutzung überwiesen werden möchten, zahlt Oldenburg an Bremen jährlich vier Procent Zinsen der Anlagekosten einschließlich des Grundwerthes, sowie die Kosten der Unterhaltung und Ergänzung, und jährlich ein halbes Procent der Baukosten für Verschleiß der Gebäude.

3) Für die Weserbahn von dem Punkte der Einmündung der für Oldenburg anzulegenden besonderen Geleise bis zum Bremischen Hauptbahnhof zahlt Oldenburg an Bremen jährlich nach dem Maßstabe der Mitbenutzung vier Procent Zinsen der Anlagekosten, sowie nach dem nämlichen Verhältnisse einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung, Ergänzung und Bewachung.

4) Für die Bahnstrecke, welche die Eisenbahnweserbrücke mit der Weserbahn verbinden wird, zahlt Oldenburg an Bremen jährlich vier Procent Zinsen der Anlagekosten, bei denen jedoch der Werth des dazu benutzten Wall- und Zuchthausgrundes nicht in Anrechnung gebracht werden wird, sowie die Kosten der Unterhaltung und Ergänzung.

5) In Betreff der Vergütung für die Brücke über die Weser gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Anlagekosten einer lediglich für den Eisenbahnbetrieb erforderlichen und den Strom- und Schifffahrtsverhältnissen angemessenen Brücke, nach Maßgabe des Art. 7, werden von den beiden contrahirenden Theilen gemeinschaftlich festgestellt.

b. Bremen übernimmt es, für die hienach berechnete Summe die Brücke herzustellen. Die Kosten, welche über diesen Betrag hinaus die Anlage der Brücke, oder etwaige Erweiterungen derselben, verursachen möchten, trägt Bremen allein, und kommen solche Mehrkosten und Erweiterungen bei der Berechnung der von Oldenburg zu leistenden Vergütungen für Benutzung der Brücke nicht in Betracht.

c) Oldenburg zahlt jährlich an Bremen vier Procent Zinsen von dem sub a erwähnten Anlagecapital, sowie die Kosten, welche erforderlich sind, um sowohl die Brücke selbst als auch deren Schwellen und Schienen in den sub a gedachten Dimensionen in gutem Stande zu erhalten, resp. zu ergänzen, und Beschädigungen oder Zerstörungen herzustellen.

Für Verschleiß wird Oldenburg jährlich an Bremen ein Achtel Procent von den Kosten des Unterbaues und ein halbes Procent von den Kosten des eisernen Oberbaues vergüten.

6) Für die Anlagen und Bauten auf der Strecke zwischen dem Neustadtsgraben und der Weser zahlt Oldenburg an Bremen jährlich vier Procent Zinsen der Anlagekosten, bei denen jedoch der Werth des dazu benutzten Wallgrundes nicht in Anrechnung gebracht werden soll, sowie die Kosten der Unterhaltung und Ergänzung, jedoch mit Ausnahme der Unterhaltungs- und Ergänzungskosten für die Ufermauer und die Rampe am Neustadtsdeich, und außerdem ein halbes Procent von dem Anlagecapital der Gebäude für den Verschleiß.

7) Für die Brücke über den Sicherheitshafen werden vier Procent des Anlagecapitals jährlich von Oldenburg verzinst. Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung, Ausbesserung, Ergänzung und des Verschleißes finden die Grundsätze Anwendung, welche in Betreff der Brücke über die Weser oben sub 5 vereinbart worden sind.

Die Bezahlung aller Entschädigungen geschieht Seitens der Oldenburgischen Bahnverwaltung für jedes Kalenderjahr auf Liquidation Bremens.

Artikel 15.

Landeshoheit und deren Folgen.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der Eisenbahn der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Alle auf der Eisenbahn und ihren Zubehörungen vorkommende, die Bahnanlage oder den Betrieb auf der Bahn betreffende Vergehen oder Verbrechen sollen von den Bremischen Behörden untersucht und nach Bremischen Gesetzen und Verordnungen beurtheilt werden.

Die Oldenburgische Eisenbahnverwaltung hat wegen privatrechtlicher Ansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Betriebes auf derselben wider sie erhoben werden, der Entscheidung der competenten Bremischen Gerichte nach Bremischen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Artikel 16.

Verpflichtung, bez. Befreiung des Eisenbahnunternehmens wegen öffentlicher Steuern u. Abgaben.

Das Eisenbahnunternehmen ist den nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Bremens auf dem Grundeigenthum ruhenden Grundabgaben, seien es Staats-, Communal- oder Abgaben für andere öffentliche Verbandspflichten, unterworfen.

Die Eisenbahngebäude sollen mit einer Staatssteuer nicht belegt werden. Die nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen darauf fallenden Communal- oder anderen öffentlichen Verbandspflichten sind zu tragen.

Das Eisenbahnunternehmen darf mit einer Gewerbesteuer oder einer ähnlichen öffentlichen Abgabe nicht beschwert werden, wogegen Gewerbe Dritter, als Gast- und Schenkwirthschaften, deren Ausübung auf dem Bahnhofe oder auf Haltestellen gestattet werden möchte, der gesetzlichen Besteuerung unterliegen.

Alle zum Bau, zu der Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahn bestimmten Gegenstände, mögen diese durch das Bremische Gebiet transitiren oder in demselben Verwendung finden, genießen vollkommene Freiheit von Bremischen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben.

Artikel 17.

Abfertigung der Züge und Besorgung der Verwaltungsgeschäfte auf dem Bremer Bahnhof durch Bremisches und Hannoversches Personal.

Die Oldenburgischen Personen- und Güterzüge werden auf dem Bremischen Hauptbahnhof sowohl ankommend wie abgehend durch das Hannover-Bremische Betriebspersonal, beziehungsweise durch das Hannoversche Zollpersonal, ebenso wie die Hannoverschen Züge, abgefertigt. Diese Behandlung bezieht sich sowohl auf Locomotiven, Wagen, Dienstpersonal und überhaupt auf die Oldenburgische Verwaltung, als auch auf das in diesen Zügen zu befördernde Publikum, die Güter und sonstigen Transportgegenstände.

Das genannte Personal besorgt insbesondere ebenfalls die Cassengeschäfte, das Abrechnungswesen, die Verwaltung des Oldenburgischen Materials und die sonstigen Verwaltungsgeschäfte im Oldenburgischen Interesse. Die näheren Festsetzungen wegen dieser Thätigkeit der Bremischen Beamten im Oldenburgischen Interesse bleiben vorbehalten.

Es wird dabei davon ausgegangen werden, daß dem Oldenburgischen Betriebe jede mit dem sonstigen Eisenbahnverkehr auf dem Bremischen Hauptbahnhofe verträgliche freie Bewegung gewährt werden soll.

Das bei der Oldenburgischen Eisenbahn zur Verwendung kommende Bremische Betriebspersonal wird auf das Oldenburgische Interesse mit vereidet.

Es erhält seine Anweisungen von der Bremischen Regierung und Bahnverwaltung; das vorbehaltene Regulativ über die Geschäftsbesorgung wird die Fälle bezeichnen, wo zur Vereinfachung des Geschäftsganges eine directe Communication

zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen, Geschäftsvorständen und Beamten Statt finden kann.

Das Expeditions- und Berechnungsverfahren für den Oldenburgischen Betrieb geschieht nach den Oldenburgischen Formen.

Die Drucksachen, Billets, Frachtkarten und sonstigen Formulare hierzu wird die Oldenburgische Betriebsverwaltung liefern. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung bezahlt für diese Geschäfte des Bremischen und Hannoverschen Betriebspersonals nach dem Maßstabe der Mitbenutzung eine näher zu vereinbarende Entschädigung an die gemeinschaftliche Hannover-Bremische Eisenbahncasse.

Bremen übernimmt es, die erforderlichen Verhandlungen eintreten zu lassen, um die Zustimmung Hannovers zu obigen Vereinbarungen, soweit solches nothwendig ist, herbeizuführen.

Artikel 18.

Bahnverwaltung der Haltestelle in der Neustadt.

Auf der Haltestelle neben dem Sicherheitshafen bleibt die Bahnverwaltung Oldenburg überlassen.

Artikel 19.

Anstellung Oldenburgischer Beamten auf dem Hauptbahnhofe.

Es steht der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung frei, nach vorgängiger Verständigung mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen Oldenburgische Bahnbeamte und Bahndiener auf eigene Kosten auf dem Bremischen Hauptbahnhof Behuf Wahrnehmung ihrer Interessen oder zur Wahrnehmung bestimmter Geschäfte zu stationiren.

Insbesondere wird der Senat der freien Hansestadt Bremen der Oldenburgischen Regierung freie Hand lassen, bei denjenigen Geschäften, welche ganz abgesondert von dem Hannoverschen Betriebe besorgt werden, z. B. bei der Verwaltung eines eventuell bloß für die Oldenburgische Eisenbahn zu erbauenden Maschinenhauses, einer Reparaturwerkstätte 2c., das Dienstpersonal anzustellen.

Artikel 20.

Dienstverhältniß Oldenburgischer Bahnbeamten bei ihrer Anwesenheit auf dem Hauptbahnhofe.

Das Oldenburgische Fahrpersonal ist bei seiner Anwesenheit auf dem Hauptbahnhofe den zuständigen Bremischen Bahnbeamten dienstlich untergeordnet.

Das Dienstverhältniß anderer auf diesem Bahnhofe etwa zu stationirender Oldenburgischer Bahnbeamten und Diener zu der Bremischen Bahnverwaltung wird nach den Umständen vereinbart werden, und wird man hierbei von dem Gesichtspuncte ausgehen, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung in ihrer Wirksamkeit nicht mehr beschränkt werden soll, als eine gute Verwaltung des Gesammtbahnhofs erfordert.

Die Oldenburgische Regierung wird Beamte, welche zu Klagen Anlaß geben, auf desfalls kundgegebenen Wunsch des Senats der freien Hansestadt Bremen aus dem Bremischen Staatsgebiete entfernen.

Artikel 21.

Die Oldenburgischen Unterthanen, sowie die Unterthanen dritter Staaten, erwerben durch ihre Anstellung bei dem Oldenburgischen Eisenbahnunternehmen auf Bremischen Staatsgebiete nicht die Eigenschaft eines Bremischen Staatsangehörigen.

Staatsangehörigkeit, Dienstverhältniß und Abgabepflichtigkeit der im Bremischen Staatsgebiet angestellten Oldenburgischen Bahnbeamten.

Das gesammte von Oldenburg an der Eisenbahn angestellte Personal ist während seines Aufenthalts im Bremischen Gebiete rücksichtlich der Ausübung seiner Dienstpflichten, unbeschadet der Bestimmung des Art. 20, der Oldenburgischen Bahnverwaltung unterworfen.

Die Angestellten sind für sich und ihre Familien von Bremischen persönlichen Staats- und Communalleistungen frei, und nur solchen Staats- und Gemeindeabgaben unterworfen, welche die im Bremischen Staatsgebiete sich aufhaltenden Fremden zu entrichten haben.

Artikel 22.

Bahnordnung und Bahnpolizei.

Zur Sicherung der Bahn und des Betriebes auf derselben gegen Gefährdungen und Störungen wird der Senat der freien Hansestadt Bremen für die im Bremischen Gebiete belegene Bahnstrecke, unter thunlichster Berücksichtigung der desfallsigen Wünsche der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, eine Bahnordnung erlassen, welche wegen der auf den Betrieb und dessen Sicherstellung sich beziehenden Anordnungen die nöthigen polizeilichen Vorschriften enthalten wird.

Die Oldenburgische Regierung wird nach Maßgabe derselben für gehörige Beaufsichtigung der Bahn durch ihre Bahnbeamten sorgen.

Die von der Oldenburgischen Bahnverwaltung angestellten Beamten sollen auf Beachtung der Bahnordnung und aller die Eisenbahn betreffenden polizeilichen Anordnungen, welche Bremischer Seits erlassen werden möchten, sowie auch auf Wahrnehmung des Bremischen Steuerinteresses beeidigt werden.

Die Anzeigen der Oldenburgischen Eisenbahnbeamten und Diener haben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der Bremischen Eisenbahn-Angestellten gleicher Stellung, und die Bremischen Behörden werden der Oldenburgischen Bahnverwaltung bei Handhabung der Bahnordnung die nöthige Unterstützung gewähren.

Die von der Oldenburgischen Regierung geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision im Bremischen Gebiete zugelassen werden.

Artikel 23.

Fahrplan und Fahrordnung.

Die Feststellung des Fahrplans und der Fahrordnung bleibt der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung überlassen.

Rücksichtlich der Ankunfts- und Abfahrtszeiten auf dem Bremischen Hauptbahnhofe ist jedoch die Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen erforderlich. Dieser wird solche indeß nur in so weit versagen, als es für die Sicherheit und das Ineinandergreifen des Eisenbahnverkehrs auf jenem Bahnhofe erforderlich ist.

Artikel 24.

Fahr- und Frachttarif.

Die Höhe des Fahr- und Frachttarifs wird von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bestimmt, welche sich indeß verpflichtet, diesen Tarif für die Person und für den Centner per Meile von und nach einer Station im Bremischen Staatsgebiete nicht höher zu stellen, als den Fahr- und Frachttarif auf Oldenburgischen Bahnen von und nach irgend einer nicht-bremischen Station.

Artikel 25.

Unentgeltliche Beförderung von Postgegenständen.

Sollte der Senat der freien Hansestadt Bremen eine Postverbindung zwischen Bremen und Huchting einrichten, so wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den Eisenbahntransport der Postgegenstände ohne besondere Vergütung besorgen lassen.

Artikel 26.

Anschluß von Seitenbahnen im Bremischen Gebiete.

Sofern der Senat der freien Hansestadt Bremen den Anschluß von Seitenbahnen an die im Bremischen Gebiete belegene Strecke der Oldenburgischen Bahn für angemessen erachten sollte, so erklärt die Großherzoglich Oldenburgische Regierung sich bereit, die Einmündung oder den Uebergang solcher Seitenbahnen geschehen zu lassen und den auf denselben sich bewegenden Zügen, gegen Vergütung eines verhältnißmäßigen, nöthigenfalls schiedsrichterlich festzustellenden Bahngeldes, die Mitbenutzung ihrer Bahnstrecke, soweit der Oldenburgische Betrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird, zu gestatten.

Für die Mitbenutzung der Bremischen Bahnanlagen und Brücken sollen solche Eisenbahnen nach denjenigen Grundsätzen contribuiren, welche im folgenden Artikel 27 vereinbart worden sind.

Artikel 27.

Anschluß anderer Bahnen innerhalb der Stadt.

Bremen behält sich das Recht vor, andere Eisenbahnen an die von ihm für das Oldenburgische Unternehmen hergestellten Eisenbahnanlagen innerhalb der Stadt anschließen zu lassen, und diese Eisenbahnanlagen, einschließlich der Brücken, für den Verkehr solcher anschließender Bahnen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Oldenburgischen Betriebes möglich ist, mitzubenutzen.

Die Anschlußbahnen nehmen nach dem Verhältnisse ihrer Mitbenutzung an der Verzinsung, den Reparatur-, Unterhaltungs- und Ergänzungskosten der gedachten Anlagen Theil und haben auch die durch solche Mitbenutzung erwachsenden Mehrkosten für Verschleiß der Gebäude und Brücken an Bremen zu vergüten.

Das Nähere hierüber bleibt weiterer Verständigung vorbehalten.

Artikel 28.

Localer Transport auf der Bahn innerhalb der Stadt.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen kann die von Bremen innerhalb der Neustadt sowie auf der Weserbrücke für das Oldenburgische Eisenbahnunternehmen gelegten Schienen, soweit solches ohne Störung des Oldenburgischen Eisenbahnbetriebes thunlich ist, auch zu localen Transportzwecken ohne weiteren Entgeld als verhältnißmäßige Anrechnung der Unterhaltungs- und Ergänzungskosten benutzen lassen.

Artikel 29.

Auf der Haltestelle neben dem Sicherheitshafen wird die Oldenburgische Bahnverwaltung die Betriebsgeschäfte für die Bahn mitbenutzende andere Eisenbahnen in ähnlicher Weise besorgen, wie dies auf dem Hauptbahnhof von der Bremischen Verwaltung für die Oldenburgische geschieht, und die fremde Bahn muß nach den gleichen Grundsätzen zu den Kosten der Haltestelle und deren Verwaltung beitragen, wie solches Oldenburg hinsichtlich des Bremer Hauptbahnhofs zu thun hat. Betriebsverwaltung für andere Eisenbahnen auf der Haltestelle in der Neustadt.

Artikel 30.

Sollte künftig eine Eisenbahn durch das Oldenburgische Gebiet in südlicher Richtung zum Anschluß an die nach dem Rheine und Minden führenden Bahnen gebaut werden, so wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, sobald gedachter Anschluß gesichert und in der Ausführung begriffen ist, dem Senate der freien Hansestadt Bremen gestatten, von Delmenhorst über Wildeshausen zum Anschluß an die erwähnte südwärts führende Bahn eine Verbindungsbahn nach den Grundsätzen, welche in gegenwärtigem Vertrage in Anwendung gekommen sind, zu erbauen und in Betrieb zu setzen, insofern nicht die Oldenburgische Regierung vorziehen sollte, diese Verbindungsbahn sofort und ohne Verzug entweder auf ihre Kosten herzustellen und in Betrieb zu nehmen, oder solche Herstellung und Betrieb Anderen zu überlassen. Wegen der Normirung des Fahr- und Frachttarifs auf dieser Bahn gelten die in Art. 24 für den umgekehrten Fall bestimmten Grundsätze. Zweigbahn von Delmenhorst aus über Wildeshausen.

Artikel 31.

Würde der Senat der freien Hansestadt Bremen früher oder später beschließen, innerhalb des Bremischen Gebiets Wege, Canäle oder andere derartige öffentliche Werke anzulegen oder anlegen zu lassen, welche sich an die Oldenburgische Eisenbahn anschließen oder dieselbe durchschneiden, so hat die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die Ausführung dieser Werke zu gestatten, beziehungsweise zu einer den Anforderungen der Technik entsprechenden unmittelbaren Verbindung derselben mit der Oldenburgischen Eisenbahn die Hand zu bieten. Es soll aber durch solchergestalt angelegte Werke weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert oder gestört werden, noch ein Kostenaufwand daraus für die Oldenburgische Regierung erwachsen. Anschluß von Wegen, Canälen rc. an die Oldenburgische Eisenbahn, bez. Durchschneidung derselben.

Artikel 32.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen wird zum Zweck eines erleichterten Benehmens zwischen den beiden Regierungen, sowie zwischen der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung und den Bremischen Behörden einen Commissar ernennen. Regierungs-Commissare.

Artikel 33.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung kann die ihr im gegenwärtigen Vertrage vom Senate der freien Hansestadt Bremen ertheilte Concession zur Anlage der im Art. 1 genannten Eisenbahn ohne dessen Zustimmung an Andere nicht übertragen. Verzicht auf die Uebertragung der Concession

Desgleichen kann der Senat der freien Hansestadt Bremen die ihm im Art. 30 des gegenwärtigen Vertrags von der Oldenburgischen Regierung ertheilte Concession zur Anlage der dort bezeichneten Eisenbahn ohne Zustimmung derselben an Andere nicht übertragen.

Artikel 34.

Dauer und Auflösung des Vertrags.

Der gegenwärtige Vertrag ist ohne Zeitbeschränkung abgeschlossen.

Es soll jedoch nach Ablauf von zehn Jahren und ferner jedesmal nach Ablauf einer weiteren zehnjährigen Vertragsperiode, vom 1. Januar desjenigen Jahres angerechnet, welches auf die Eröffnung des Betriebes der Eisenbahn, in der ganzen Strecke von Oldenburg bis Bremen, folgt, dem Senate der freien Hansestadt Bremen frei stehen, falls derselbe zwei Jahre vor solchem Ablaufe der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung Anzeige davon hat zugehen lassen, die im Art. 1 ertheilte Concession zurückzunehmen

Durch solche Zurücknahme wird der Vertrag, soweit er die Concession betrifft, aufgelöst.

Ebenso soll es der Oldenburgischen Regierung frei stehen, zehn Jahre nach der Eröffnung des Betriebes der im Art. 30 bezeichneten Bahn, und ferner nach Ablauf jeder weiteren zehnjährigen Periode, die dem Senate der freien Hansestadt Bremen ertheilte Concession zum Betriebe dieser Bahn, unter Einhaltung einer gleichen zweijährigen Kündigungsfrist, zurückzunehmen.

Der aufkündigende Theil in dem einen wie in dem anderen Falle ist verpflichtet, die auf seinem Gebiete belegene Bahnstrecke gegen Erstattung des für die Bahn, einschließlich ihrer Baulichkeiten und sonstigen Beiwerke, verwendeten Erwerbs- und Baucapitals, nebst den Zinsen desselben während der Bauzeit, unter Mitberechnung der Kosten späterer Erweiterung und Vermehrung dieser Anlagen, nach Vorabzug einer durch gütliche Verständigung oder Schiedsrichter (Art. 35) festzusetzenden Summe für Verschlechterung und Abnutzung der Bahn, resp. der dazu gehörigen Baulichkeiten und sonstigen Beiwerke, als sein Eigenthum zu erwerben.

Zugleich wird jedoch der aufkündigende Theil dafür sorgen, daß in seinem Gebiete eine Unterbrechung des Betriebes der Eisenbahn niemals eintrete; beide contrahirende Regierungen wollen dann den Betrieb der Eisenbahn fortsetzen und über eine zweckmäßige Einrichtung zu dessen Zusammenhange eine Vereinbarung treffen.

Artikel 35.

Schiedsgericht.

Etwaige aus dem gegenwärtigen Vertrage oder über die Auslegung desselben entstehende Streitfragen zwischen den beiden contrahirenden Regierungen sollen auf schiedsrichterlichem Wege zur Erledigung gebracht werden.

Zu diesem Zwecke wird im vorkommenden Falle jeder Theil zwei unparteiische Männer zu Schiedsrichtern ernennen, welche einen fünften sich beiordnen, unter denen dann die Stimmenmehrheit über den Streitpunkt definitiv, mit Ausschließung jedes dawider zu ergreifenden Rechtsmittels, entscheidet. Können die vier gewählten Schiedsrichter sich über die Person des fünften nicht einigen, so hat jede der beiden Regie-

rungen einen unparteiischen Mann zu dem Zwecke zu bezeichnen, damit nach Bestimmung des Looses Einer dieser beiden Männer von den vier Schiedsrichtern zugezogen werde, um durch Stimmenmehrheit den fünften Schiedsrichter erwählen zu können.

Artikel 36.

Die Zustimmung des Oldenburgischen Landtags und der Bremischen Bürgerschaft zu diesem Vertrage wird vorbehalten. Ratification.

Nach erfolgter solcher Zustimmung und spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem heutigen Tage sollen die beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Bremen, den 8. März 1864.

(gez.) **Albrecht Johannes Theodor Erdmann.**
(L. S.)
(gez.) **Arnold Duckwitz.**
(L. S.)
(gez.) **Otto Gildemeister.**
(L. S.)

Schlußprotocoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Oldenburgs und Bremens waren heute zusammengekommen, um den wegen der Anlage und des Betriebes einer Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen zwischen ihnen vereinbarten Staatsvertrag zu vollziehen.

Bei dieser Veranlassung sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll noch die nachfolgenden Erklärungen niedergelegt worden, welche mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratificirt sein wird, gleiche Gültigkeit haben sollen, ohne daß es besonderer ausdrücklicher Ratification dieses Schlußprotokolls bedarf.

1) Zu Artikel 3 Nr. 1 des Vertrags.

Es wurde von beiden Seiten als selbstverständlich betrachtet, daß Bremen in Gemäßheit des Art. VIII. sub 3 der Separatartikel zu der Uebereinkunft III. des Hauptvertrages zwischen dem Zollverein und Bremen vom 26. Januar 1856, das für das Zollamt erforderliche Gebäude, einschließlich von Wohngelassen für einen Einnehmer und einen Ansagebeamten, auf seine Kosten einzurichten und zu unterhalten hat.

2) Zu Artikel 3 Nr. 2 des Vertrags.

Von beiden Theilen ward anerkannt, daß die Ausführung dieser Stipulation erst nach vorgängiger Erwirkung der unverweilt zu beantragenden Zustimmung der betreffenden zollvereinsländischen Behörde geschehen könne.

Von Seiten der Bremischen Bevollmächtigten ward jedoch hiebei bevorwortet, daß zwar die Ratification des Vertrages von der Erledigung dieses Punktes nicht abhängig gemacht werden solle, Bremen aber sich ausdrücklich vorbehalten müsse, die Ausführung des Vertrages bis zu erfolgter befriedigender Regelung dieser Angelegenheit auszusetzen.

Mit Rücksicht auf die Anlagekosten der Haltestelle in der Neustadt soll von den Zahlungen, welche Oldenburg für Benutzung der verschiedenen Bremischen Eisenbahnanlagen an Bremen zu leisten hat, jährlich so lange diese Haltestelle besteht, die Summe von zwei Tausend Thalern Gold abgesetzt werden.

3) Zu Art. 14. Nr. 2, Alinea 1 des Vertrags.

Zu den hier genannten Localitäten und Einrichtungen, für deren Mitbenutzung Oldenburg eine verhältnißmäßige Vergütung zu leisten hat, gehören auch die für Zollabfertigung bestimmten Localitäten des Hauptbahnhofs.

4) Zu Art. 14. Nr. 2, Alinea 1 des Vertrags.

Ein Verzeichniß der von der Oldenburgischen Mitbenutzung gänzlich ausgeschlossenen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen soll auf Erfordern der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung von beiden contrahirenden Regierungen aufgestellt und jährlich revidirt werden.

5) Zu Artikel 14 Nr. 2, Alinea 1 und Nr. 3 des Vertrags.

Für die Dauer der nächsten fünf Jahre von der Eröffnung des Betriebes an steht es der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung frei, anstatt

a. der stipulirten vier Procent Zinsen des Anlagecapitals der Localitäten und Einrichtungen des Hauptbahnhofs und der Anlagekosten der Weserbahn, sowie

b. des stipulirten $^1/_2$ Procents für Verschleiß der Gebäude des Hauptbahnhofs, und

c. des stipulirten Beitrags zu den Unterhaltungs- und Ergänzungskosten der Gebäude des Hauptbahnhofs und der Unterhaltung, Ergänzung und Bewachung der Weserbahn

eine Aversionalsumme von jährlich fünftausend Thalern Gold an Bremen zu bezahlen. Ob sie für das nächste Jahr von der gedachten Befugniß Gebrauch machen will, hat sie vor Beginn dieses Jahres dem Senate der freien Hansestadt Bremen anzuzeigen.

Nach Ablauf der fünf Jahre bleibt eine etwaige fernere Vereinbarung über die Zahlung eines festen Aversum an Stelle dieser verschiedenen Leistungen vorbehalten.

Hinsichtlich der Oldenburgischen Beitragsquote zu den Unterhaltungs- und Ergänzungskosten des Oberbaues auf dem Hauptbahnhof verbleibt es bei der Bestimmung des Art. 14 Nr. 2, Alinea 1.

6) Zu Artikel 14, Nr. 6 des Vertrags.

Unter der daselbst genannten Ufermauer, für deren Unterhaltung Bremen Sorge zu tragen übernimmt, ohne die Kosten derselben Oldenburg zur Last zu bringen, ist der Brückenkopf, d. h. die etwa 60 Fuß breite Mauer zwischen den beiden projectirten Brückenwärterhäusern, nicht mitverstanden.

7) Zu Artikel 24 des Vertrags.

Die Festsetzung des Fahrgeldes für eine etwaige locale Personenbeförderung innerhalb der Stadt Bremen zwischen dem Hauptbahnhofe und der Haltestelle in der Neustadt bleibt der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung unbeschränkt überlassen.

Hierauf wurden die zwei Ausfertigungen des Vertrags, nachdem dieselben mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befunden worden, von dem Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt, und nahmen der Großherzoglich Oldenburgische und die Bremischen Bevollmächtigten je eine Ausfertigung entgegen.

Dieses Schlußprotokoll ward sodann von den Bevollmächtigten gleichfalls in zwei Ausfertigungen unterzeichnet und besiegelt, von denen die Eine von dem Großherzoglich Oldenburgischen, die Andere von den Bremischen Bevollmächtigten entgegengenommen wurden.

So geschehen Bremen, den 8. März 1864.

(gez.) **Albrecht Johannes Theodor Erdmann.**
(L. S.)
(gez.) **Arnold Duckwitz.**
(L. S.)
(gez.) **Otto Gildemeister.**
(L. S.)

Registratur, die Ausführung einiger Vertragsbestimmungen betreffend.

Registratum Bremen, am 8. März 1864.

Nachdem am heutigen Tage ein Vertrag wegen Anlage einer Eisenbahn zwischen Oldenburg und Bremen von den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg einerseits und des Senats der freien Hansestadt Bremen andererseits vollzogen worden war, traten die gedachten Bevollmächtigten zusammen, um die nachfolgenden, auf die Ausführung einiger Bestimmungen des Vertrages bezüglichen Erklärungen abzugeben und resp. entgegenzunehmen.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte erklärte: er habe das unter dem 17. December v. J. an ihn gerichtete Schreiben des Bremischen Bevollmächtigten Senator Duckwitz nebst den demselben beigefügten, die projectirten Eisenbahnanlagen innerhalb der Stadt Bremen betreffenden technischen Vorlagen seiner Hohen Regierung mitgetheilt und sei mit Bezug hierauf Namens der Letzteren zu erklären beauftragt:

1) die Großherzoglich Oldenburgische Regierung erachte Sich danach zu der Annahme berechtigt, daß die Kosten der Verbreiterung des Neustadtsgrabens und der damit in Verbindung stehenden Deichverlegung, welche in der Anlage 14 zu der Beschreibung des Wasserbaudirectors Berg auf 7800 Thaler Gold veranschlagt seien, ausschließlich von Bremen getragen werden sollten;
2) nachdem constatirt sein werde, daß es in der Absicht Bremens liege, den projectirten Eisenbahnbrücken über den Sicherheitshafen und die Weser mittelst voller Verwendung des sämmtlichen für beide Brücken veranschlagten Eisenmaterials eine siebenfache Sicherheit zu geben, auch für die Brückenwärter der Weserbrücke, vorausgesetzt, daß letztere in der Regel geöffnet gehalten werden solle, Verbindungsbrücken zwischen den Drehungspfeilern und dem Lande herzustellen, genehmige die Großherzoglich Oldenburgische Regierung Ihrerseits die vorgelegten Brückenprojecte und acceptire das Erbieten des Senats, den Bau der gedachten beiden Brücken für die Gesammtsumme von vierhundert sechs und zwanzig tausend Thalern Gold (Ld'or.-ₚ 426,000) zu übernehmen;
3) ebenso werde das Erbieten des Senats, von den in der Neustadt anzukaufenden Grundstücken nur das wirklich für die Eisenbahnanlage und Zubehör verwandte Areal, nach Verhältniß des Flächeninhalts, bei Berechnung der Kosten in Ansatz zu bringen, dankend von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung acceptirt.

Die Bremischen Bevollmächtigten erwiederten hierauf: daß die sub 1 ausgesprochene Voraussetzung auch von ihnen, Namens des Senats, als richtig anerkannt werde, und daß sie hinsichtlich des Punktes sub 2 die Erfüllung der beiden Oldenburgischer Seits vorbehaltenen Bedingungen hiemit zugesichert haben wollten; — worauf, da solchergestalt alle drei Punkte ihre Erledigung gefunden hatten, geschlossen wurde.

(gez.) **A. J. T. Erdmann.**

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **Gildemeister.**

Uebereinkunft,

betreffend die interimistische Unterbringung Bremischer Zuchthaussträflinge in den Großherzoglich Oldenburgischen Strafanstalten.

Da die Ausführung des am heutigen Tage zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages wegen Anlage einer Eisenbahn zwischen Oldenburg und Bremen den Abbruch des Zuchthauses in der Stadt Bremen erforderlich machen wird, ehe Bremischer Seits die Herstellung eines anderweiten Locals für die definitive Aufnahme der Sträflinge wird beschafft werden können, so ist wegen interimistischer Unterbringung der letzteren in den Großherzoglich Oldenburgischen Strafanstalten von den unterzeichneten Bevollmächtigten der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung einerseits und des Senats der freien Hansestadt Bremen andererseits die nachstehende Vereinbarung getroffen worden, welche mit der Ratification des Eingangs bezeichneten Eisenbahnvertrages in Kraft treten soll.

1.

Von dem Zeitpunkte an, wo das Bremische Zuchthaus wegen Erbauung der Eisenbahnbrücke über die Weser geräumt werden muß, bis zur Vollendung der von Bremen projectirten neuen Strafanstalt übernimmt es die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, die Bremischen Zuchthaussträflinge, jedoch in keinem Falle mehr als dreißig zu gleicher Zeit, in den Oldenburgischen Strafanstalten unterzubringen und zu unterhalten.

Die schon jetzt in Vechta sich befindenden beiden Bremischen Züchtlinge sollen bei der genannten Maximalzahl mit in Anrechnung kommen.

2.

Bremen vergütet an Oldenburg für jedes demgemäß in einer Oldenburgischen Strafanstalt untergebrachte Individuum jährlich achtzig Thaler Gold und, bei kürzerer Zeit, pro rata temporis die entsprechende Summe. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich portofrei an die Casse der Strafanstalt zu Vechta, auf Rechnungsextracte der Direction der Großherzoglichen Strafanstalt, welche zu kurzer Hand der Senatscommission für das Gefängnißwesen in Bremen ausgeantwortet werden.

3.

Die Kosten der Hinsendung der Sträflinge von Bremen nach der Strafanstalt zu Vechta, sowie der Rücksendung von dort nach Bremen, fallen der freien Hansestadt Bremen zur Last.

4.

Die Vollzugsmaßregeln hinsichtlich der gegenwärtigen Uebereinkunft bleiben der Verständigung zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung des Herzogthums Oldenburg und der Senatscommission für das Gefängnißwesen überlassen.

5.

Wenngleich ein bestimmter Zeitpunkt für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht festgestellt werden kann, so verpflichtet sich doch die freie Hansestadt Bremen, diejenigen Einrichtungen, welche die Nothwendigkeit einer interimistischen Unterbringung Bremischer Züchtlinge in Oldenburgischen Strafanstalten wieder beseitigen werden, mit thunlichster Beschleunigung zu treffen.

Dessen zur Urkunde ist die gegenwärtige Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten in doppelter Ausfertigung untersiegelt und unterzeichnet worden.

So geschehen Bremen, den 8. März 1864.

(gez.) **A. J. T. Erdmann.**
(L. S.)

(gez.) **Duckwitz.**
(L. S.)

(gez.) **Gildemeister.**
(L. S.)

№ IX.

Verordnung, betreffend den Vereinszolltarif.

Publicirt am 4. Mai 1865.

In Gemäßheit der Artikel 2 und 3 der am 26. Januar 1856 zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Uebereinkunft III. wird hiedurch für die dem Zollverein angeschlossenen bremischen Gebietstheile, sowie für die auf nicht angeschlossenem Gebiet befindlichen vereinsländischen Zollstellen der folgende neue Vereinszolltarif bekannt gemacht, welcher an Stelle des bestehenden, mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit getretenen, seitdem in einzelnen Bestimmungen abgeänderten Vereinszolltarifs am 1. Juli dieses Jahrs in Kraft tritt. Zugleich wird hiedurch vorgeschrieben, daß von diesem Zeitpunkte an unter dem »allgemeinen Eingangszoll« oder der »allgemeinen Eingangsabgabe« ein Zollsatz von 15 Groschen oder $52^1/_2$ Kreuzer süddeutscher Währung zu verstehen sei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. April und bekannt gemacht am 4. Mai 1865.

Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1	**Abfälle:**						
	a. Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	—	frei	—	frei	—	
	b. Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlen-Asche; Dünger; thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	—	frei	—	frei	—	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Controle der Verwendung zollfrei zugelassen.						
	c. Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie......	—	frei	—	frei	—	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**						
	a. 1) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	—	frei	—	frei	—	
	2) Baumwoll-Watte	1 Centr.	1	15	2	$37\frac{1}{2}$	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	1) ein- und zweidrähtiges,						
	α) rohes	1 Centr.	2	—	3	30	
	β) gebleichtes oder gefärbtes ...	1 Centr.	4	—	7	—	
	2) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Centr.	6	—	10	30	
	c. Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:						
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Centr.	10	—	17	30	
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentir- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Centr.	16	—	28	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	1 Centr.	30	—	52	30	
3	**Blei- und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a. 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden rc., altes Bruchblei	—	frei	—	frei	—	
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Centr.	—	$7\frac{1}{2}$	—	$26\frac{1}{4}$	
	b. Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	1 Centr.	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß		nach dem 52½-Gulden-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	c. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack ..	1 Centr.	1	—	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Centr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**						
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Centr.	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen..	1 Centr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medicinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b. begriffen sind ..	1 Centr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	1) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes, blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)....................	1 Centr.	1	—	1	45	
	2) Alaun; Soda; kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Centr.	—	20	1	10	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
3)	Albumin; arsenige Säure; Arseniksäure; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure.	—	frei	—	frei	—	
4)	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz und Gerbstoffextracte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Centr.	—	15	—	52½	
5)	Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin	1 Centr.	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
6)	Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	1 Centr.	1	15	2	37½	
7)	Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron	1 Centr.	—	5	—	17½	
8)	Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Centr.	1	10	2	20	16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
9)	Salzsäure	1 Centr.	—	2½	—	8¾	
10)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Centr.	—	7½	—	26¼	
b.	**Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:**						
	1) Zum Gewerbegebrauche	—	frei	—	frei	—	
	2) Zum Medicinalgebrauche	1 Centr.	—	15	—	52½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**						
	a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Centr.	—	7½	—	26¼	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln ein Centner und darüber wiegen	1 Centr.	—	25	1	27½	
	Anmerk. zu b. 1) Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend................	1 Centr.	—	15	—	52½	
	2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen...........	1 Centr.	—	17½	1	1¼	
	3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.						
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser...	1 Centr.	1	5	2	2½	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d. Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Centr.	1	22½	3	3¾	(ditto)
	e. Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren.........	1 Centr.	2	15	4	22½	(ditto)

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	f. Eisen und Stahlwaaren:						
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc....	1 Centr.	—	12	—	42	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:						
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen- und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt................	1 Centr.	1	10	2	20	
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.................	1 Centr.	2	20	4	40	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	3) Feine:						
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten	1 Centr.	4	—	7	—	
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Centr.	10	—	17	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erden, Erze und edle Metalle: Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze		frei	—	frei	—	
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle ..		frei	—	frei	—	
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:						
	a. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	1 Schffl.	—	½	—	1¾	
		1 Bayerischer Scheffel	—	—	—	7	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze	—	frei	—	frei	—	
	b. Sämereien und Beeren:						
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	1 Centr.	1	—	1	45	
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	—	frei	—	frei	—	
	c. Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf	—	frei	—	frei	—	
10	**Glas und Glaswaaren:**						
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Centr.	—	5	—	$17\frac{1}{2}$	
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt: $5\frac{1}{3}$ Preußische, $6\frac{2}{3}$ Altbayerische, $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische } Kubikfuß.						
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Centr.	—	20	1	10	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Centr.	4	—	7	—	} 23 in Fässern und Kisten. } 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:						
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Centr.	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Centr.	4	—	7	—	17 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Centr.	6	—	10	30	{ 20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse...........	1 Centr.	—	15	—	$52^1/_2$	
11	Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:						
	a. Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene........	—	frei	—	frei	—	
	b. Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den, unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten	1 Centr.	—	15	—	$52^1/_2$	
	c. Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze ...	1 Centr.	—	15	—	$52^1/_2$	
	d. Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere............	1 Centr.	8	—	14	—	{ 20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						
12	Häute und Felle:						
	a. Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	—	frei	—	frei	—	
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Centr.	—	20	1	10	
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**						
	a. Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelauchte Lohe als Brennmaterial)	—	frei	—	frei	—	
	b. Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt ...	—	frei	—	frei	—	
	c. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten	—	frei	—	frei	—	
	d. Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Centr.	—	15	—	52½	
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Centr.	1	—	1	45	
	f. Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	alle unter c., d. e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Centr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	1 Centr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	**Hopfen**	1 Centr.	2	15	4	$22\frac{1}{2}$	
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.**						
	a. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1) musikalische	1 Centr.	4	—	7	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	—	frei	—	frei	—	
	b. Maschinen:						
	1) Lokomotiven, Tender u. Dampfkessel	1 Centr.	1	15	2	$37\frac{1}{2}$	
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α) aus Holz	1 Centr.	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	
	β) aus Gußeisen	1 Centr.	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Centr.	—	25	1	$27\frac{1}{2}$	
	δ) aus anderen unedlen Metallen	1 Centr.	1	10	2	20	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	α) gravirt	1 Centr.	2	—	3	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β) nicht gravirt	1 Centr.	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	
	4) Kratzen und Kratzen-Beschläge	1 Centr.	6	—	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Wagen und Schlitten:						
	1) Eisenbahnfahrzeuge	vom Werth	zehn Procent				
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit	Stück	50	—	87	30	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	d. See- und Flußschiffe:						
	1) hölzerne	vom Werth	fünf Procent				
	2) eiserne	vom Werth	acht Procent				
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnliche Schiffs-Utensilien gehörige beweglichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						
16	**Kalender** werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt.						
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**						
	a. Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt	—	frei	—	frei	—	
	b. Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuck-Platten; aufgelöstes Kautschuck	1 Centr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler-Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Centr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Korben. 6 in Ballen.
	d. Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Centr.	10	—	17	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	e. Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Centr.	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle	1 Centr.	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f. Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Centr.	25	—	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**						
	a. Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden ..	1 Centr.	40	—	70	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	b. Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Centr.	30	—	52	30	
	c. Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien..................	1 Centr.	25	—	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt......	1 Centr.	15	—	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	e. Leinene Leibwäsche	1 Centr.	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen ..	1 Centr.	—	15	—	$52^1/_2$	
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:**						
	a. In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen	—	frei	—	frei	—	
	b. Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Centr.	1	22½	3	3¾	
	c. In Blechen und Draht, plattirt	1 Centr.	4	—	7	—	
	d. Waaren, und zwar:						
	1) Drahtgewebe	1 Centr.	3	—	5	15	
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- u. Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Centr.	2	20	4	40	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Centr.	4	—	7	—	
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**						
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und und Blattsilber	1 Centr.	50	—	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b. Waaren, ganz oder theilweise aus Schildplatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- u. Quincaillerie-Waaren (Herren- u. Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbinbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	1 Centr.	15	—	26	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und Lederwaaren:**						
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Centr.	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Centr.	8	—	14	—	
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle	1 Centr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Centr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher-, und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brusseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art ...	1 Centr	10	—	17	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e. Handschuhe	1 Centr.	13	10	23	20	
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
	a. Rohes Garn:						
	1) von Flachs oder Hanf,						
	α) Maschinengespinnst	1 Centr.	2	—	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β) Handgespinnst............	1 Centr.	—	5	—	17½	
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Centr.	—	15	—	52½	
	b. Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Centr	3	—	5	15	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt.	1 Centr.	4	—	7	—	
	d. Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Centr.	—	15	—	52½	
	e. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centr.	—	20	1	10	
	f. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Centr.	4	—	7	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend:						
	aa) in Preußen:						
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten.....	—	frei	—	frei	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	—	frei	—	frei	—	
	g. Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Centr.	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden. ...	1 Centr.	20	—	35	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Zwirnspitzen..................	1 Centr	40	—	70	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte:**						
	a. Talg- und Stearinlichte	1 Centr.	1	15	2	37½	16 in Kisten.
	b. andere.........	1 Centr.	2	—	3	30	
24	**Literarische und Kunstgegenstände**						
	a. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei	—	frei	—	
	b. Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	—	frei	—	frei	—	
	c. Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen.....................	—	frei	—	frei	—	
25	**Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**						
	a. Bier aller Art, auch Meth	1 Centr.	—	20	1	10	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	1 Centr.	6	—	10	30	24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen). 11 in Ueberfässern.
	c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	1 Centr.	11	—	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	d. Essig aller Art in Fässern	1 Centr.	1	10	2	20	
	e. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken	1 Centr.	4	—	7	—	24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen). 11 in Ueberfässern.
	f. Butter	1 Centr.	3	20	6	25	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.
	Anmerk. zu f. 1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Centr.	--	—	1	45	
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	—	frei	—	frei	—	
	g. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Centr.	—	15	—	52½	
	h. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: 1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Centr.	2	—	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	2) α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Centr.	4	—	7	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne	1 Centr.	—	15	—	52½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	i. Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	1 Centr.	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	k. Heringe	1 Tonne	1	—	1	45	
	l. Honig	1 Centr.	—	10	—	35	
	m. 1) Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate	1 Centr.	5	—	8	45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
	2) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Centr.	6	15	11	22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	3) Cichorien, gebrannte oder gemahlene	1 Centr.	—	20	1	10	
	n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen)	1 Centr.	11	—	19	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art	1 Centr.	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
	p. 1) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Centr.	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt.......	1 Centr.	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	
	q. 1) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka.....	1 Centr.	2	—	3	30	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi...	1 Centr	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	
	Anmerk. zu q. 2.						
	1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen.	1 Centr.	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	
	2) Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie.	1 Centr.	—	5	—	—	
	r. Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Centr.	2	—	3	30	
	s. Reis:						
	1) geschälter....................	1 Centr.	1	—	1	45	
	2) ungeschälter	1 Centr.	—	20	1	10	
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß		Abgabensätze nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	u. Syrop. *)						
	v. Taback: 1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel.	1 Centr.	4	—	7	—	22 in Kisten. 12 in Fässern. Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
	2) Tabacksfabrikate: α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Centr.	11	—	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback.	1 Centr.	20	—	35	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
	w. Thee	1 Centr.	8	—	14	—	23 in Kisten.
	x. Zucker. *)						
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrob sind durch die Verordnung vom .... bestimmt und betragen vom 1) Zucker: a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Centr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
	b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)...	1 Centr.	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber.
	c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Centr.	4	$7\frac{1}{2}$	7	$26\frac{1}{4}$	13 in Kisten unter 8 Ctr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Cannassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	2) Syrob .... Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Centr.	2	15	4	$22\frac{1}{2}$	11 in Fässern.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**						
	a. Oel,						
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern.	1 Centr.	—	25	1	27½	
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden....	—	frei	—	frei	—	
	2) Anderes Oel in Fässern.......	1 Centr.	—	15	—	52½	
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl....................	1 Centr.	—	5	—	17½	
	b. Fette:						
	1) Fischthran, Paraffin, Wallrath.	1 Centr.	—	15	—	52½	
	2) Fischspeck	1 Centr.	—	10	—	35	
	3) Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen........	—	frei	—	frei	—	
	c. Stearin, einschließlich Stearinsäure.	1 Centr.	1	—	1	45	
	d. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen...	—	frei	—	frei	—	
27	**Papier und Pappwaaren:**						
	a. Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier	1 Centr.	—	15	—	52½	
	b. Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Centr.	1	—	1	45	
	c. Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen rc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Centr.	1	10	2	20	
	d. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen..	1 Centr.	4	—	7	—	16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):						
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Centr.	22	—	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte u. gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Centr.	6	—	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Centr.	2	—	3	30	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**						
	a. Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	—	frei	—	frei	—	
	b. Seide und Floretseide gefärbt	1 Centr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	c. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Centr.	40	—	70	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	d. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren	1 Centr.	30	—	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife und Parfümerien:**						
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centr.	—	25	1	27½	
	b. Gemeine feste Seife	1 Centr.	—	25	1	27½	
	c. Feine in Täfelchen, Kugelchen, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	1 Centr.	2	—	3	30	16 in Kisten.
	d. Parfümerien aller Art	1 Centr.	3	10	5	50	
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften	1 Centr.	10	—	17	30	
33	**Steine und Steinwaaren:**						
	a. Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen, polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art	—	frei	—	frei	—	
	b. Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Centr.	—	15	—	52½	
	c. Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Centr.	8	—	14	—	16 in Fässern und Kisten.
	d. Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:						
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Centr.	—	5	—	17½	
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Centr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**						
	a. Braunkohlen; Torf; Torfkohlen .	—	frei	—	frei	—	
	b. Steinkohlen	1 Centr.	—	½	—	1¾	
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend........................	1 Centr.	—	⅓	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:						
	1) ungefärbt..........	1 Centr.	—	5	—	17½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) gefärbt	1 Centr.	3	—	5	15	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Strohbänder aller Art; Strohbesen	1 Centr.	—	20	1	10	
	c. Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	1 Centr.	4	—	7	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:						
	1) ohne Garnitur	Stück	—	2	—	7	
	2) mit Garnitur	Stück	—	4	—	14	
36	Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	—	frei	—	frei	—	
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**						
	a. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln	—	frei	—	frei	—	
	b Eier und Milch	—	frei	—	frei	—	
	c. Bienenstöcke mit lebenden Bienen	—	frei	—	frei	—	
	d. Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	1 Centr.	—	15	—	52½	
38	**Thonwaaren:**						
	a. Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	—	frei	—	frei	—	
	b. Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:						
	1) einfarbige oder weiße	1 Centr.	1	22½	3	3¾	22 in Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Centr.	2	—	3	30	
	c. Porzellan, weißes	1 Centr.	1	22½	3	3¾	
	d. Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Centr.	4	—	7	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	**Vieh:**						
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10	2	20	
	Anmerk. zu a.						
	1) Füllen, welche der Mutter folgen	—	frei	—	frei	—	
	2) Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen	1 Stück	—	15	—	52½	
	b. Rindvieh:						
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½	
	2) Kühe	1 Stück	1	15	2	37½	
	3) Jungvieh	1 Stück	1	—	1	45	
	4) Kälber	1 Stück	—	5	—	17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a. magere Ochsen	1 Stück	1	10	2	20	
	b. Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	—	1	45	
	c. Jungvieh	1 Stück	—	20	1	10	
	c. Schweine:						
	1) gemästete und magere	1 Stück	—	20	1	10	
	2) Spanferkel	1 Stück	—	5	—	17½	
	d. Hammel	1 Stück	—	15	—	52½	
	e. Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	—	5	—	17½	
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**						
	a. Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Centr.	—	20	1	10	
	b. Alles andere	1 Centr.	2	—	3	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
41	**Wolle**, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, so wie Waaren daraus:						
	a. Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	—	frei	—	frei	—	
	b. Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:						
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten	1 Centr.	—	15	—	52½	
	2) dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt................	1 Centr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c. Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle	1 Centr.	30	—	52	30	20 Kisten. 7 in Ballen.
	2) bedruckte Waaren aller Art ..	1 Centr.	25	—	43	45	
	3) unbedruckte,ungewalkteWaaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden .	1 Centr.	20	—	35	—	
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Centr.	10	—	17	30	
	5) Tuchleisten	—	frei	—	frei	—	
42	**Zink und Zinkwaaren:**						
	a. Rohes Zink; altes Bruchzink ...	—	frei	—	frei	—	
	b. Zinkbleche	1 Centr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath .	1 Centr.	1	—	1	45	
	d. Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Centr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a. Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	—	frei	—	frei	—	
	b. Zinn, gewalztes	1 Centr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Zinnwaaren, als: Drath; Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Centr.	1	—	1	45	
	d. Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Centr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind**	—	frei	—	frei	—	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, und zwar:

1) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit $1^2/_3$ Thlr. oder 2 fl. 55 Xr. vom Centner;
2) altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $^1/_3$ Thlr. oder 35 Xr. vom Centner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
   1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zollcentner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Centner überein. Es sind:

Zollpfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zollcentner:

28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitscheincontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a. Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewicht oder nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;

2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Nettogewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife

angenommenen Tarasatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen 2c., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, als »Kurze Waaren« (Tarif, Abtheilung I. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarifsätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a. Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8^3/_4$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10^1/_2$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von 10 Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

№ X.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Gerichtshof für Competenzconflicte betreffend.

Publicirt am 19. Mai 1865.

Der Senat macht hiedurch bekannt, daß nach Ablauf der ersten zehnjährigen Periode seit Einsetzung des Gerichtshofs für Competenzconflicte, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Februar 1854 erforderlichen Neuwahlen der Mitglieder dieses Gerichtshofs stattgefunden haben, auch die seitdem durch den Tod des Richter Dr. Wilhelm Focke entstandene Lücke ergänzt worden ist, und nach stattgehabter Amtsverpflichtung dem genannten Gerichtshofe nunmehr für die gegenwärtige Periode, bis zum 1. Januar 1874, angehören:

1) als ordentliche Mitglieder, nnd zwar aus dem Senate:
Herr Bürgermeister Mohr,
» Bürgermeister Meier,
» Senator Donandt,
aus dem Richtercollegium:
Herr Senator Richter Heineken,
» Senator Richter Schumacher,
» Richter Klugkist,
sowie als nach Vorschrift des gedachten Gesetzes erwähltes siebentes Mitglied:
Herr Dr. Emil Meinertzhagen,

2) als stellvertretende Mitglieder, und zwar aus dem Senate:
Herr Senator Schumacher,
» Senator Albers,
» Senator Lampe,
aus dem Richtercollegium:
Herr Richter Migault,
» Richter Noltenius,
» Richter Meier,
und als Stellvertreter des siebenten Mitgliedes:
Herr Dr. Alexander Schumacher.

Beschlossen, Bremen, in der Versammlung des Senats am 17., und bekannt gemacht am 19. Mai 1865.

№ XI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost, und die Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten betreffend.

Publicirt am 22. Mai 1865.

In Gemäßheit der Uebereinkunft III. und IV. zu dem am 26. Januar 1856 zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Vertrage verordnet der Senat für die dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheile hiedurch das Folgende:

§. 1.

Die nach der Verordnung vom 13. December 1856, die Uebergangsabgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen betreffend, von Wein und Traubenmost zu entrichtende Uebergangsabgabe wird vom 1. Juli d. J. an aufgehoben.

§. 2.

Die Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist vom 1. Januar 1866 an mit dem im §. 1 der erwähnten Verordnung festgesetzten Betrage von 20 Groschen Courant vom Zoll-Centner zu erheben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 22. Mai 1865.

№ XII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 5. Juni 1865.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß

Herr Ludwig August Quidde

auf Grund der am 26. Mai erfolgten und vom Senate bestätigten Wahl zum Mitgliede des Handelsgerichts berufen worden ist, und daß dessen Beeidigung und Einführung

am Freitag, den 9. Juni d. J., um 12 Uhr Mittags

vom Senate in öffentlicher Sitzung in der oberen Rathhaushalle vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2. und bekannt gemacht am 5. Juni 1865.

№ XIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1864 betreffend.

Publicirt am 5. Juni 1865.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist, daß in diesem Jahre im Monat Juni ein Einkommenschoß erhoben werden soll, wird hinsichtlich der Erhebung das Nachstehende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es soll ein Procent von dem Einkommen des Jahres 1864 nach den näheren Bestimmungen der am 12. Mai 1862 publicirten und am heutigen Tage erneuerten Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend, erhoben werden.
2) Mit der Erhebung für die Stadt wird von der Schoßdeputation in der Rhederkammer auf dem Rathhause

   Montag, den 12. Juni bis
   Sonnabend, den 24. Juni,

   täglich in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntages, verfahren werden.
3) In Vegesack und Bremerhaven erfolgt die Erhebung durch die Gemeinderäthe unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senator Feldmann, von welchem über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erlassen werden wird.
4) Die Erhebung für das Landgebiet geschieht durch die Gemeindevorstände und die ihnen zugeordneten Gemeindegenossen, unter Aufsicht der dazu committirten Landherren. Ort und Zeit der Erhebung wird von den Commissarien bekannt gemacht werden.

Der Senat erwartet zuversichtlich, daß auch bei der diesmaligen Erhebung des Einkommenschosses das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit Aller, die den Schoß zu bezahlen haben, nicht getäuscht werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2. und bekannt gemacht am 5. Juni 1865.

№ XIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Publicirt am 12. Mai 1862.

Erneuert am 5. Juni 1865.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. Juni 1865.

№ XV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten betreffend.

Publicirt am 12. Juni 1865.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Landgräflich Hessische Regierung der oben bezeichneten, am 18. November 1853 hierselbst publicirten Uebereinkunft beigetreten ist und daher die Bestimmungen dieser Uebereinkunft nunmehr auch der Landgrafschaft Hessen gegenüber zur Anwendung kommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 9. und bekannt gemacht am 12. Juni 1865.

№ XVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der Verordnung über die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes vom 21. Juni 1864 betreffend.

Publicirt am 19. Juni 1865.

Kraft verfassungsmäßiger Beschlußnahme wird die Obrigkeitliche Verordnung vom 21. Juni 1864, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen und das Verfahren vor demselben betreffend, welche mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft treten würde, hiedurch bis zum 1. Juli 1866 prolongirt, und bleibt die Bestellung des juristischen Spruchcollegiums der Universität Göttingen zum provisorischen Cassationshof bis dahin in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. und bekannt gemacht am 19. Juni 1865.

№ XVII.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend Abänderung des Vereinszolltarifs.

Publicirt am 23. Juni 1865.

In Folge einer Uebereinkunft zwischen den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten wird bestimmt, daß nachstehende Abänderungen des durch Obrigkeitliche Verordnung vom 4. Mai d. J. verkündeten Vereins-Zolltarifs gleichzeitig mit dem Vollzuge des am 11. April d. J. unterzeichneten Handels- und Zollvertrags zwischen dem Zollverein und Oesterreich auch für die dem Zollverein angeschlossenen bremischen Gebietstheile, so wie für die auf nicht angeschlossenem Gebiet befindlichen vereinsländischen Zollstellen, in Kraft treten sollen:

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Zündwaaren (aus Nr. 5 a. Anm. 4.);
2. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9 a.);
3. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9 b. 1.);
4. Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11 b.);
5. Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (Nr. 22 a. 1. β.);
6. Die unter Nr. 25 p. 2. begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von: Cichorien, getrocknete, und Fische nicht anderweit genannt;
7. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Nr. 25 q. 2.);
8. Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster uud Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33 d. 1.);
9. Kälber (Nr. 39 b. 4.);
10. Schaafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39 e.);

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1. von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 6 f. 3. β.) vom Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
2. von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißen Glase; auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10 c.) vom Centner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;
3. von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit

sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 10 e.), vom Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.;

4. von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder; Korduan, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21 b.) vom Centner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 Fl. 40 Xr.;
5. von Butter (Nr. 25 f.) vom Centner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
6. von Käse (Nr. 25 o.) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
7. von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinairen, gefärbt (Nr. 35 a. 2.) vom Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr., ohne Taravergütung;
8. von andern, als den unter Nr. 38 a. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigen oder weißen (Nr. 38 b. 1.) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
9. von weißem Porzellan (Nr. 38 c.) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem, im Eingange erwähnten Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 5 a. treten »Zündwaaren« aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;
2. in Nr. 6 f. 3. β. kommen »Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen« in Wegfall;
3. die Anmerkung zu Nr. 9 a. kommt in Wegfall;
4. in Nr. 11 a. werden hinzugefügt: »Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern«;
5. in Nr. 25 p. treten an die Stelle der Nr. 2 folgende Bestimmungen:

»2. Cichorien, getrocknete; Fische nicht anderweit genannt .... — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Xr.

3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht. . frei frei«;

6. die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25 q. 2. kommen in Wegfall;
7. in Nr. 33 a. werden hinzugefügt: »grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen.«

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt gemacht am 23. Juni 1865.

№ XVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Ausführung eines zwischen den Hansestädten und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags und einer zwischen denselben Staaten abgeschlossenen literarischen Convention betreffend.

Publicirt am 28. Juni 1865.

Nachdem zwischen den Senaten der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und der kaiserlich Französischen Regierung andererseits die nachfolgenden Verträge, nämlich

ein Handels- und Schifffahrtsvertrag

und

eine literarische Convention abgeschlossen und in dem gleichfalls nachfolgenden Schlußprotokolle vom 4. März 1865 näher festgestellt, auch nebst dem Schlußprotokoll von allen Betheiligten ratificirt worden sind, werden diese mit dem 1. Juli 1865 in Kraft tretenden Verträge im französischen Text und deutscher Uebersetzung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht und wird zur Ausführung derselben, nach Einholung der verfassungsmäßigen Zustimmung der Bürgerschaft, weiter verordnet:

§. 1.

Im Fall einer Verfolgung des im Artikel 24 des Handels- und Schifffahrtsvertrags den französischen Staatsangehörigen eingeräumten Rechts auf Schutz gegen Fälschung, Nachahmung oder Mißbrauch von Fabrik- und Handelsmarken so wie von Etiketten und Verpackungen der Waaren ist für das deshalb einzuleitende civilrechtliche Klagverfahren das Handelsgericht in erster Instanz zuständig.

§. 2.

In Gemäßheit der Artikel 1, 2 und 6 der literarischen Convention finden die bestehenden civilrechtlichen und criminalrechtlichen Bestimmungen über den Nachdruck von Werken der Literatur und Kunst, so wie über die Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken, welche in den Bundesbeschlüssen vom 9. Novbr. 1837, vom 22. April 1841, vom 19. Juni 1845, vom 6. Novbr. 1856 und vom 12. März 1857 enthalten und in der Gesetzsammlung publicirt sind, auf die Werke französischer Autoren und Herausgeber, in so weit diese unter den Schutz der Convention gestellt sind, Anwendung.

§. 3.

Dem verbotenen Nachdruck gleich sind Uebersetzungen der Werke französischer Schriftsteller, unter den im Artikel 4 der literarischen Convention erwähnten Voraussetzungen und innerhalb der daselbst bestimmten Grenzen, unter analoger Anwendung der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und vom 19. Juni 1845 zu behandeln.

§. 4.

Mit den weiteren Anordnungen zur Ausführung der in dem Schlußprotokolle vom 4. März d. J., unter I. F. und II. B. enthaltenen Vereinbarungen werden die betreffenden Polizeibehörden beauftragt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt gemacht am 28. Juni 1865.

Traité
de commerce et de navigation
entre
Les Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg et La France.

Les Sénats des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg d'une part, et Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part, animés d'un égal désir de resserrer les liens d'amitié et de contribuer au développement des relations commerciales et maritimes entre les Villes libres et Anséatiques et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Les Sénats des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg,

Mr. le Syndic Charles Hermann Merck, Docteur en droit, et

Mr. Frédéric Henri Geffcken, leur Ministre Résident près Sa Majesté le Roi de Prusse, Chevalier de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, Grand' Croix de l'Ordre de Léopold de Belgique, Chevalier de seconde classe avec plaque de l'Ordre de la Couronne de Prusse etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français,

Mr. Alexandre Johan Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur

Handels- und Schifffahrts-Vertrag
zwischen den
freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und Frankreich.

Die Senate der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen andererseits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Bande zu verstärken und zur Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den freien Hansestädten und Frankreich beizutragen, haben beschlossen, zu diesem Behuf einen Vertrag abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Die Senate der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg,

Herrn Syndicus Carl Hermann Merck, Doctor der Rechte, und

Herrn Friedrich Heinrich Geffcken, ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Ritter des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens, Ritter zweiter Classe mit dem Stern des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2c.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen,

Herrn Alexander Johan Heinrich de Clercq, bevollmächtigten Minister, Com-

de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle rouge de Prusse, Grand Officier de l'Ordre de la Couronnne de Chêne des Pays-Bas, Commandeur de première classe du Lion de Zaehringen etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans.

Article 1er.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les habitans de la France et des trois Villes de Lubeck, Brême et Hambourg. Ils auront réciproquement le droit de posséder des biens-fonds dans toutes les parties des Etats des Hautes Parties contractantes, d'y occuper des maisons et des magasins et de disposer de leur propriété personnelle d'une nature ou dénomination quelconque, en quelque manière que ce soit.

Ils ne seront pas soumis, à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des dits Etats, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, obligations, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés que ceux qui seraient perçus sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouiraient en matière de commerce ou d'industrie les sujets et citoyens de l'une des Hautes Parties contractantes, seront communs à ceux de l'autre.

Ils ne pourront enfin être assujétis, pour obtenir la jouissance des divers droits énoncés dans cet article, à l'accomplissement d'aucune obligation de nature à leur faire perdre leur nationalité d'origine.

Article 2.

Les sujets et citoyens des Hautes Parties contractantes seront réciproquement exempts de tout service personnel, soit dans les armées de terre ou de mer, soit dans les gardes ou milices nationales. Ils seront également dispensés de toute charge et fonction judiciaire et municipale quelconque.

Article 3.

Les navires Français de quelque lieu qu'ils viennent, qui entreront, chargés ou sur lest, dans les ports Anséatiques, ne payeront

mandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter erster Classe des Preußischen rothen Adler-Ordens, Großofficier des Niederländischen Ordens der Eichen-Krone, Commandeur erster Classe des Zähringer Löwen 2c.

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel verabredet haben.

Artikel 1.

Es soll vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Einwohnern Frankreichs und der drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg stattfinden. Denselben soll gegenseitig das Recht zustehen, in allen Theilen der Staaten der Hohen contrahirenden Theile Grundeigenthum zu besitzen, daselbst Häuser und Waarenlager zu haben und über ihr persönliches Eigenthum jeder Art und Benennung, in welcher Weise es auch sei, zu verfügen.

Sie sollen in Betreff ihres Handels oder ihrer Industrie in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der genannten Staaten, sei es, daß sie sich daselbst dauernd niederlassen, sei es, daß sie daselbst vorübergehend verweilen, keinen anderen oder höheren Abgaben, Verpflichtungen, Auflagen, Steuern oder Patenten, von welcher Benennung es auch sei, unterworfen sein, als von den Nationalen erhoben werden, und die Privilegien, Freiheiten und sonstige Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Unterthanen und Bürger eines der Hohen contrahirenden Theile in Handel und Industrie genießen, sollen denen des anderen ebenfalls zustehen.

Sie dürfen endlich, um den Genuß der verschiedenen in diesem Artikel erwähnten Rechte zu erlangen, nicht zur Erfüllung irgend einer Verbindlichkeit genöthigt werden, welche sie ihre ursprüngliche Nationalität verlieren lassen könnte.

Artikel 2.

Die Unterthanen und Bürger der Hohen contrahirenden Theile sollen gegenseitig von allem persönlichen Dienste frei sein, sei es in den Heeren zu Land und See, sei es in nationalen Bürgerwehren oder Milizen. Sie sollen ebenfalls von allen richterlichen oder municipalen Aemtern und Functionen entbunden sein.

Artikel 3.

Französische Schiffe, welche mit Ladung oder in Ballast in die Hanseatischen Häfen einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen

dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de phare ou autres charges qui pèsent sur la coque des navires, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, des particuliers ou d'établissemens quelconques, que ceux dont sont ou seront passibles les navires Anséatiques venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

Les navires Français venant directement d'un port de France avec chargement, ou sans chargement de tout port quelconque, dans les ports Brêmois, seront en outre affranchis de tout droit de tonnage ainsi que des droits de navigation connus sous le nom de „Seeschifffahrts-Abgabe."

Réciproquement les navires Brêmois venant directement d'un port Brêmois avec chargement, ou sans chargement de tout port quelconque, seront complétement affranchis des droits de tonnage et d'expédition dans les ports de France.

Jusqu'à ce qu'il convienne aux Villes Anséatiques d'exempter leurs propres navires de tout droit de tonnage, comme la France le fait pour les siens, et sauf les exceptions prévues dans le paragraphe précédent, les navires des dites Villes Anséatiques venant directement des ports Anséatiques avec chargement, ou sans chargement d'un port quelconque, payeront dans les ports de France, comme droit de tonnage, pour l'entrée et la sortie réunies, 50 centimes par tonneau, décimes compris; ils seront, d'ailleurs, assimilés aux navires Français pour tous les autres droits ou charges énumérés dans le présent article.

Dans le cas où les droits perçus dans les ports Anséatiques sur les navires Français viendraient à être augmentés, diminués ou supprimés, le droit prélevé en France sur les navires Anséatiques venant directement des ports Anséatiques avec chargement et de tout port quelconque sans chargement, sera modifié dans une proportion équivalente.

Sa Majesté l'Empereur des Français s'engage d'ailleurs à faire jouir les bâtimens des Villes Anséatiques de tout avantage qu'il serait dans le cas d'accorder par la suite dans les ports de ses Etats, aux bâtimens d'une autre nation Européenne par rapport à la navigation indirecte.

Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts, andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Leuchtthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen, auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, mögen dieselben für den Staat, die Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Hanseatischen Schiffe daselbst unterliegen.

Französische Schiffe, welche beladen direct von einem Französischen Hafen und unbeladen von jedwedem Hafen in die Bremischen Häfen einlaufen, sollen außerdem von allem Tonnengelde, sowie von der Schifffahrtsauflage, die unter dem Namen „Seeschifffahrts-Abgabe" bekannt ist, befreit sein.

Gegenseitig sollen Bremische Schiffe, welche beladen direct von einem Bremischen Hafen und unbeladen von jedwedem Hafen kommen, vollständig von Tonnengeld und Abfertigungsgebühren in den Häfen Frankreichs befreit sein.

Bis die Hansestädte es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengeld zu befreien, wie Frankreich dies für die seinigen thut, und abgesehen von den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Ausnahmen, sollen die Schiffe der genannten Hansestädte, welche beladen direct von einem Hanseatischen Hafen und unbeladen von jedwedem Hafen kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für Ein- und Ausgang zusammen 50 centimes für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen, im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller anderen, im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den Französischen Schiffen gleichgestellt sein.

Für den Fall, daß die in den Hanseatischen Häfen von Französischen Schiffen erhobenen Abgaben erhöht, ermäßigt oder abgeschafft werden sollten, wird die in Frankreich von Hanseatischen Schiffen, welche beladen direct aus Hanseatischen Häfen und unbeladen von jedwedem Hafen kommen, erhobene Abgabe in entsprechendem Verhältniß modificirt werden.

Ueberdies verpflichtet sich Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, die Schiffe der Hansestädte an jedem Vortheil Theil nehmen zu lassen, welchen er in Zukunft in den Häfen seiner Staaten den Schiffen einer anderen europäischen Nation hinsichtlich der indirecten Schifffahrt gewähren möchte.

Article 4.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de prélever, dans leurs ports respectifs, sur les navires de chacune d'Elles, ainsi que sur les marchandises composant la cargaison de ces navires, des taxes spéciales affectées aux besoins d'un service local.

Il est entendu que les taxes dont il s'agit, devront dans tous les cas, être appliquées également aux navires des deux Hautes Parties contractantes, ou à leurs cargaisons.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou leur déchargement, dans les ports, hâvres, rades ou bassins, et généralement pour toutes les dispositions ou formalités quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est réciproquement convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Hautes Parties contractantes aucun privilége, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre Puissance, la volonté des Hautes Parties contractantes étant que, sous ce rapport aussi, leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Artikel 4.

Die Hohen contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, in ihren respectiven Häfen von den Schiffen eines jeden derselben, sowie von den Waaren, welche deren Ladung ausmachen, specielle Abgaben für lokale Bedürfnisse zu erheben.

Es ist verabredet, daß diese Abgaben jedenfalls die Schiffe oder deren Ladungen von beiden Hohen contrahirenden Theilen gleichmäßig treffen müssen.

In Bezug auf das Hinlegen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Seeplätzen, Rheden oder Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Bestimmungen oder Förmlichkeiten irgend welcher Art, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man gegenseitig übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen contrahirenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukämen, indem der Wille der Hohen contrahirenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Article 5.

La nationalité et la capacité des navires seront admises, de part et d'autre, d'après les lois et réglemens particuliers à chaque pays, au moyen des documens délivrés aux capitaines par les autorités compétentes.

La perception des droits de navigation se fera respectivement, au choix du capitaine, soit d'après le chiffre du tonnage inscrit sur les documens susmentionnés, soit d'après le mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire.

Artikel 5.

Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Capitainen ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Capitains, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem, in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungs-Verfahren erfolgen.

Article 6.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu en France par des navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires Anséatiques.

Les marchandises importées dans les ports de l'Empire par des navires Anséatiques pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayans-

Artikel 6.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr in Nationalschiffen in Frankreich gesetzlich erlaubt ist, können gleichfalls auch in Hanseatischen Schiffen dort ein- oder ausgeführt werden.

Die durch Hanseatische Schiffe in die Häfen des Kaiserreichs eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Bevollmächtigten

cause, le tout sans être assujéties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature, plus forts que ceux auxquels sont ou seront soumises les marchandises apportées par des navires nationaux.

Les mêmes avantages ou facilités sont garantis aux Français dans les Villes Anséatiques.

Article 7.

L'article précédent n'est pas applicable au cabotage, c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en tant que, d'après les lois du pays, ce transport n'est pas autorisé sous pavillon étranger.

Article 8.

Les produits de toute nature et de toute origine, importés directement d'un port des Villes Anséatiques en France ou en Algérie, sous pavillon de l'une des Villes Anséatiques, et, réciproquement, les marchandises de toute nature importées de quelque lieu que ce soit, dans les Villes Anséatiques, sous pavillon Français, jouiront des mêmes exemptions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques; elles ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissemens quelconques et ne seront assujéties à aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Il est entendu que la relâche d'un navire des Villes Anséatiques dans un ou plusieurs ports intermédiaires, ne lui fera pas perdre le bénéfice de l'importation directe, à la condition que ce navire n'aura fait aucune opération d'embarquement dans ces ports d'escale.

Il est expressément entendu que les conditions spéciales imposées en France aux importations effectuées sous pavillon Français, d'ailleurs que des pays d'origine, s'appliqueront aux produits expédiés en France des entrepôts des Villes Anséatiques sous pavillon de ces Villes.

Article 9.

Seront complétement affranchis des droits de tonnage et d'expédition dans les ports respectifs:

zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die in Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Dieselben Vortheile und Erleichterungen sind den Franzosen in den Hansestädten gewährleistet.

Artikel 7.

Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem anderen Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Artikel 8.

Erzeugnisse jeder Art und jeden Ursprungs, welche direct von einem Hafen der Hansestädte in Frankreich oder Algerien unter der Flagge einer der Hansestädte eingeführt werden, und gegenseitig, Waaren jeder Art, welche unter Französischer Flagge, woher es auch sei, in den Hansestädten eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen, noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Hansestädte in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der directen Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt, daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Ladung einnimmt.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter Französischer Flagge aus anderen, als den Ursprungsländern bestehen, auch auf die aus den Entrepots der Hansestädte unter der Flagge dieser Städte nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Artikel 9.

Von allen Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den beiderseitigen Häfen frei sein:

1° Les navires qui, entrés sur lest de quelque lieu que ce soit, en ressortiront sur lest;

2° Les navires qui passant d'un port de l'une des Hautes Parties contractantes dans un autre port soit Français, soit Anséatique, tant pour y déposer tout ou partie de leur cargaison, que pour y composer ou pour y compléter leur chargement, justifieront avoir déjà acquitté ces droits;

3° Les navires qui, entrés avec chargement dans un port, soit volontairement soit en relâche forcée, en sortiront sans avoir fait aucune opération de commerce.

Ne seront pas considérés, en cas de relâche forcée, comme opération de commerce, le débarquement et le rechargement des marchandises pour la réparation du navire ou pour sa purification quand il est mis en quarantaine, le transbordement sur un autre navire en cas d'innavigabilité du premier, les dépenses nécessaires au ravitaillement des équipages et la vente des marchandises avariées, lorsque l'administration des douanes en aura accordé l'autorisation.

Les exceptions à la franchise de pavillon qui atteindraient, en France, les navires Français venant d'ailleurs que des Villes Anséatiques, seront communes aux navires Anséatiques faisant les mêmes voyages.

1) die Schiffe, die in Ballast von irgend welchem Orte kommen und in Ballast wieder ausgehen;

2) die Schiffe, welche von einem Hafen der Hohen contrahirenden Theile nach einem andern, sei es Französischen, sei es Hanseatischen Hafen gehen, sowohl um dort ganz oder theilweise ihre Ladung zu löschen, als auch um dort ihre Ladung einzunehmen oder zu vervollständigen, und beweisen, diese Abgaben bereits bezahlt zu haben;

3) die Schiffe, welche beladen in einen Hafen, sei es freiwillig, sei es im Nothfalle, eingelaufen sind, und wieder auslaufen, ohne irgend eine Handelsoperation gemacht zu haben.

Bei dem Einlaufen in Nothfällen sollen nicht als Handelsoperationen betrachtet werden: das Aus- und Wiedereinladen der Waaren zum Behuf der Ausbesserung des Schiffes, oder seiner Reinigung, wenn es unter Quarantaine ist, das Ueberladen der Ladung auf ein anderes Schiff, falls das erstere nicht mehr seefähig ist, die nothwendigen Ausgaben für die Verproviantirung der Mannschaften und der Verkauf beschädigter Waaren, sofern die Zollverwaltung denselben gestattet hat.

Die Ausnahmen von der Freiheit der Flagge, welche in Frankreich die Französischen, von anderen als Hanseatischen Häfen kommenden Schiffe treffen, finden auch auf die Hanseatischen Schiffe Anwendung, welche dieselben Reisen machen.

Article 10.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant dans un port de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglemens des Etats respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Artikel 10.

Die Schiffe des einen der Hohen contrahirenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen nnd daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach dem für die eigene Schifffahrt bestehenden Satze erhoben werden dürfen.

Article 11.

Les produits du sol et de l'industrie des Villes Anséatiques jouiront, à leur importation dans les Colonies Françaises, de tous les avantages et faveurs qui sont actuellement ou seront par la suite accordés aux produits similaires de toute autre nation Européenne la plus favo-

Artikel 11.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Hansestädte sollen bei ihrer Einfuhr in die Französischen Colonieen aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen begünstigtsten europäischen Nation jetzt

risée, et les bâtimens des Villes Anséatiques seront, dans les Colonies Françaises, à leur entrée, pendant leur séjour, ainsi qu'à leur sortie, qu'ils soient chargés ou sur lest, et sans distinction de provenance, traités en tout point comme ceux de toute autre nation Européenne la plus favorisée.

Article 12.

Les navires des Villes Anséatiques employés à l'intercourse entre les ports des dites Villes et l'Algerie, jouiront dans les ports de cette possession Française d'une réduction de 50 pour cent sur le taux général des droits de tonnage.

Dans le cas où un navire Anséatique entrerait successivement dans plusieurs ports de cette possession pour compléter son déchargement ou son chargement, la totalité des droits de tonnage qui seront perçus, ne pourra dépasser le maximum fixé dans le paragraphe précédent.

Article 13.

Les marchandises de toute nature qui seront exportées des Villes Anséatiques par navires Français, ou de France par navires Anséatiques, pour quelque destination que ce soit, ne seront pas assujéties à d'autres droits ni formalités de sortie, que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits, ou autres faveurs qui seront accordées, dans chacun des deux pays, à la navigation nationale.

Article 14.

Il est fait exception aux stipulations de la présente convention en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet, tant en France que dans les Villes Anséatiques.

Article 15.

Les stipulations des articles 3, 8 et 12 du présent traité s'appliqueront également aux navires Anséatiques, ainsi qu'à leurs cargaisons, arrivant d'un port du Zollverein. Cette disposition ne pourra, dans aucun cas, entrer en vigueur avant que les navires Français ne soient admis dans ces mêmes ports au bénéfice du traitement national.

Il est entendu que les navires Anséatiques venant directement d'un port du Zollverein en

oder in Zukunft bewilligt werden, und die Schiffe der Hansestädte sollen in den Französischen Colonieen bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, sowie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast, und ohne Unterschied der Herkunft, in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünstigtsten europäischen Nation behandelt werden.

Artikel 12.

Die Schiffe der Hansestädte, welche zum Verkehr zwischen den Häfen dieser Städte und Algerien benutzt werden, sollen in den Häfen dieser Französischen Besitzung eine Ermäßigung von 50 pCt. vom allgemeinen Satz der Tonnengelder genießen.

In dem Falle, daß ein Hanseatisches Schiff successive in mehrere Häfen dieser Besitzung einliefe, um seine Löschung oder seine Ladung zu vervollständigen, soll der Gesammtbetrag der erhobenen Tonnengelder nicht das im vorigen Paragraphen festgestellte Maximum überschreiten.

Artikel 13.

Waaren jeder Art, welche von den Hansestädten in Französischen Schiffen oder von Frankreich in Hanseatischen Schiffen ausgeführt werden, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, sollen keinen anderen Ausgangs-Abgaben noch Förmlichkeiten unterliegen, als wenn sie durch Nationalschiffe ausgeführt wären, und sollen unter der einen und der anderen Flagge alle Prämien, Rückzölle und andere Begünstigungen genießen, welche in jedem der beiden Länder der nationalen Schifffahrt gewährt werden.

Artikel 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention erleiden eine Ausnahme in Betreff der Vortheile, deren Gegenstand der nationale Fischfang ist, sowohl in Frankreich als in den Hansestädten.

Artikel 15.

Die Bestimmungen der Artikel 3, 8 und 12 des gegenwärtigen Vertrages beziehen sich ebenfalls auf Hanseatische Schiffe, welche von einem Hafen des Zollvereins kommen, sowie auf deren Ladungen.

Diese Bestimmung kann in keinem Fall in Wirksamkeit treten, ehe nicht die Französischen Schiffe in diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.

Es ist verabredet, daß die Hanseatischen Schiffe, welche direct von einem Hafen des Zoll-

France, seront assujétis aux mêmes droits de tonnage que les navires du Zollverein faisant la même intercourse.

Article 16.

Les fabricans et marchands Français, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés en France dans l'une de ces qualités, pourront, dans les Villes Anséatiques, sans y être soumis à aucun droit de patente, faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes, avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises.

Il y aura réciprocité en France pour les fabricans et marchands Anséatiques et leurs commis voyageurs.

Les formalités nécessaires pour obtenir cette immunité, sont réglées par l'alinéa F. du protocole annexé au présent traité.

Article 17.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui seront importés dans les Villes Anséatiques par des voyageurs de commerce Français, ou en France par des voyageurs de commerce Anséatiques, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt; ces formalités sont réglées par l'alinéa G. du protocole annexé au présent traité.

Article 18.

Les Hautes Parties contractantes déclarent mutuellement reconnaître à toutes les compagnies et autres associations commerciales, industrielles ou financières, ainsi qu'aux sociétés à responsabilité limitée, et autorisées suivant les lois particulières de l'un de deux pays, la faculté d'exercer leurs droits et d'ester en justice, soit pour y intenter une action, soit pour y défendre, dans toute l'étendue du territoire de l'autre Etat, sans autre condition que de se conformer aux lois de cet Etat. Il est entendu que la disposition qui précède s'applique aussi bien aux compagnies et associations constituées et autorisées antérieurement à la signature du présent traité, qu'à celles qui le seraient ultérieurement.

vereins nach Frankreich kommen, denselben Tonnengeldern unterworfen sein sollen, wie die Zollvereinsschiffe in gleicher Fahrt.

Artikel 16.

Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre Handlungs-Reisenden, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können in den Hansestädten, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich zu führen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Hanseatischen Fabrikanten und Kaufleuten und deren Handlungs-Reisenden gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten sind durch das Alinea F. des dem gegenwärtigen Vertrage angefügten Protokolls geregelt.

Artikel 17.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Proben dienen und in den Hansestädten von Französischen Handlungs-Reisenden oder in Frankreich von Hanseatischen Handlungs-Reisenden eingeführt werden, sollen beiderseits, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten, zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten sind durch das Alinea G. des dem gegenwärtigen Vertrage angefügten Protokolls geregelt.

Artikel 18.

Die Hohen contrahirenden Theile erklären, gegenseitig allen Gesellschaften und anderen commerziellen, industriellen und finanziellen Vereinigungen, sowie Gesellschaften mit beschränkter Verhaftungspflicht, sofern solche nach den besonderen Gesetzen jedes der beiden Länder autorisirt sind, die Befugniß zuerkennen zu wollen, ihre Rechte auszuüben und vor Gericht zu stehen, sei es um dort klagend aufzutreten, sei es um sich zu vertheidigen, und zwar für den ganzen Umfang des Gebietes des anderen Staates und ohne andere Bedingungen, als sich den Gesetzen dieses Staates zu unterwerfen.

Es ist verabredet, daß die vorhergehende Bestimmung sowohl auf die schon vor Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages constituirten und autorisirten Gesellschaften, als auf diejenigen, welche es künftig sein werden, Anwendung findet.

Article 19.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre, des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agens consulaires, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'Elles jugeront convenable de désigner. Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agens consulaires, ainsi que leurs chanceliers, jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées.

Dans le cas où ils exerceraient commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et réglemens auxquels sont soumis, dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Artikel 19.

Die Hohen contrahirenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie zu bezeichnen zweckmäßig erachten. Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, sowie deren Canzler, sollen, unter der Bedingung der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden.

Im Falle aber, daß sie Handel treiben würden, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Verfügungen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Article 20.

Les dits Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agens consulaires de chacune des deux Hautes Parties contractantes recevront des autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, l'arrestation et la remise des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leur pays respectif, et qui auraient déserté dans un port situé sur le territoire de l'une des deux Hautes Parties contractantes.

A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compétens et justifieront, par l'exhibition des registres du bâtiment, rôles d'équipages ou autres documens officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou un extrait des dites pieces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra être refusée.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des Consuls, Vice-Consuls et Agens consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la requisition et aux frais des Agens précités, jusqu'au moment où ils seront réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent, ou jusqu'a ce qu'une occasion se présente de les renvoyer dans le pays des dits Agens,

Artikel 20.

Die gedachten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten eines jeden der Hohen contrahirenden Theile sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Uebergabe der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihres betreffenden Landes gehörenden Personen finden, welche in einem auf dem Gebiete eines der hohen contrahirenden Theile belegenen Hafen desertirt sind.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgegangen ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reclamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten bleiben, und können selbst auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consular-Beamten in den Landesgefängnissen so lange festgehalten und bewahrt werden, bis sie am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt sein werden, oder bis sich eine Gelegenheit zu ihrer

soit sur un navire de la même ou de toute autre nation, soit par terre.

Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans le délai de trois mois, à compter du jour de leur arrestation, ou si les frais de leur emprisonnement n'etaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation à été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté, sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis, en outre, quelque délit à terre, son extradition pourra être différée par les autorités locales jusqu'a ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur le dernier délit, et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Rücksendung in das Land jener Consular-Beamten, sei es auf einem Schiff derselben oder einer anderen Nation, sei es zu Lande, darbietet.

Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, oder wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Article 21.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires Anséatiques naufragés sur les côtes de France, seront dirigées par les Consuls et Vice-Consuls des Villes Anséatiques, et réciproquement les Consuls ou Vice-Consuls Français dirigeront les opérations relatives au sauvetage des navires de leur nation, naufragés ou échoués sur le territoire des Villes Anséatiques.

L'intervention des autorités locales dans les territoires des Hautes Parties contractantes aura seulement lieu pour maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs, s'ils sont étrangers aux équipages naufragés, et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées.

En l'absence et jusqu'à l'arrivée des Consuls, Vice-Consuls et Agens consulaires, les autorités locales devront, d'ailleurs, prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des effets naufragés.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane à moins qu'elles ne soient admises à la consommation locale.

Artikel 21.

Alle Maßregeln in Betreff der Rettung Hanseatischer Schiffe, welche an den Küsten Frankreichs gestrandet sind, sollen von den Consuln oder Vice-Consuln der Hansestädte geleitet werden, und ebenso sollen die Französischen Consuln oder Vice-Consuln die Maßregeln in Betreff der Rettung von Schiffen ihrer Nation leiten, welche auf dem Gebiete der Hansestädte gescheitert oder gestrandet sind.

Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen contrahirenden Theile soll nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maßregeln treffen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Article 22.

Les Hautes Parties contractantes ne pourront accorder aucun privilége, faveur ou immunité concernant le commerce ou la navigation à un autre Etat qui ne soit aussi, à l'instant, étendu à leurs nationaux respectifs.

Article 23.

Les produits du sol et de l'industrie des Villes Anséatiques jouiront, à leur importation en France ou en Algérie, de tous les avantages et faveurs qui sont accordés aux produits similaires du Zollverein, en vertu du traité du 2. Août 1862 et sous les conditions fixées par ce même traité.

Dans le cas où pendant la durée du présent traité, l'une ou l'autre de Villes Anséatiques serait amenée à augmenter le chiffre des droits qu'elle prélève actuellement sur les produits Français, le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français se réserve la faculté de dénoncer le présent traité à l'égard de cette même Ville Anséatique.

Article 24.

Pendant la durée du présent traité la propriété des marques de fabrique et de commerce, sous quelque forme ou nom que ce soit, ainsi que des étiquettes des marchandises et emballages de toute espèce, appartenant aux sujets et citoyens de l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, sera réciproquement protégée.

Toute contrefaçon, imitation ou emploi abusif des dites marques, étiquettes et emballages pourra être poursuivie devant les tribunaux compétens par les parties lésées ou leurs ayans-droits.

Pour jouir de la protection stipulée par le premier alinéa du présent article, les sujets et citoyens des Hautes Parties contractantes devront fournir aux tribunaux compétens la preuve d'avoir fait le dépôt des marques, étiquettes et emballages qui leur appartiennent, savoir:

Les sujets Français dans les Villes Anséatiques au tribunal de commerce de chacune d'elles; et les citoyens de Villes Anséatiques en France au greffe du tribunal de commerce ou du Conseil des Prud'hommes de la Seine.

Artikel 22.

Die Hohen contrahirenden Theile können keinem anderen Staate irgend Privilegien, Begünstigungen oder Freiheiten in Betreff von Handel und Schifffahrt zugestehen, welche nicht auch sofort auf ihre beiderseitigen Unterthanen ausgedehnt werden müssen.

Artikel 23.

Die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Hansestädte werden bei ihrer Einfuhr in Frankreich oder Algerien alle Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den gleichen Erzeugnissen des Zollvereins kraft des Vertrages vom 2. August 1862 gewährt sind und unter den durch diesen Vertrag festgesetzten Bedingungen.

Für den Fall, daß während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages eine oder die andere der Hansestädte sich bewogen sähe, den Betrag der Abgaben zu erhöhen, welche sie gegenwärtig von den Französischen Erzeugnissen erhebt, behält sich die Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen die Befugniß vor, den gegenwärtigen Vertrag für die betreffende Hansestadt zu kündigen.

Artikel 24.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages soll das Eigenthum der Fabrik- und Handelsmarken, unter welcher Form und welchem Namen es auch sei, sowie der Etiketten von Waaren und Verpackungen aller Art, welche den Unterthanen und Bürgern eines oder des anderen der Hohen contrahirenden Theile gehören, gegenseitig geschützt sein.

Jede Fälschung, Nachahmung oder Mißbrauch der genannten Marken, Etiketten und Verpackungen kann vor den zuständigen Gerichten durch die geschädigten Parteien oder ihre rechtlichen Vertreter verfolgt werden.

Um den im ersten Alinea des gegenwärtigen Artikels festgesetzten Schutz zu genießen, müssen die Unterthanen und Bürger der Hohen contrahirenden Theile den zuständigen Gerichten den Beweis liefern, die Marken, Etiketten und Verpackungen, die ihnen gehören, deponirt zu haben, nämlich:

Die Französischen Unterthanen in den Hansestädten bei dem Handelsgerichte der betreffenden Stadt; und die Bürger der Hansestädte in Frankreich bei dem Secretär des Handelsgerichtes oder dem Rath der Sachverständigen der Seine.

Quant aux dessins et modèles industriels appartenant aux sujets et citoyens de l'une et l'autre des Hautes Parties contractantes, ils jouiront réciproquement de la protection que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux dessins et modèles industriels des nationaux.

Was die industriellen Muster und Modelle betrifft, welche den Unterthanen und Bürgern des einen oder des anderen der Hohen contrahirenden Theile gehören, so sollen sie gegenseitig den Schutz genießen, den die bezüglichen Gesetze den industriellen Mustern und Modellen der Nationalen gegenwärtig gewähren oder künftig gewähren werden.

Article 25.

Le présent traité restera en vigueur pendant douze années à partir de sa mise à exécution. Dans le cas où ni les Sénats des Villes libres et Anséatiques, soit collectivement, soit séparément, ni Sa Majesté l'Empereur des Francais, n'auraient notifié douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire, d'un commun accord, dans le présent traité, les modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit ou ses principes.

Artikel 25.

Gegenwärtiger Vertrag soll während zwölf Jahre, von dem Zeitpunkt, wann er ins Leben tritt gerechnet, in Kraft bleiben. Für den Fall, daß weder die Senate der freien Hansestädte, sei es gemeinschaftlich oder einzeln, noch Seine Majestät der Kaiser der Franzosen zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums ihre Absicht, seine Wirkungen aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollten, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem einer oder der andere der Hohen contrahirenden Theile denselben gekündigt hat.

Die Hohen contrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in den gegenwärtigen Vertrag Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen.

Article 26.

Le présent traité recevra son application, tant en France que dans les Villes Anséatiques, en même temps que le traité de commerce, conclu le 2 Août 1862 entre la France et le Zollverein.

Il sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai de trois mois, ou plutôt, si faire se peut, et simultanément avec celles de la Convention relative à la propriété littéraire et artistique, conclue à la date de ce jour entre les Hautes Parties contractantes.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité en quadruple expédition et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Hambourg le 4 Mars de l'année mille huit cent soixante cinq.

(signé) **Merck.** (signé) **Geffcken.**
(L. S.) (L. S.)
(signé) **de Clercq.**
(L. S.)

Artikel 26.

Gegenwärtiger Vertrag wird sowohl in Frankreich, als in den Hansestädten zugleich mit dem am 2. August 1862 zwischen Frankreich und dem Zollvereine abgeschlossenen Handelsvertrag ins Leben treten.

Er wird ratificirt, und die Ratificationen werden in Paris binnen drei Monaten oder wenn möglich früher ausgetauscht werden, und zwar gleichzeitig mit denen der Convention in Betreff des geistigen und künstlerischen Eigenthums, welche am heutigen Tage unter den Hohen contrahirenden Theilen abgeschlossen ist.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Hamburg, den vierten März des Jahres Eintausend Achthundert fünf und sechszig.

(gez.) **Merck.** (gez.) **Geffcken.**
(L. S.) (L. S.)
(gez.) **de Clercq.**
(L. S.)

Convention littéraire

entre

Les Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg et la France.

Les Sénats des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur des Français, d'autre part, animés d'un égal désir de protéger les sciences et les arts et d'encourager les entreprises utiles qui s'y rapportent, ont, à cette fin, résolu d'adopter d'un commun accord les mesures les plus propres à garantir réciproquement aux auteurs ou à leurs ayans-cause, la propriété des oeuvres littéraires ou artistiques publiées pour la première fois en France ou dans les Villes libres et Anséatiques, et Sa Majesté l'Empereur des Français, ayant consenti à supprimer les droits actuellement appliqués à l'introduction en France des livres, gravures, lithographies et compositions musicales publiés dans les dites Villes;

les Sénats des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg et Sa Majesté l'Empereur des Français ont résolu de conclure dans ce but une Convention spéciale et ont, à cet effet, nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Les Sénats des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg,

Mr. le Syndic Charles Hermann Merck, Docteur en droit, et

Mr. Frédéric Henri Geffcken, leur Ministre Résident près Sa Majesté le roi de Prusse, Chevalier de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, Grand' Croix de l'Ordre de Léopold de Belgique, Chevalier de seconde classe avec plaque de l'Ordre de la Couronne de Prusse etc.,

et

Sa Majesté l'Empereur des Français,

Mr. Alexandre Johan Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle rouge de Prusse, Grand'

Literarische Convention

zwischen

den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und Frankreich.

Die Senate der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen andererseits, beseelt vom gleichen Wunsche, die Wissenschaften und Künste zu beschützen und nützliche Unternehmungen, welche auf jene Bezug haben, zu befördern, haben zu diesen Zwecke gemeinschaftlich beschlossen, die geeignetsten Maaßregeln zu ergreifen, um gegenseitig den Autoren oder Stellvertretern derselben das Eigenthum der literarischen und künstlerischen Werke zu sichern, welche zum ersten Male in den freien Hansestädten oder in Frankreich öffentlich erscheinen, wobei Seine Majestät der Kaiser der Franzosen eingewilligt hat, die gegenwärtig bei der Einfuhr der in den gedachten Städten erscheinenden Bücher, Kupferstiche, Steindrücke und musikalischen Compositionen, in Frankreich erhobenen Zölle aufzuheben.

Die Senate der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Uebereinkunft zu treffen und in dieser Absicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Die Senate der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg,

Herrn Syndicus Carl Hermann Merck, Doctor der Rechte, und

Herrn Friedrich Heinrich Geffcken, ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Ritter des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens, Ritter zweiter Classe mit Stern des Königlich Preußischen Kronen-Ordens ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen,

Herrn Alexander Johan Heinrich de Clercq, bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter erster Classe des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens, Großoffizier des Niederländischen

Officier de l'Ordre de la Couronne de Chêne des Pays-Bas, Commandeur de première classe du Lion de Zaehringen, etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans.

Article 1er.

Le droit exclusif des auteurs de publier leurs ouvrages d'esprit ou d'art, tels que livres, écrits, oeuvres dramatiques, compositions musicales, tableaux, gravures, lithographies, dessins, travaux de sculpture et autres productions littéraires et artistiques, sera protégé réciproquement dans les Etats respectifs, de telle sorte que la réimpression et la reproduction illicites des oeuvres publiées primitivement dans l'un d'eux, seront assimilées dans l'autre à la réimpression et à la reproduction illicites des ouvrages nationaux; et dès lors toutes les lois, ordonnances et stipulations aujourd'hui existantes ou qui pourraient par la suite être promulguées au sujet du droit exclusif de publication des oeuvres littéraires et artistiques, seront applicables à cette contrefaçon.

Les représentans légaux ou les ayans-cause des auteurs d'oeuvres intellectuelles ou artistiques jouiront sous tous les rapports des mêmes droits que les auteurs eux-mêmes.

Article 2.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à la représentation ou exécution des oeuvres dramatiques ou musicales en tant que les lois de chacun des Etats respectifs garantissent ou garantiront par la suite protection aux oeuvres susdites exécutées ou représentées pour la première fois sur les territoires respectifs.

Article 3.

Pour assurer à tout ouvrage intellectuel ou artistique la protection stipulée dans les articles précédens, les auteurs devront établir au besoin, par un témoignage emanant d'une autorité publique, que l'ouvrage en question est une oeuvre originale, qui dans le pays où elle a été publiée, jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou réimpression illicite.

Ordens der Eichen-Krone, Commandeur erster Classe des Zähringer Löwen rc.

welche, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten sich mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden hatten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Das ausschließliche Recht der Autoren, ihre Werke des Geistes oder der Kunst zu vervielfältigen, wie Bücher, Schriften, dramatische Werke, musikalische Compositionen, Gemälde, Kupferstiche, Steindrucke, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten und andere literarische und künstlerische Erzeugnisse, soll in den betreffenden Staaten gegenseitig beschützt werden, in solcher Weise, daß der Nachdruck oder die unbefugte Nachbildung der ursprünglich in einem derselben erschienenen Werke in dem anderen dem Nachdruck oder der unbefugten Nachbildung der in dem betreffenden Staate selbst erschienenen Werke gleichgestellt werden soll, und werden sofort alle Gesetze, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, welche in diesem Staate in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse bestehen oder in der Folge erlassen werden könnten.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber von Werken des Geistes oder der Kunst sollen in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, wie die Urheber selbst.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden in gleicher Weise Anwendung auf die Aufführung oder Darstellung dramatischer oder musikalischer Werke, insoweit die Gesetze eines jeden der betreffenden Staaten den obgedachten Werken, welche auf ihrem Gebiete zum ersten Male aufgeführt oder dargestellt werden, Schutz verleihen oder in der Folge verleihen sollten.

Artikel 3.

Um jedem Werke des Geistes oder der Kunst den in den vorstehenden Artikeln bestimmten Schutz zu sichern, müssen die Urheber desselben erforderlichen Falles durch ein von einer öffentlichen Behörde ertheiltes Zeugniß feststellen, daß der fragliche Gegenstand ein Originalwerk ist, welches im Lande seines Erscheinens gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

Article 4.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux pays qui aura entendu réserver son droit de traduction, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage, autorisée par lui, du privilége de protection contre la publication dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce, sous les conditions suivantes:

1° Il faudra que l'auteur ait indiqué en tête de son ouvrage l'intention de se réserver le droit de traduction;

2° La dite traduction autorisée devra avoir lieu au moins en partie, dans le délai d'un an;

3° Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur, qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimé dans la première livraison. Toutefois en ce qui concerne le terme de cinq ans assigné par cet article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

Article 5.

L'exposition et la vente de réimpressions et reproductions illicites des oeuvres indiquées dans l'article 1er sont prohibées dans les Etats respectifs sans qu'il y ait à distinguer, si ces réimpressions et reproductions proviennent de l'un des Etats mêmes ou de tout autre pays.

Article 6.

Les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à assurer, par tous les moyens en leur pouvoir, l'exécution des stipulations contenues dans les articles précédens et à faire jouir réciproquement leurs ressortissans de la protection légale assurée aux nationaux.

Les tribunaux de chaque pays auront à décider, d'après la législation existante, la question de contrefaçon ou de reproduction illicite.

Article 7.

La présente convention ne pourra faire obstacle à la publication ou à la vente des réimpressions ou reproductions, qui auraient

Artikel 4.

Der Verfasser eines jeden in einem der beiden Länder erschienenen Werkes, welcher sich ausdrücklich das Recht der Uebersetzung vorbehalten hat, wird während eines Zeitraumes von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der ersten Veröffentlichung der Uebersetzung seines Werkes, welche er selbst genehmigt hat, das Privilegium des Schutzes gegen die Veröffentlichung einer jeden von ihm nicht genehmigten Uebersetzung des Werkes in dem anderen Lande genießen, und zwar unter den folgenden Bedingungen:

1) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, kund gegeben haben.

2) Die gedachte genehmigte Uebersetzung muß wenigstens theilweise im Laufe eines Jahres erschienen sein.

3) Rücksichtlich der Werke, welche in Lieferungen erscheinen, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich ausdrücklich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in der ersten Lieferung kund gegeben ist. Was jedoch die Frist von fünf Jahren betrifft, welche in diesem Artikel zur Ausübung des Privilegiums der Uebersetzung bestimmt worden, wird jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet.

Artikel 5.

Die Feilhaltung und der Verkauf von Nachdrücken und unbefugten Nachbildungen der im Artikel 1 verzeichneten Werke sind in den betreffenden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob diese Nachdrücke und Nachbildungen in einem der Staaten selbst oder in irgend einem anderen Lande veranstaltet sind.

Artikel 6.

Die beiden Hohen Contrahenten verpflichten sich, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Erfüllung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu sichern, und den Angehörigen des anderen Staates denselben Rechtsschutz, wie denjenigen des eigenen Staates zu gewähren.

Die richterlichen Behörden eines jeden Staates werden nach den bestehenden Gesetzen über die Frage entscheiden, was als Nachdruck oder unbefugte Nachbildung anzusehen sei.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann die Veröffentlichung oder den Verkauf von Nachdrücken oder Nachbildungen, welche schon vor der Publication

déjà été publiées, introduites ou commandées, en tout ou en partie, dans chacun des Etats des Hautes Parties contractantes antérieurement à sa publication.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de s'entendre sur la fixation d'un délai après lequel la vente des réimpressions et reproductions indiquées dans le présent article, ne pourra plus avoir lieu.

Article 8.

Pour faciliter l'exécution de ce traité les deux Hautes Parties contractantes se communiqueront respectivement les lois et ordonnances, que chacune d'Elles aurait ou pourrait à l'avenir promulguer pour garantir le commerce légitime contre la réimpression et reproduction illicites.

Article 9.

Les stipulations de ce traité ne sauraient infirmer le droit des deux Hautes Parties contractantes de surveiller, de permettre ou d'interdire à leur convenance par des mesures législatives ou administratives le commerce, la représentation, l'exposition (Feilhaltung) ou la vente de reproductions littéraires ou artistiques.

De même, aucune des stipulations de la présente convention ne saurait être interprétée de manière à contester le droit des Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation sur leur propre territoire des livres, que leur législation intérieure ou des traités avec d'autres Etats, feraient entrer dans la catégorie des reproductions illicites.

Article 10.

Pendant la durée de la présente Convention les objets suivans, savoir:

livres en toutes langues,
estampes,
gravures,
lithographies et photographies,
cartes géographiques ou marines,
musique,
planches gravées en cuivre, acier, zinc, étain ou bois et pierres lithographiques, couvertes de dessins, gravures ou écritures, destinées aux impressions sur papier autre que papiers de tenture,
tableaux et dessins,

seront réciproquement admis en franchise de droits sans certificats d'origine.

dieses Vertrages in einem der Staaten der Hohen contrahirenden Theile bereits ganz oder theilweise veröffentlicht, eingeführt oder bestellt sein sollten, nicht behindern.

Die beiden Hohen Contrahenten behalten es sich vor, über die Feststellung einer Frist sich zu verständigen, nach deren Ablaufe der Verkauf der in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht länger stattfinden soll.

Artikel 8.

Um die Ausführung dieses Vertrages zu erleichtern, werden die beiden Hohen contrahirenden Theile sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen erlassen hat oder in Zukunft erlassen wird, um den rechtlichen Handel gegen den Nachdruck und die unbefugte Vervielfältigung zu sichern.

Artikel 9.

Die Bestimmungen dieses Vertrages können das Recht der Hohen contrahirenden Theile nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Verkehr, die Darstellung oder Feilhaltung oder den Verkauf literarischer oder künstlerischer Nachbildungen nach ihrem Gutdünken zu überwachen, zu gestatten oder zu verbieten.

Auch soll keine der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß sie das Recht der Hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher in ihr eigenes Gebiet zu untersagen, welche ihre innere Gesetzgebung oder Verträge mit anderen Staaten in die Kategorie unbefugter Nachbildungen stellen.

Artikel 10.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Land- oder See-Karten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer-, Stahl-, Zink- und Zinnplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier, ausgenommen Papiertapeten,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig, ohne Ursprungszeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Article 11.

Les livres d'importation licite venant des Villes Anséatiques, seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1° les livres en langue Française par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nice, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, le Hâvre, Lille, Valenciennes, Thionville et Bastia;

2° les livres en toute autre langue que Française par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dunkerque, Apach et Ajaccio,

sans préjudice toutefois des autres bureaux qui pourraient être ultérieurement désignés pour le même effet.

Dans les Villes Anséatiques les livres d'importation licite venant de France, seront admis par tous les bureaux de douane.

Artikel 11.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus den Hansestädten kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange, als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in Französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2. Bücher in anderer als Französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In den Hansestädten sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, bei allen Zollämtern zugelassen werden.

Article 12.

Dans le cas où un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des Etats respectifs, il est bien entendu que cet impôt atteindrait proportionnellement les livres, estampes, gravures et lithographies, importés de l'autre pays.

Néanmoins, en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu'à ceux qui auront été publiés dans l'un ou l'autre pays postérieurement à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit.

Artikel 12.

Für den Fall, daß in einem der betreffenden Staaten eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchs-Abgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Article 13.

La présente convention entrera en vigueur immédiatement après l'échange des ratifications, à partir du jour que le Gouvernement de chacune des Hautes Parties contractantes aura fixé et les stipulations de cette convention ne s'appliqueront qu'aux oeuvres ou objets qui seront publiés après cette époque.

Néanmoins, cette clause ne saurait infirmer les dispositions de l'article 7 (2me §) con-

Artikel 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird sogleich nach Auswechselung der Ratificationen in Kraft treten, von dem Tage angerechnet, welchen die Regierung jedes der Hohen contrahirenden Theile festgestellt haben wird, und die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sind nur anwendbar auf Werke oder Gegenstände, welche nach diesem Termine veröffentlicht werden.

Dennoch kann diese Clausel die Bestimmungen des Art. 7 (im Absatz 2) nicht beeinträchtigen in

cernant la fixation d'un délai après lequel la vente des réimpressions publiées antérieurement à la promulgation du présent traité demeurera interdite.

Article 14.

La présente convention restera en vigueur pendant douze ans à partir du jour de sa mise à exécution, et dans le cas où ni Sa Majesté l'Empereur des Français, ni les Sénats des Villes libres et Anséatiques, soit collectivement, soit séparément, n'auraient déclaré avant l'expiration de ces douze années l'intention de dénoncer la dite convention, elle restera en vigueur encore une année et ainsi de suite d'année en année jusqu'à l'expiration d'une année après que l'une des Parties aura notifié l'intention de la dénoncer.

Cependant les Hautes Parties contractantes se réservent le droit d'apporter à la présente convention, après s'être réciproquement entendus, tout changement, qui ne serait pas en contradiction avec son esprit et ses principes et que l'expérience pourrait faire reconnaître nécessaire à son application.

Article 15.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai de trois mois ou plutôt si faire se peut, à partir du jour de la signature.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention en quadruple expédition et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Hambourg, le 4 Mars de l'année mil huit cent soixante cinq.

(signé) **Merck.** (signé) **Geffcken.**
(L. S.) (L. S.)
(signé) **de Clercq.**
(L. S.)

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce et de navigation ainsi que de la convention littéraire conclus à la date de

Betreff der Feststellung einer Frist, nach deren Ablauf der Verkauf von Nachdrücken, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrages erschienen sind, verboten ist.

Artikel 14.

Gegenwärtige Convention soll während zwölf Jahre vom Tage ihrer Ausführung an gerechnet in Kraft bleiben, und wenn weder Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, noch die Senate der freien und Hansestädte, sei es gemeinschaftlich oder einzeln, vor Ablauf dieser zwölf Jahre ihre Absicht, die gedachte Uebereinkunft zu kündigen, erklären sollten, so wird sie noch ein Jahr in Kraft bleiben und so fernerhin von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem einer der Hohen Contrahenten seine Absicht sie zu kündigen, wird kund gegeben haben.

Jedoch behalten die Hohen Contrahenten sich das Recht vor, nach gegenseitiger Verständigung diese Uebereinkunft auf jede Weise zu verändern, welche nicht mit ihrem Geiste und ihren Grundsätzen im Widerspruch stehen würde und welche die Erfahrung zu ihrer Ausführung könnte erforderlich erscheinen lassen.

Artikel 15.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratificirt werden, und ihre Ratificationen sollen zu Paris innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung, oder früher wenn möglich, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in vier Exemplaren unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Hamburg, am vierten März des Jahres Achtzehnhundert fünf und sechzig.

(gez.) **Merck.** (gez.) **Geffcken.**
(L. S.) (L. S.)
(gez.) **de Clercq.**
(L. S.)

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schifffahrtsvertrages, sowie der literarischen Convention, welche am heutigen Tage zwischen den

ce jour entre les Villes libres et Anséatiques et la France, les Plénipotentiaires soussignés ont énoncé les réserves et déclarations suivantes:

I. En ce qui concerne le traité de commerce et de navigation.

A. Quant à l'article 1, il a été entendu que ses dispositions ne devaient pas avoir pour effet de priver les Gouvernemens des Hautes Parties contractantes du droit d'appliquer aux sujets et citoyens respectifs les lois et réglemens de police, qui sont actuellement ou seront à l'avenir en vigueur, de part et d'autre sur les voyageurs, les personnes sans ressources et les gens sans aveu.

B. Il est également entendu que tant que la stipulation de la loi Hambourgeoise du 28. Décembre 1864, qui impose aux étrangers l'obligation de fournir caution pour les déclarations de douane en transit, continuera de subsister, les Français resteront soumis à l'accomplissement de cette formalité.

C. On adoptera de part et d'autre comme base fixe pour la perception des droits de navigation et de la taxe de compensation le rapport suivant entre le last et le tonneau Français, savoir:

1 last de commerce de Hambourg (6000 livres) = 2 tonneaux Français.

1 last de Lubeck et de Brême (4000 livres) = $1^1/_3$ tonneaux Français.

D. Le Plénipotentiaire Français a déclaré que son Gouvernement a l'intention de dispenser par mesure générale à partir de la mise en vigueur du traité de commerce, conclu le 2. Août 1862 entre la France et le Zollverein, les importateurs étrangers de l'obligation de joindre à leurs expéditions les certificats d'origine et les factures, prévus par les articles 13 et 14 de ce traité.

E. Le Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur des Français a déclaré en outre que son Gouvernement était disposé à étendre aux expéditions internationales par chemins de fer, originaires ou à destination des Villes Anséatiques, le bénéfice de la convention spéciale sur le service des chemins de fer, signée à Berlin le 2. Août 1862, dès que, conformément à article 21 de cette convention, le Zollverein et les Villes Anséatiques se seront concertées avec la France sur les formes de l'accession des dites Villes.

freien Hansestädten und Frankreich abgeschlossen sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handels- und Schifffahrtsvertrages.

A. Hinsichtlich des Artikels 1 ist verabredet, daß seine Bestimmungen den Regierungen der Hohen contrahirenden Theile nicht das Recht nehmen sollen, auf die betreffenden Unterthanen und Bürger die Gesetze und Polizeivorschriften anzuwenden, welche auf beiden Seiten über Reisende, Personen ohne Subsistenzmittel und Leute ohne Ausweis in Kraft bestehen oder noch treten werden.

B. Ebenso ist verabredet, daß so lange die Bestimmung des Hamburgischen Gesetzes vom 28. December 1864, welche die Fremden verpflichtet, für die Transitozolldeclarationen Caution zu leisten, fortbesteht, die Franzosen dieser Förmlichkeit unterworfen bleiben.

C. Man wird beiderseitig für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben und der Ausgleichungsgebühr als feste Grundlage für das Verhältniß zwischen der Last und dem Französischen Tonneau annehmen, nämlich:

1 Hamburger Commerzlast (6000 ℔) = 2 Französische Tonneaux.

1 Lübecker und Bremer Last (4000 ℔) = $1^1/_3$ Französische Tonneaux.

D. Der Französische Bevollmächtigte hat erklärt, daß seine Regierung beabsichtigt, durch eine allgemeine Maßregel, sobald der zwischen Frankreich und dem Zollverein geschlossene Handelsvertrag vom 2. August 1862 in Kraft tritt, die fremden Importeure von der durch Artikel 13 und 14 dieses Vertrages vorgesehenen Verpflichtung zu befreien, ihren Sendungen Ursprungszeugnisse und Facturen beizufügen.

E. Der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen hat außerdem erklärt, daß seine Regierung bereit ist, die Vortheile der Specialconvention über den Eisenbahnverkehr, unterzeichnet zu Berlin den 2. August 1862, auf die von den Hansestädten kommenden oder dorthin gehenden internationalen Eisenbahnsendungen auszudehnen, sobald gemäß dem Artikel 21 dieser Convention der Zollverein und die Hansestädte sich mit Frankreich über die Formen des Beitrittes der gedachten Städte geeinigt haben.

F. Pour jouir de l'immunité des droits de patente, stipulée par l'article 16 du traité les voyageurs de commerce Français devront être munis d'un certificat de patente conforme au modèle ci-joint et les voyageurs de commerce des Villes Anséatiques d'un acte de légitimation qui sera délivré conformément aux modèles ci-joints sous la lettre A. pour les fabricans ou marchands et sous la lettre *B.* pour les commis-voyageurs.

Ces documens seront valables pour le cours de l'année pour laquelle ils ont été expédiés. Ils présenteront le signalement et la signature du porteur et seront revêtus du sceau ou cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés.

Sur l'exhibition de ces documens les voyageurs de commerce respectifs, après que leur identité aura été reconnue, obtiendront de l'autorité compétente de l'autre Etat, savoir dans les Villes Anséatiques une patente modèle *C.*, en France une patente modèle II. Les voyageurs de commerce Français seront tenus de se munir de la patente modèle *C.* dans chacune des Villes Anséatiques, qu'ils parcourront pour leurs affaires, sans être, de ce chef, assujétis à aucune formalité ou taxe autre que celles qui sont imposées aux citoyens et sujets de chacune des Villes Anséatiques voyageant pour leur commerce.

G. Pour assurer l'exécution de l'article 17 du traité qui autorise l'admission réciproque en franchise des échantillons importés par des voyageurs de commerce des deux pays, il a été convenu ce qui suit:

1° Chacun des Etats contractans désignera sur son territoire les bureaux ouverts à l'importation ou à la réexportation des échantillons précités. La réexportation pourra également avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

2° A l'importation, on devra fixer le montant des droits à acquitter pour ces échantillons, montant qui devra ou être déposé en espèces ou dûment cautionné.

3° Afin de bien contaster leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plombs ou de cachets, le tout sans frais.

4° Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les Etats contractans auront à déterminer la forme, devra contenir:

F. Um der, im Artikel 16 des Vertrages vereinbarten Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die Französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certificat und die Handlungsreisenden der Hansestädte mit einem Legitimationsschein versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Handlungsdiener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein, und zwar in den Hansestädten nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die Französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jeder der Hansestädte, welche sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbeschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Bürgern und Unterthanen jeder der Hansestädte, die für ihren Handel reisen, auferlegt sind.

G. Um die Ausführung des Artikels 17 des Vertrages zu sichern, welcher die gegenseitige zollfreie Zulassung von Proben durch Handlungsreisende beider Länder erlaubt, ist Folgendes verabredet:

1. Jeder der contrahirenden Staaten bestimmt für sein Gebiet, welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Proben bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Proben haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

3. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Probenstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungs-Papier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indication du droit qui frappe les échantillons ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou, s'il a été cautionné, réclamé à la personne garante, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou leur réintégration en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas dépasser une année.

5° Lorsque avant l'expiration du délai fixé (4. *d*.) les échantillons seront présentés à un bureau ouvert à cet effet, pour être réexportés ou réintégrés en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu, sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard, le bureau constatera la réexportation ou la réintégration en entrepôt et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

II. En ce qui concerne la convention littéraire.

A) Il est convenu que par le fait de la mise à exécution de la convention littéraire signée à la date de ce jour avec les trois Villes Anséatiques, la convention spéciale relative au même objet conclue le 2. Mai 1856 entre la France et la Ville libre de Hambourg sera considérée comme nulle et non avenue.

B) En présence de la situation particulière créée entre la France et la Ville libre de Hambourg relativement à la protection des oeuvres d'esprit et d'art par ce même traité du 2. Mai 1856, situation que les dispositions arrêtées à la date de ce jour ont pour unique objet de confirmer et d'étendre, il demeure entendu:

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Probenstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Proben haftenden Eingangszolls, sowie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Proben nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d.) die Proben einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

II. In Betreff der literarischen Convention.

A. Es ist verabredet, daß durch die Thatsache der Ausführung der unter dem heutigen Datum mit den drei Hansestädten unterzeichneten Convention die Specialconvention, welche über denselben Gegenstand am 2. Mai 1856 zwischen Frankreich und der freien Stadt Hamburg abgeschlossen wurde, als null und nichtig betrachtet werden soll.

B. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen, welche durch jenen selben Vertrag zwischen Frankreich und der freien Stadt Hamburg hinsichtlich des Schutzes geistiger und künstlerischer Werke geschaffen sind, Verhältnisse, welche die unter dem heutigen Datum festgestellten Bestimmungen einzig und allein bestätigen und ausdehnen sollen, bleibt es verabredet:

1° que les stipulations de l'article 7 ne sont applicables qu'aux seules Villes de Lubeck et de Brême:

2° que le délai après lequel la vente des réimpressions et reproductions indiquées dans ce même article 7 ne pourra avoir lieu, demeure fixé pour les deux Villes précitées au 1. Septembre prochain;

3° que les libraires et éditeurs de musique des Villes de Lubeck et de Brême devront, d'ici au 1. Septembre prochain, se conformer aux préscriptions suivantes pour l'inventaire et l'estampillage des exemplaires d'ouvrages contrefaits ou réimprimés qu'ils auront en magasin à la date du 1. Juillet de cette année, savoir:

aa) Chaque libraire ou éditeur de musique de Lubeck et de Brême sera tenu de remettre à la Direction de Police de sa residence, avant le 1. Septembre prochain, un inventaire exact et détaillé des ouvrages Français contrefaits ou réimprimés, tombant sous l'application de l'article 7 précité et qu'il possédera au moment de la mise en vigueur des stipulations arrêtées à la date de ce jour.

bb) Ces inventaires devront être certifiés sincères et véritables par une déclaration sous serment.

cc) Chaque exemplaire des ouvrages ainsi inventoriés sera, par les soins de l'autorité que les Sénats de Lubeck et de Brême auront désignée à cet effet, revêtus d'une estampille ou d'un timbre spécial au domicile des libraires et éditeurs intéressés.

dd) Quiconque, dans les deux Villes précitées, mettrait en vente ou exposerait (Feilhalten) après la date du 1. Septembre, des exemplaires non inventoriés ni estampillés ou timbrés des dites contrefaçons ou réimpressions illicites, encourrait les pénalités établies par les lois et ordonnances sur la protection des oeuvres d'esprit et d'art.

Le présent protocole, qui sera ratifié, de part et d'autre, simultanément avec les deux traités auxquels il se rapporte, a été dressé en quadruple expédition à Hambourg le 4. Mars de l'année mil huit cent soixante cinq.

(signé) **Merck**. (L. S.) (signé) **Geffcken** (L. S.)

(signé) **de Clercq**. (L. S.)

1) daß die Stipulationen des Artikels 7 nur auf die Städte Lübeck und Bremen anwendbar sind;

2) daß als Termin, nach welchem der Verkauf von Nachdrücken und Nachbildungen, wie sie in demselben Artikel 7 erwähnt sind, nicht stattfinden darf, für die beiden vorgenannten Städte der 1. September d. J. bestimmt ist;

3) daß die Buchhändler und Musikalienverleger der Städte Lübeck und Bremen von jetzt an bis zum 1. September d. J. folgenden Vorschriften für die Inventarisirung und Abstempelung nachgebildeter oder nachgedruckter Werke, welche sie am 1. Juli d. J. auf Lager haben, nachkommen müssen, nämlich:

aa) Jeder Buchhändler oder Musikalienverleger von Lübeck und Bremen ist verpflichtet, vor dem 1. September d. J. der Polizeidirection seines Wohnortes ein genaues und detaillirtes Verzeichniß der nachgebildeten oder nachgedruckten Französischen Werke zu überreichen, die unter die Anwendung des vorgenannten Artikels 7 fallen und die er im Augenblick besitzt, wo die heute vereinbarten Bestimmungen in Kraft treten.

bb) Diese Inventarien müssen durch eine eidliche Erklärung als aufrichtig und wahr beglaubigt werden.

cc) Jedes Exemplar der so inventarisirten Werke soll durch die Behörde, welche die Senate von Lübeck und Bremen für diesen Zweck bezeichnen, mit einem Stempel oder einer Marke versehen werden, welche dem Wohnort der interessirten Buchhändler und Herausgeber eigenthümlich ist.

dd) Wer in den beiden vorgedachten Städten nach dem 1. September nicht inventarisirte und nicht gestempelte oder gemarkte Exemplare der genannten ungesetzlichen Nachbildungen und Nachdrücke verkaufen oder feilhalten würde, verfällt den durch die Gesetze und Verordnungen über den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigenthums festgestellten Strafen.

Gegenwärtiges Protokoll, das beiderseitig gleichzeitig mit den zwei Verträgen, auf die es sich bezieht, ratificirt werden soll, ist vierfach ausgefertigt zu Hamburg, den vierten März Achtzehnhundert fünf und sechszig.

(gez.) **Merck**. (L. S.) (gez.) **Geffcken**. (L. S.)

(gez.) **de Clercq**. (L. S.)

№ I. **Empire Français.**

Département de.......
Commune de.........

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent......

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de......certifie, que le Sieur N... demeurant à.....est imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de..... ou a fait sa déclaration de patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante la profession de

---

en son propre nom,.....ou.....sous la raison sociale de....Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N.......pour obtenir la patente nécessaire dans les Villes Anséatiques.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. **(L. S.)** **Le Receveur**

№ II. **Empire Français.**

Département de.......
Commune de.........

Patente

valable pour l'année mil huit cent.......................................

Le ...... (préfet du département de..........) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N.......demeurant à.........lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à ....(Ville Anséatique) le .... dernier constatant que le dit Sieur N .... y est patenté comme exerçant la profession de

---

Délivre au dit Sieur N.......la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement de marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. **(L. S.)** **Le Préfet**

Formular A.

Dem N., welcher als (Woll-Fabrikant) in N...... { wohnhaft / ansässig } ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf....Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N...... etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf....Monat.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Juhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm.....ten ....ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in (Hansestadt) ....für das von ihm (seinem obengedachten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von....Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

№ XIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 21. August 1865.

Nachdem in Gemäßheit §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die seit der letzten Wahl ausgeschiedenen Mitglieder der

Bürgerschaft, am 15., 16. und 17. d. Mts. die erforderlichen Ergänzungswahlen stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt:

Von der I. Classe: Herr Dr. Carl Julius Schellhaß, bis Ende 1866.

Von der IV. Classe B.: Herr Joh. Heinr. Sachse, bis Ende 1866 und Herr Ad. Schörling, bis Ende 1869.

Von der IV. Classe C.: Herr Wilh. Fricke, bis Ende 1869.

Von der VIII. Classe, Wahlbezirk 17: Herr Secretär Dr. Justus Friedr. Plate, bis Ende 1869.

Von der VIII. Classe, Wahlbezirk 18: Herr Joh. Hinr. Knickmann, Woltmershausen, bis Ende 1866.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. und bekannt gemacht am 21. August 1865.

№ XX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der Versicherungsanstalt gegen Feuersgefahr im Gebiete betreffend.

Publicirt am 4. September 1865.

Da der Zeitraum von funfzehn Jahren, für welchen die Fortdauer der im Jahre 1805 errichteten Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude im Stadtgebiete zufolge des durch die Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 6. Septbr. 1850 publicirten Planes festgesetzt worden, mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres zu Ende geht, so hat der Senat, um, wie in dem bisherigen Plane zugesichert ist, über die Fortdauer oder Aufhebung dieser Anstalt weiter beschließen zu können, sich darüber von der Direction berichten lassen.

Nachdem er sich daraus von der Nützlichkeit einer ferneren Fortdauer derselben überzeugt, auch die auf den Grund der bisherigen Erfahrungen in Vorschlag gekommenen Verbesserungen des Plans und der Bedingungen genehmigt hat, hat er beschlossen und bringt hiemit zur öffentlichen Kunde:

daß die gedachte Brandversicherungs-Anstalt für das Gebiet im Allgemeinen nach der bisherigen Einrichtung, jedoch unter verschiedenen Abänderungen in den einzelnen Vorschriften und Bestimmungen des Planes abermals auf fernere funfzehn Jahre, vom 1. Januar 1866 an, fortbestehen soll.

Zugleich macht er bekannt, daß die in Gemäßheit der Revision des bisherigen Plans verfaßten neuen Gesetze dieser Anstalt bei dem Cassenverwalter, Hauptmann

Lackemann, zur Einsicht bereit gelegt, auch gedruckt zu erhalten sind, und fordert er daher namentlich alle Diejenigen, welche bisher ihre Gebäude bei dieser Anstalt haben versichern lassen, auf, sich zeitig mit den Vorschriften bekannt zu machen, die sie, um eine Fortdauer dieser Versicherung zu erhalten, zu befolgen verpflichtet sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und publicirt am 4. September 1865.

№ XXI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einfuhr von Rindvieh aus englischen und niederländischen Häfen betreffend.

Publicirt am 21. September 1865.

Da die in England und einigen Provinzen der Niederlande in gefahrdrohender Weise zum Ausbruch gekommene Rinderpest in den Nachbarstaaten zu Einfuhrverboten Veranlassung gegeben hat, so wird hierdurch

die Einfuhr von Rindvieh aus englischen und niederländischen Häfen in das bremische Staatsgebiet,

bei nachdrücklicher Strafe bis auf Weiteres verboten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 19. und bekannt gemacht den 21. September 1865.

№ XXII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 23. September 1865.

Da am Mittwochen, den 27. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündet worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen

Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmitags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist und bis drei Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb stattfinden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 23. September 1865.

№ XXIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen u. s. w. aus großbritannischen und niederländischen Häfen betreffend.

Publicirt am 29. September 1865.

Im Anschluß an die neuerdings in den benachbarten Staaten zum Schutze gegen die in dem Königreich Großbritannien und dem Königreich der Niederlande ausgebrochene Viehseuche getroffenen Maßregeln sieht sich der Senat veranlaßt, das bereits am 21. d. M. erlassene Einfuhrverbot folgendermaßen zu erweitern:

Bei nachdrücklicher Strafe wird hierdurch bis auf Weiteres nicht allein die Einfuhr von Rindvieh, sondern auch ferner verboten, Schafe und Ziegen, so wie unverarbeitete Wolle, frisches Rindfleisch, frische Rinderhäute, frische Schaf- und Ziegenfelle, und frische Abfälle von Rindvieh, als: ungeschmolzenen Talg, Gedärme, Hörner, Klauen, Haare, Flechsen u. s. w. aus großbritannischen und niederländischen Häfen in das bremische Staatsgebiet einzuführen.

Die verbotwidrige Einfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art zieht, neben der verwirkten Strafe, die Confiscation jener Gegenstände nach sich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 26. und bekannt gemacht am 29. September 1865.

№ XXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens.

Publicirt am 30. September 1865.

Nachdem von den vier freien Städten Deutschlands mittelst verfassungsmäßiger Beschlußnahme Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens festgestellt sind, so werden diese Bestimmungen und zwar mit Ausschluß aller denselben entgegenstehenden Vorschriften der Oberappellationsgerichtsordnung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wie folgt:

§. 1.

Wenn nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Strafverfahrens in einer der freien Städte das Oberappellationsgericht zum Cassationshof bestellt wird, so gelten für die Competenz dieses Gerichts und für den Proceßgang bei demselben in Criminalsachen mit Ausschluß aller entgegenstehenden Vorschriften der Oberappellationgerichtsordnung die nachfolgenden Bestimmungen.

§. 2.

Das Oberappellationsgericht ist als Cassationshof für alle diejenigen Strafsachen competent, welche mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes von den Schwurgerichten und Obergerichten der einzelnen Städte an dasselbe gelangen können.

§. 3.

Eine Anrufung des Oberappellationsgerichts in Strafsachen findet nur mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsklage) nicht aber mittelst anderer ordentlicher oder außerordentlicher Rechtsmittel statt.

§. 4.

Recusationen ganzer Gerichte als solcher sind unzulässig. Ueber die Recusationen einzelner Gerichtsmitglieder steht den Gerichten selbst die Entscheidung zu. Sind indeß so viel Mitglieder eines Obergerichts recusirt, daß mit Einschluß der Hülfsrichter nicht drei Votanten übrig bleiben, welche in den Obergerichten aller Städte zur Entscheidung über Recusationen genügen sollen, so hat zwar das Oberappellationsgericht über die Recusation zu erkennen, wenn es dieselbe aber begründet findet, an den Senat der betreffenden Stadt zu berichten, von welchem alsdann die erforderlichen Anordnungen zur Vervollständigung des Obergerichts zu treffen sind.

§. 5.

Die Nichtigkeitsbeschwerde beim Oberappellationsgerichte findet statt:

1) gegen die Endurtheile der Schwurgerichte (Assisenhöfe). Mit diesem Rechtsmittel können auch alle Nichtigkeiten des Vor- und Hauptverfahrens und der in dem einen wie dem anderen erlassenen Bescheide geltend gemacht werden. Eine Nichtigkeitsbeschwerde vor gesprochenem Endurtheile ist unstatthaft;

2) gegen alle von den Obergerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile in Strafsachen, mit Ausnahme der Polizeistrafsachen (Rügesachen) und Administrativsachen, wegen Nichtigkeiten dieser Instanz. Das Rechtsmittel kann auch wegen Nichtigkeiten der ersten Instanz, jedoch nur in soweit zur Hand genommen werden, als diese Nichtigkeiten schon bei der Berufung an das Obergericht geltend gemacht sind.

Außerdem bleibt es jeder Stadt vorbehalten,

3) die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die von der Anklagekammer nach beendigter Untersuchung abgegebenen Erkenntnisse zuzulassen, jedoch werden solchen Falls durch Unterlassung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen diese Erkenntnisse der Anklagekammer alle Nichtigkeiten sowohl der Erkenntnisse selbst, als des vorangegangenen Verfahrens geheilt.

§. 6.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

1) wegen wesentlicher Mängel in Hinsicht der Gerichtspersonen, insbesondere wegen wesentlicher Mängel in Besetzung des Gerichtshofes und der Geschwornenbank, sowie wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit (Competenz). Die Zuständigkeit der höheren Gerichte involvirt jedoch immer die der niederen und kann daher um deswillen, weil der Straffall eigentlich vor einem niederen Gerichte zu erledigen gewesen wäre, nicht angefochten werden;

2) wegen wesentlicher Mängel hinsichtlich der Person der Parteien;

3) wegen Verletzung, Verabsäumung oder unrichtiger Anwendung solcher Proceßvorschriften und Grundsätze, deren Nichtbeachtung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründet.

§. 7.

Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde auch wegen des Inhaltes der Urtheile zulässig:

1) wenn in einem durch rechtskräftigen Spruch, Verjährung oder sonst rechtlich bereits erledigten Straffalle Anklage und Verurtheilung erfolgt, oder umgekehrt Freisprechung darauf hin erkannt ist, daß irriger Weise die That als bereits abgeurtheilt oder erledigt angenommen worden ist;

2) wenn das Urtheil nicht auf Grund ordnungsmäßigen Ausspruchs der Geschwornen oder rechtsgenügenden Geständnisses des Angeschuldigten ergangen ist, oder damit nicht im Einklange steht;
3) wegen Verletzung oder falscher Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes, jedoch nicht anders, als wenn wegen vermeintlichen Mangels einer auf die That anwendbaren Strafbestimmung Freisprechung erfolgt, oder Verurtheilung eingetreten ist, entweder wegen einer gesetzlich straflosen That oder in eine Strafe, welche, ohne durch gesetzliche Milderungs- oder Schärfungsgründe motivirt zu sein, sei es ihrer Gattung nach den Bestimmungen des auf die That anwendbaren Gesetzes nicht entspricht, sei es ihrer Dauer und Größe nach nicht innerhalb des gesetzlichen Maximal- oder Minimal-Strafsatzes sich hält.

§. 8.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann aus allen diesen Gründen sowohl vom Angeklagten als vom Staatsanwalt und vom Privatankläger erhoben werden. Dritte sind dazu nur auf Grund specieller Bevollmächtigung oder als gesetzliche Vertreter der Parteien befugt. Nach dem Tode des Verurtheilten oder in dessen Abwesenheit sind aber auch dessen Eltern und Kinder, sowie dessen Ehegatte, zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde berechtigt.

§. 9.

Der Damnificat, welcher wegen seiner Civilansprüche der öffentlichen Klage adhärirt hat, kann eine selbstständige Nichtigkeitsbeschwerde nicht erheben, sondern kann nur der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsbehörde gegen Urtheile, in welchen über den Civilpunct erkannt ist, adhäriren, um für den Fall der Vernichtung seine Civilanträge zu stellen.

§. 10.

Die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes ist unstatthaft.

§. 11.

Es bleibt jeder Stadt vorbehalten, hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde (§§. 5—10) Beschränkungen eintreten zu lassen.

§. 12.

Einzuwenden ist die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obergerichte binnen einer Nothfrist von fünf Tagen, angerechnet vom Tage der Verkündigung, beziehungsweise Zustellung des Urtheils, entweder mittelst schriftlicher Eingabe oder durch Erklärung zu Protocoll. Bei Contumacialurtheilen beginnt der Lauf dieser Nothfrist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn eine solche stattfindet.

Wider die Versäumung dieser Nothfrist findet eine Restitution nicht Statt, außer wenn die Partei selbst durch unabwendbare Hindernisse, oder durch die nachgewiesene oder im beträchtlichen Grade wahrscheinlich gemachte Schuld ihres Advocaten

oder Procurators (Vertheidigers) von der Beachtung der Frist abgehalten ist. Gegen die Letzteren finden alsdann die Bestimmungen des §. 160 der Oberappellationsgerichtsordnung Anwendung.

§. 13.

Die gemachte Eingabe oder das Einwendungsprotocoll wird vom Obergerichte dem Querulaten, beziehungsweise also dem Angeklagten, dem Staatsanwalte, dem Privatkläger und der Civilpartei, binnen längstens drei Tagen mitgetheilt.

§. 14.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wirkt sowohl devolutiv als suspensiv. Doch hat, soweit dasselbe schriftlich instruirt wird, das Obergericht die Instruction. Auch wird durch die geschehene Einwendung der Beschwerde weder die in letzter Instanz verfügte Freilassung des Angeklagten gehemmt, noch der Angeklagte selbst gehindert, die wider ihn erkannte Freiheitsstrafe anzutreten. Die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln dem Angeklagten gegenüber können, des Rechtsmittels ungeachtet, vom Obergerichte selbst ergriffen werden.

§. 15.

Innerhalb einer nicht erstreckbaren vierzehntägigen Präclusivfrist, welche vom Tage der Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde an berechnet wird, sind die Nichtigkeitsgründe, welche man geltend machen will, in einer schriftlichen Eingabe bei dem Obergerichte bestimmt und vollständig anzugeben. Erfolgt eine solche Eingabe nicht, so ist das Rechtsmittel desert, ohne daß dazu eine Contumacialanklage erforderlich wird. Die in der Eingabe nicht angezeigten Nichtigkeitsgründe werden in dem weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

§. 16.

Diese Eingabe wird dem Querulaten binnen längstens drei Tagen mitgetheilt. Innerhalb einer weiteren nicht erstreckbaren vierzehntägigen Präclusivfrist, welche vom Tage dieser Mittheilung an gerechnet wird, steht es dem Querulaten frei, dasjenige, was er etwa schriftlich zur Widerlegung der aufgestellten Beschwerde vorbringen will, bei dem Obergerichte einzureichen. Binnen gleicher Präclusivfrist kann der Dannificat (Civiladhärent) dasjenige, was er zur Stellung und Ausführung seiner Anträge für erforderlich hält, schriftlich dem Obergerichte übergeben.

§. 17.

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist schickt das Obergericht die gesammten Acten an das Oberappellationsgericht ein. Dieses prüft zunächst, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne weitere Vernehmung der Parteien, ob die Formalien und Fatalien des Rechtsmittels gewahrt sind. Ist dies der Fall nicht, so wird das Rechtsmittel sofort verworfen oder für desert erklärt. Im entgegengesetzten Falle ist zum öffentlichen und mündlichen Verfahren über die Beschwerde selbst zu schreiten und hiezu

die Einleitung dadurch zu treffen, daß ohne Verzug ein Termin zur Verhandlung bestimmt wird.

Hiervon ist die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, welche sodann ungesäumt die Ladung der sonstigen Betheiligten zu bewirken hat.

§. 18.

Alle Functionen der Staatsanwaltschaft hat auch bei dem Oberappellationsgerichte die Staatsanwaltschaft jeder einzelnen Stadt in allen Sachen, welche dieser Stadt angehören, wahrzunehmen. In welcher Weise dieselbe, für den einzelnen Fall oder für alle Fälle vertreten werden könne, bleibt der Bestimmung der einzelnen Stadt vorbehalten.

§. 19.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung kann der Angeklagte sich durch einen genügend bevollmächtigten Sachführer aus der Zahl der in einer der Städte zur Praxis zugelassenen Anwälte auf seine Kosten vertreten lassen. Dasselbe Recht steht dem Privatankläger und dem etwa abhärirenden Damnificaten (Civilpartei) zu.

§. 20.

Erscheint in dem Termine zur mündlichen Verhandlung eine der Parteien nicht, so steht es zum Ermessen des Gerichts, ob auf Kosten des Ausgebliebenen der Termin verlegt werden muß. Insbesondere steht zur Beschlußnahme des Gerichts, ob, wenn der Angeklagte weder in Person erschienen, noch in zulässiger Weise vertreten ist, auch etwa eine schriftliche Ausführung an das Obergericht nicht hat gelangen lassen, unter Verlegung des Termins ein Vertreter von Amtswegen für ihn bestellt werden soll. Ein solcher ist in diesem Falle, wie auch wenn der Angeklagte darauf angetragen hat, in der Regel aus den Lübecker Sachführern auf Kosten des Angeklagten und im Falle des Unvermögens desselben auf öffentliche Kosten der betreffenden Stadt zu bestellen.

§. 21.

Die mündliche Verhandlung ist in der Regel öffentlich. Das Oberappellationsgericht ist jedoch ermächtigt, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen, durch öffentlich zu verkündenden Beschluß, aus Rücksichten der Sittlichkeit oder zur Aufrechthaltung der Würde des Gerichts im Falle hartnäckiger Ruhestörung die Ausschließung der Oeffentlichkeit für die einzelne Sache entweder während der ganzen Verhandlung oder für einen Theil derselben zu verfügen.

§. 22.

Der Verhandlungstermin wird damit eröffnet, daß das zum Referenten für die Sache bestellte Mitglied des Gerichts über das angefochtene Erkenntniß, über die Einwendung des Rechtsmittels und über den Inhalt der etwa dem Obergerichte übergebenen schriftlichen Ausführungen berichtet.



Alsdann wird zuerst der Beschwerdeführer, hiernächst die andere Partei, eintretenden Falls die Civilpartei gehört.

Ob noch weitere mündliche Vorträge zu gestatten seien, steht zum Ermessen des Gerichts, welches solchen Falls auch deren Zahl und Reihenfolge bestimmt.

§. 23.

Findet nach beendigter mündlicher Verhandlung das Oberappellationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde begründet und vernichtet demgemäß das angefochtene Urtheil, so hat dasselbe zugleich

1) bei Schwurgerichtsurtheilen, so oft das dem Ausspruche der Geschwornen vorangegangene Verfahren oder dieser Ausspruch selbst die Nichtigkeit begründet, die Sache an das Obergericht zurückzuverweisen, damit die Sache, unter Befolgung der vom Oberappellationsgerichte gegebenen Normen, so weit nöthig neu verhandelt und neuerdings entschieden werde.

   Liegt hingegen die Nichtigket in demjenigen Theile des Verfahrens, welcher auf den Ausspruch der Geschwornen gefolgt ist, so hat das Oberappellationsgericht seine eigene Entscheidung an die Stelle des als nichtig aufgehobenen Urtheils zu setzen.

2) Ebenso hat das Oberappellationsgericht auch in anderen Fällen, wenn ein für die Entscheidung wesentlicher Theil des Verfahrens die Nichtigkeit begründet, die Sache zurückzuverweisen, sonst aber in der Sache selbst ein Erkenntniß zu erlassen.

§. 24.

Die Entscheidungen des Cassationshofes sind, so weit thunlich, in derselben, sonst in einer späteren innerhalb acht Tagen stattfindenden öffentlichen Sitzung, mit den Entscheidungsgründen zu verkünden.

§. 25.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet befunden, so hat das Oberappellationsgericht, nach Analogie des §. 106 seiner Gerichtsordnung, wegen Mißbrauchs des Rechtsmittels Strafen selbst zu verhängen, beziehungsweise dieserhalb das Weitere bei dem Senate der betreffenden Stadt einzuleiten.

§. 26.

Für die im §. 17 erwähnte Prüfung der Formalien und Fatalien und für die daraus hervorgehende Decretur ist die Anwesenheit und Theilnahme von nur drei Mitgliedern des Gerichtes ausreichend. Wird über die Nichtigkeitsbeschwerde mündlich verhandelt, so genügt es zu deren Erledigung, wenn fünf Mitglieder des Gerichts im Termine anwesend sind und diese an der Entscheidung theilnehmen.

Die Namen der an der Entscheidung theilhabenden Gerichtsmitglieder sind in dem Urtheile anzuführen.

§. 27.

Gegen die vom Oberappellationsgerichte, als Cassationshofe, abgegebenen Entscheidungen findet eine Beschwerde, Berufung oder Nichtigkeitsquerel überall nicht weiter Statt. Lediglich das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution bleibt zulässig, aber auch diese nur in den Fällen, in welchen das Oberappellationsgericht seine eigene Entscheidung an Stelle der früheren gesetzt hat, und nur wenn durch neue Thatsachen oder neue Beweismittel die Grundlage der Entscheidung des Cassationshofes als falsch sich herausstellt.

In solchem Falle hat das Oberappellationsgericht, sofern nicht etwa dieses außerordentliche Rechtsmittel sofort als verwerflich sich ergiebt, oder sofern nicht etwa das Gericht zuvor eine weitere Erhebung hinsichtlich der neuen Thatsachen und Beweismittel durch die Untersuchungsbehörde anzuordnen für nöthig hält, einen Termin zur mündlichen öffentlichen Verhandlung anzusetzen, nnd wenn es nach solcher Verhandlung das Rechtsmittel für begründet erachtet, die Restitution auszusprechen, dann aber die Sache zur Wiederaufnahme an das Gericht erster Instanz zu verweisen.

Hat das Oberapellationsgericht eine an dasselbe gelangte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist die Restitution nicht bei ihm, sondern bei demjenigen Gerichte nachzusuchen, an welches das Rechtsmittel gehört hätte, wenn die Sache nicht an das Oberappellationsgericht gelangt wäre. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Städten überlassen.

§. 28.

Die Festsetzung des Zeitpunktes an welchem die vorstehenden Vorschriften für die einzelnen Städte in Kraft treten sollen, bleibt der eigenen Bestimmung jeder Stadt vorbehalten.

Diese in den vorstehenden §§. 1 bis 28 enthaltenen Bestimmmungen gelten für die Dauer von fünf Jahren von dem Tage an, an welchem sie in einer der Städte in Wirksamkeit getreten sind. Wenn vor Ablauf dieser fünf Jahre über deren weitere Gültigkeit oder über die etwa erforderderlichen Abänderungen nicht eine anderweitige Vereinbarung der Städte getroffen ist, so treten mit Ablauf der fünf Jahre die obigen Bestimmungen zwar im Uebrigen außer Kraft, jedoch können dieselben von derjenigen der Städte, in welcher sie in Wirksamkeit gewesen waren, noch zwei Jahre lang hinsichtlich ihrer Criminalsachen für anwendbar erklärt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats, am 26. September und bekannt gemacht am 30. September 1865.

№ XXV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 30. October 1865.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß

Herr Eugen Carl Wilhelm Traub

auf Grund der am 20. October erfolgten und vom Senate bestätigten Wahl zum Mitgliede des Handelsgerichts berufen worden ist, und daß dessen Beeidigung und Einführung

am Freitag, den 3. November d. J., um 12 Uhr Mittags,

vom Senate in öffentlicher Sitzung in dem oberen Saale der alten Börse vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 30. October 1865.

№ XXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einzeichnungen der Beiträge für das Armen-Institut, für das Jahr 1865 betreffend.

Publicirt am 13. November 1865.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Einzeichnung der nächstjährigen Beiträge für das Armen-Institut, durch deren Ertrag der Fortbestand dieser Anstalt gesichert werden soll,

am Dienstag, den 14. November 1865,

durch die Mitglieder der Diaconien eröffnet werden soll.

Bei dieser Gelegenheit ist dem Senate von der Session des Armen-Instituts berichtet worden, daß die diesjährigen Ausgaben im Vergleich zu der Rechnung des vorigen Jahres sich bereits so viel höher belaufen haben, daß voraussichtlich die vorhandenen Einnahmequellen auch in diesem Jahre nicht ausreichen werden, die Ausgaben zu decken. So lange nun das Institut lediglich auf die freiwilligen Beiträge

der hiesigen Einwohner angewiesen sei, könne die Session nur wiederholt darauf hinweisen, daß das fehlende Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben, wenn man nicht das bisherige System aufgeben und zur Anlage einer Gemeindesteuer, deren Unzuträglichkeiten augenscheinlich seien, greifen wolle, nur durch eine gesteigerte Theilnahme des ganzen Publicums hergestellt werden könne.

Indem der Senat diese Sachlage hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt, kann er nicht unterlassen, alle Bewohner Bremens auf die dargelegte Nothwendigkeit einer entsprechenden Erhöhung der einzuzeichnenden Beiträge aufmerksam zu machen und dazu hiedurch aufzufordern, da das Armen-Institut in seiner bisherigen Weise in der That nur fortbestehen kann, wenn demselben ein zur Deckung seiner unvermeidlichen Ausgaben ausreichender Bedarf gesichert wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 10. und publicirt am 13. November 1865.

№ XXVII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung einer Steuer für die Brandlöschanstalten im Landgebiete betreffend.

Publicirt am 28. November 1865.

Da es sich als nothwendig ergeben hat, gleichmäßiger wie bisher auf all Hauseigenthümer im Landgebiet die Kosten für die Brandlöschanstalten im Gebiet zu vertheilen, so verordnet der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft das Nachstehende:

Vom 1. Januar 1866 an soll ein Zuschlag von 18 Groten für Eintausend Thaler Taxationswerth auf die Grundsteuer im Landgebiet, soweit sie von Gebäuden erhoben wird, gelegt, in den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen aber eine Gebäudesteuer von 18 Groten auf Eintausend Thaler Taxationswerth erhoben werden.

Der Erheber der directen Steuern hat den erhaltenen Betrag am Schlusse jedes Jahres an die Direction der Brandversicherungsanstalt für das Gebiet abzuliefern, welche aus der daraus gebildeten, allen Gemeinden gemeinschaftlichen Casse die Kosten der Unterhaltung und gleichmäßigen Verbesserung der Brandlöschanstalten im Gebiet, sowie der Spritzenbedienung bestreiten wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 28. November 1865.

№ XXVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, das Verbot des Gebrauchs von Feuer und Licht in Räumen, in welchen Petroleum oder Solaröl lagert, betreffend.

Publicirt am 29. November 1865.

In Rücksicht auf die Gefahr, welche die leichte Entzündlichkeit des Petroleum und des Solaröls und der sich daraus entwickelnden Gase herbei führen kann, verordnet hiedurch der Senat das Folgende:

§ 1.

In denjenigen Räumen eines Gebäudes, wo Petroleum oder Solaröl lagert, darf überall nicht Feuer oder Licht, auch nicht in Laternen befindliches Licht gebrannt oder Taback geraucht werden.

Auf Höfen oder unbebauten Plätzen, auf welchen Petroleum oder Solaröl lagert, darf zu den Zeiten, wo daselbst Arbeiten an dem Petroleum oder Solaröl vorgenommen werden oder diese Waaren in nicht völlig verschlossenen Behältern lagern, Feuer oder Licht nicht gebrannt werden.

§. 2.

Die im §. 1 enthaltene Vorschrift findet auf diejenigen Hausräume keine Anwendung, in welchen Petroleum oder Solaröl lediglich in geschlossenen, vollständig gefüllten Flaschen bis zu einem Gesammtbelauf von 300 ℔ aufbewahrt wird und in welchen ein Oeffnen der Flaschen nicht stattfindet.

§. 3.

Bei Verkäufen von Petroleum oder Solaröl in Quantitäten unter 150 ℔ darf von dem Verkäufer dem Käufer das Petroleum oder Solaröl nur in völlig gefüllten und geschlossenen, höchstens 2 ℔ Oel enthaltenden Flaschen verabfolgt werden.

§. 4.

Zufolge der in den §§. 2. und 3. enthaltenen Vorschriften ist es namentlich den Detaillisten untersagt, Petroleum oder Solaröl in anderer Weise als durch Behändigung der vorräthig gehaltenen geschlossenen Flaschen an die Käufer zu verabfolgen, und ist eine Umfüllung dieser Oele in den Verkaufsläden nicht gestatttet.

§. 5.

Die Inhaber von Lagerräumen und Detail-Geschäften sind dafür verantwortlich, daß diese Vorschriften auch von Seiten ihrer Hausgenossen, Geschäftsgehülfen und ihrer Arbeiter beachtet werden, und unterliegen sie demnach, falls letztere diese Vorschriften übertreten, gleichfalls der im §. 6 enthaltenen Strafbestimmung, sofern nicht erhellt, daß ihre Hausgenossen, Geschäftsgehülfen oder Arbeiter gegen die von ihnen denselben ertheilte Weisung den Vorschriften zuwider gehandelt haben.

§. 6.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Thalern geahndet, vorbehältlich der wegen schuldvoller Veranlassung eines Brandes etwa verwirkten Strafen.

Uebrigens werden die Betheiligten darauf aufmerksam gemacht, daß eine Einrichtung, vermittelst deren das in den Lagerräumen zu verwendende künstliche Licht durch in den Wänden der Räume hergestellte, nicht zu öffnende Glasscheiben von Außen eindringt, den erwähnten Vorschriften nicht zuwider läuft.

Zugleich sieht sich der Senat veranlaßt darauf hinzuweisen, daß erfahrungsgemäß wegen der erfolgenden Entwicklung von Gasen es gefährlich ist, Petroleum oder Solaröl in nur theilweise gefüllten Behältern zu bewahren, weshalb den Betheiligten dringend empfohlen wird, angebrochene, Petroleum oder Solaröl enthaltende, größere Behälter entweder vollständig zu entleeren oder vollständig wieder zu füllen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. November 1865.

№ XXIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Geschwornenliste für die Wahlperiode der Jahre 1866 und 1867 betreffend.

Publicirt am 8. December 1865.

Nachdem, nach Vorschrift der Anlage I zu der provisorischen Strafproceß-ordnung vom 30. Juli 1863, die Wahl der Geschwornen für die Wahlperiode der Jahre 1866 und 1867 geschehen und das Schlußergebniß eingereicht worden ist, bringt der Senat, in Gemäßheit §. 17 der gedachten Anlage I, die Liste der 360 Geschwornen, abgetheilt nach den vier Sectionen, welche abwechselnd von Vierteljahr zu Vierteljahr der Reihe nach, und zwar die erste für das mit dem 1. Januar 1866 beginnende Quartal, bei der Ausloosung der fungirenden Quartal-Geschwornen werden zum Grunde gelegt werden, nach Namen, Stand und Wohnung im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 8. December 1865.

Liste

der nach §. 16 der Anlage I zur provisorischen Strafproceß-Ordnung zu Geschwornen für die Jahre 1866 und 1867 bestimmten 360 Staatsbürger.

Ite Section.

a. Aus der Stadt Bremen.

№	Name	Stand.	Wohnung.
1	Achelis, Johs.	Lohgerber	Wall 80.
2	André, Friedr. Aug.	Kaufmann	Breitenweg 14.
3	Bahr, Anton Ulrich	Kaufmann	Kohlhökerstraße 11 a.
4	Becker, Christn. Theod.	Kaufmann	Langenstraße 33.
5	Böhmert, Carl Victor Dr.	Syndicus der Handelskammer	Kreftingstraße 14.
6	Bollmann, Johann.	Zinngießer	U. L. Fr. Kirchhof 19.
7	Bornemann, Heinr.	Handschuhmacher	Obernstraße 37.
8	Brauer, Aug. Wilh. Lud.	Kaufmann	Wall 196
9	Carstens, Friedr. Heinr. senr.	Kaufmann	Knochenhauerstraße 15.
10	von Darteln, Rud. Theod.	Kaufmann	Schlachte 37.
11	Docke, Fr. Wilh.	Maurermeister	Weide 14.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
12	Dreyer, Heinr.	Cigarrenfabrikant	Wall 88.
13	Ettmer, Bernh. Gustav	Baumaterialienhändl.	Werderstraße 4.
14	Fehrmann, Joh. Friedr.	Maler	Pelzerstraße 33.
15	Focke, Joh. Diedr.	Orgelbauer	gr. Rosenstraße 33.
16	Gämlich, Friedr. Aug.	Kaufmann	Fedelhören 13 b.
17	Giehring, Joh.	Schneider	kl. Hundestraße 7.
18	Gratz, Ludw. Heinr.	Uhrmacher	Papenstraße 10.
19	Grupe, Aug. Ludw. Ferd.	Leichdorn-Operateur	Buchtstraße 63.
20	Hach, H. Theod.	Dispacheur	Bornstraße 35.
21	Hashagen, Werner	Landmann	Düsternstraße 81.
22	Helmken, Joh. Friedr.	Kaufmann	Schwachhauser Chaussee *
23	Hirschfeld, Julius	Kaufmann	Schlachte 13.
24	Hörmann, Joh. Friedr.	Schuhmacher	Neuestraße 97.
25	von Horn, Gebhard Edo	Hauptmann	Dobben *
26	Hundertmark, E. Fr. Chr.	Gärtner	Fedelhören 18.
27	Ibe, Joh. Gottf.	Friseur	Langwedlerstraße 8.
28	Klöpper, Lüder Heinr.	Weißbäcker	Doventhorstraße 15.
29	Könekamp, Joh. Heinr.	Bierbrauer	Altenweg 5.
30	Köper, Herm.	Kaufmann	Langenstraße 89.
31	Kropp, Diedr.	Bildhauer	Düsternstraße 31.
32	Lahmann, Albert, Friedr. Sohn,	Reepschläger	Bornstraße 65.
33	Lehmann, Heinr.	Bauunternehmer	Roßstraße 9 d.
34	Loose, Conrad	Landmann	kl. Helle 50.
35	Martfeldt, Conrad	Cigarrenfabrikant	Westerstraße 83.
36	Meier, Herm. Henr.	Kaufmann	Stintbrücke 5.
37	Meißner, Joh. Heinr.	Kaufmann	Stein. Kreuz 2.
38	Miesegaes, Aug. Friedr.	Kaufmann	Herrlichkeit 5.
39	Mosle, Alex. Georg	Kaufmann	Rembertistraße 18.
40	Müller, Joh. Friedr.	Kaufmann	Richtweg 15.
41	Niemann, Georg Wilh.	Notar	Schleifmühle 18.
42	Osenbrück, Gustav Adolf	Eisengießerei	Dobben 12 b.
43	Pape, Gerh. senr.	Hufschmied	Knochenhauerstraße 32.
44	Pfleiderer, Sigmund.	Feilenhauer	Gartenstraße 7.
45	Pundsack, Joh. Nicol.	Kaufmann	Langenstraße 18.
46	Rampff, Carl Aug.	Maler	Osterthorswallstraße 78.
47	Reinken, Joh. Friedr. Heinr.	Küper	Theerhof 2.
48	Riechmann, Joh. Aug.	Tischler	gr. Krummenstraße 40.
49	Runde, Joh. Friedr.	Leineweber	Wandrahm 8.
50	Schäfer, Joh. Heinr.	Tischler	Knoopstraße 16.
51	Schmidt, Nicol.	Kaufmann	Georgsstraße 39.
52	Schröder, Joh. Conr.	Damenschneider	Weide 19.
53	Seekamp, Arend	Grobbäcker	Westerstraße 50.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
54	Setzer, Georg Thom., Dr.	Advocat	Wachtstraße 40.
55	Spitta, Carl Wilh.	Kaufmann	Bornstraße 64.
56	Stegmann, Jul. Christ.	Kaufmann	Birkenstraße 4.
57	Thiessen, Joh.	Schlosser	Schwanenstraße 28.
58	Tölken, Joh. Heinr. Gottl.	Makler	Hutfilterstraße 5.
59	Vietor, Friedr. Mart.	Kaufmann	Vor Stephani Kirchhof 10.
60	Wätjen, Christ. Heinr.	Kaufmann	Osterdeich 2.
61	Weigelt, Heinr. Jul.	Uhrmacher	Domshof 25.
62	Wessels, Herm.	Kaufmann	Olbersstraße 15.
63	Wiedau, Heinr.	Gastwirth	Doventhorstraße 9.
64	Wortmann, Ludw. Christ. Friedr. Alex.	Kaufmann	Langenstraße 9.
65	Zwerg, Wilh. Heinr. Aug.	Kaufmann	Gartenweg 8.

b. Aus dem Landgebiet.

66	Behrens, Herm.	Baumann	Borgfeld.
67	von Bremen, Hinr.	Baumann	Mittelshuchting.
68	Garbade, Joh.	Baumann	Wummsiede.
69	Harjes, Arend	Baumann	Niederblockland.
70	Krull, Joh. Heinr.	Brinksitzer und Bäcker	Tenever.
71	Lange, Hinr.	Baumann	Horn.
72	Mester, Hinr.	Brinksitz. u. Schlächter	Seehausen.
73	Meyer, Joh.	Baumann	Grambke.
74	Seebade, Wilken	Baumann	Seehausen.
75	Wulfers, Joh. Hinr.	Baumann	Osterholz.

c. Aus den Hafenstädten.

76	Bischoff, August	Schlachter	Vegesack.
77	Dieckhoff, Christ. Heinr. Wilh.	Kaufmann	Vegesack.
78	Geerdes, Ernst Gottfried	Gastwirth	Vegesack.
79	Jantzen, Carl Eduard	Buchbinder	Vegesack.
80	Petersen, Ludwig	Kaufmann	Vegesack.
81	Wencke, Hans	Schiffscapitain	Vegesack.
82	Bagelmann, Albert Herm.	Kaufmann	Bremerhaven.
83	Beurmann, Hermann	Schiffsbaumeister	Bremerhaven.
84	Ehrlich, Franz Wilhelm Gustav	Uhrmacher	Bremerhaven.
85	Hellenberg, Hans Eduard Magnus	Böttchermeister	Bremerhaven.
86	Krieger, Eduard Martin	Kaufmann	Bremerhaven.
87	Linze, Georg Heinr. Christn.	Schlachtermeister	Bremerhaven.
88	Osterndorff, Eibe Friedr.	Detaillist	Bremerhaven.
89	Rosenthal, Friedr. Wilh. Albert	Schiffsbaumeister	Bremerhaven.
90	Stötzer, Heinr. Christn. Friedr.	Detaillist	Bremerhaven.

IIte Section.

a. Aus der Stadt Bremen.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
91	Adam, Nicol. Friedr. Wilh.	Kaufmann	Contrescarpe 84.
92	Aldefeld, Carl Georg	Ohne Geschäft	Fedelhören 28.
93	Arnholz, Joh. Heinr.	Stellmacher	Buchtstraße 29.
94	Bargsteen, Carl Diedr.	Schneider	Buchtstraße 54.
95	Becker, Friedr. Zach.	Kaufmann	Wandrahm 1 c.
96	Blechen, Joh. Heinr.	Kaufmann	Faulenstraße 73.
97	Bölken, Conr.	Uhrmacher	Wachtstraße 9.
98	Bollmann, Joh.	Landmann	Hempstraße 10.
99	Brummerhop, Herm. Diedr. Christ. Mart.	Kimker	Knochenhauerstraße 39.
100	Caesar, Cl. Albert	Kaufmann	Rutenstraße 17.
101	Claußen, Heinr.	Kaufmann	Contrescarpe 59.
102	Depken, Hinr.	Maurermeister	Schwachhauser Chaussee.
103	Ellerbrock, Joh. Peter	Schlosser	Buchtstraße 23.
104	Faber, Aug. Herm.	Kaufmann	Wandrahm 1 b.
105	Feldmann, Georg Heinr.	Schneidermeister	Wall 144.
106	Franke, Georg Julius	Kaufmann	Doventhorstraße 8.
107	Gerding, Joh. Heinr.	Miethkutscher	große Hundestraße 21.
108	Gildemeister, Mart. Wilh. Ed.	Kaufmann	Ellhornstraße 10.
109	Gutmann, Ferd.	Pelzwaarengeschäft	Obernstraße 54.
110	Haase, Carl Jos. Theod.	Friseur	Balgebrückstraße 17.
111	Hattendorff, Heinr. Ernst Wilh.	Capitain	Lützowerstraße 14.
112	Heibey, Matth. Peter Heinr.	Schuhmacher	Spitzenkiel 1.
113	Hilgerloh, Frerich	Cigarrenfabrikant	Bergstraße 26.
114	Hoffmann, Carl Moritz	Kaufmann	Georgstraße 35.
115	Hotes, Georg W. A.	Klempner	Balgebrückstraße 16.
116	Jäger, Joh. Heinr.	Kaufmann	Roßstraße 15.
117	Kasemeyer, Carl	Agentur	Wall 111.
118	Klevenhusen, Frerich	Amtsfischer	Wichelnburg 1.
119	Köhler, Christn.	Kaufmann	Domshof 19.
120	König, Eduard	Kaufmann	Grünenstraße 25.
121	Koopmann, Joh. Herry	Manufacturwaarenh.	Obernstraße 36.
122	Lahusen, Carl Ferd.	Krämer	Osterthorssteinweg 1 E.
123	Leppert, Georg Wilh.	Ohne Geschäft	Fedelhören 4 a.
124	Lüderitz, Franz Ad. Ed.	Kaufmann	Langenstraße 138.
125	Marxen, Wilh.	Kaufmann	Fedelhören 26 a.
126	Melchers, Georg Friedr.	Kaufmann	Breitenweg 10.
127	Meyer, Joh.	Cigarrenfabrikant	Diepenau 6.
128	Miesegades, Heinr. Friedr. Christ.	Schlosser	Molkenstraße 29.
129	Müller, Aug. Ferd.	Kaufmann	Richtweg 5.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
130	Müller, Lüder	Geldmakler	Rembertistraße 76.
131	Niemeyer, Albert	Kaufmann	Schleifmühle 12.
132	Osten, Carl	Kaufmann	Bornstraße 48.
133	Paulmann, Joh. Wilh.	Goldschmied	Sögestraße 10 b.
134	Plenge, Joh. Carl	Schuhmacher	Sandstraße 2.
135	Rauschenberg, Herm.	Maurermeister	Werderstraße 22.
136	von Reinken, Dan.	Kaufmann	Olbersstraße 25.
137	Riesch, Heinr.	Kaufmann	Bleicherstraße 34.
138	Rohland, Julius	Kaufmann	Wall 150.
139	Schäfer, Ludw.	Makler	Dobben *
140	Schöne, Ernst Wilh.	Weißbäcker	Osterstraße 27.
141	Schröter, Carl Friedr.	Musiklehrer	Contrescarpe 70 a.
142	Schwally, Carl	Drechsler	Sögestraße 1.
143	Seekamp, Diedr.	Zimmermeister	Fedelhören 22.
144	Silkenstädt, Joh. Conr.	Kaufmann	Schleifmühle 30.
145	Spohler, Carl Wilh.	Tabacksgeschäft	Weide 38.
146	Stövesandt, Herm.	Kaufmann	Geeren 47.
147	Tabing, Joh. Heinr.	Cigarrenfabrikant	Bauernstraße 7 c.
148	Thormählen, Joh. Heinr.	Modewaarenhändler	Heerdenthorssteinweg 1 c.
149	Trelle, Joh. Bruno	Expertenküper	Meinkenstraße 18.
150	Voigt, Joh. Heinr.	Makler	Steinern Kreuz 14.
151	Walte, Georg Wilh.	Kaufmann	Grünenweg 18.
152	Weingardt, Carl Theod.	Kaufmann	Auf Stephani Kirchhof 19.
153	Wetzel, Joh.	Maurermeister	Grünenstraße 13.
154	Wiggers, Herm. Friedr.	Tischler	Buchtstraße 25
155	Wüste, Ernst Friedr. Wilh.	Kaufmann	Breitenweg 3.

b. Aus dem Landgebiet.

156	Bosse, Garlich	Baumann	Gröplingen.
157	von Bremen, Lür	Baumann	Oberneuland.
158	Dreyer, Joh. Ludw.	Häusling u. Maurer	Vahr.
159	Grube, Herm.	Brinksitzer u. Schneid.	Wulfhoopstraße 1 b.
160	Klatte, Hinr.	Baumann	Habenhausen.
161	Lachmund, Joh.	Baumann	Borgfeld.
162	Lunzmann, Joh. Friedr	Brinksitzer u. Höker	Hastedt.
163	Müller, Herm.	Baumann	Lehe.
164	Tietjen, Friedr.	Köther u. Wirth	Rockwinkel.
165	Wähmann, Tölke	Baumann	Neuenland.

c. Aus den Hafenstädten.

166	Bischoff, Joh. Diedr.	Kaufmann	Vegesack.
167	Dierks, Joh. Heinr.	Schiffscapitain	Vegesack.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
168	Hilken, Friedr.	Segelmacher	Vegesack.
169	Kruse, Friedr. Adolph	Postverwalter	Vegesack.
170	Torbohm, Joh. Andreas	Maurermeister	Vegesack.
171	Wessels, Adolph Heinr.	Weinhändler	Vegesack.
172	Bagelmann, Friedrich	Kaufmann	Bremerhaven.
173	Buchtenkirchen, Carsten	Böttcher	Bremerhaven.
174	Etmer, Johann Philipp	Kaufmann	Bremerhaven.
175	Jürgens Heinr.	Segelmacher	Bremerhaven.
176	Lange, Carl	Schiffsbaumeister	Bremerhaven.
177	Mayer, Franz Xaver	Klempner	Bremerhaven.
178	Poppe, Georg	Agent des N. D. Lloyd	Bremerhaven.
179	Rülcke, Friedr. Ernst	Detaillist	Bremerhaven.
180	Tecklenborg, Joh. Carl	Schiffsbaumeister	Bremerhaven.

IIIte Section.

a. Aus der Stadt Bremen.

181	Albers, Joh. Georg	Krämer	Schleifmühle 2.
182	Alten, Diedr.	Küpermeister	Lützowerstraße 116.
183	Arnold, Georg Michel	Schneidermeister	Sandstraße 11.
184	Barmbrock, Carl Friedr.	Bauunternehmer	Krummen Arm 7.
185	Blumberg, Herm. Theod.	Tischler	Wandrahm 1.
186	Böning, Syabbe	Kaufmann	Obernstraße 60.
187	Bolte, Heinr.	Eisenwaarenhandl.	Osterthorssteinweg 52.
188	Brüning, Joh. Heinr.	Modewaarenhandl.	Neuenweg 12.
189	Callmeyer, Carl Gustav	Wirth	Schleifmühle.
190	Cordes, Wilh. Conr.	Buchbinder	Seemannsstraße 3a.
191	Dieckhoff, Heinr.	Schmiedemeister	Westerstraße 97.
192	Dolle, Gustav Adolph	Assecuranzgeschäft	Museumsstraße.
193	Falkenburg, Joach.	Schlächter	Westerstraße 49.
194	Feldhusen, Joh. Phil.	Mäkler	Birkenstraße 8.
195	Franke, Louis Georg	Kaufmann	Pelzerstraße 20.
196	Garbade, Bernh.	Landmann	Schwachhauser Chaussee.
197	Göbel, Johs.	Tischlermeister	Vor Stephani Kirchhof 13.
198	Grelle, Carl Jacob	Schneider	Seemannsstraße 12.
199	Haake, Hinr. Wilh.	Bierbrauer	Kirchenstr. 6 (Altstadt).
200	Hagen, Heinr.	Kaufmann	Obernstraße 61.
201	Hayn, Johs.	Schlächter	Osterthorssteinweg 59.
202	Heiliger, Carl	Kaufmann	Birkenstraße 5.
203	Heeder, Franz Heinr.	Miethkutscher	Catharinenstraße 33.
204	Hoffmann, Herm. Louis	Kaufmann	Contrescarpe 49.
205	Hübner, Carl Wilh. jun.	Kaufmann	Roßstraße 11 f.

№	Name	Stand.	Wohnung.
206	Jahns, Joh. Friedr.	Pelzwaarenhandlung	Wolkenstraße 64.
207	Kläre, Anton	Maler	Balgebrückstraße 26.
208	Kley, Georg Wilhelm	Makler	gr. Weidestraße 17.
209	Koch, Carl	Klempner	Langenstraße 62.
210	Konitzky, Friedr.	Kaufmann	gr. Allee 9.
211	Korff, Christ. Aug.	Kaufmann	Ostertho rstraße 7.
212	Kupsch, Joh. Heinr.	Architect	Contrescarpe 126 f.
213	Laßmann, Joh. Gerh.	Fuhrmann	Contrescape 60.
214	Liebig, Joh. Friedr.	Rademacher	Museumstraße 4.
215	Mann, Jacob	Schlächter	Heerdenthorssteinweg 24 a.
216	Meyer, Herm.	Bauunternehmer	Weberstraße 17.
217	Meyer, Gerd Albert	Gastwirth	Langenstraße 64.
218	Meyer, Joh. Christ. Vincenz	Weinhandlung	Obernstraße 56.
219	Migault, Gerh. Friedr.	Kaufmann	Contrescarpe 74.
220	Müller, Eduard	Buchhandlung	Obernstraße 27.
221	Neumeyer, Joh. Edm.	Eisenwaarenhandl.	Faulenstraße 39.
222	Nordam, Joh. Heinr.	Kaufmann	Osterstraße 7.
223	Ostermann, Conr. Carl	Makler	Schleifmühle 13 c.
224	Pezoldt, Diedr.	Makler	Bergstraße 18.
225	Pordo, Peter Friedr. Ludw.	Weinhandlung	Löningstraße 33.
226	Raabe, Joh. Christ.	Tischlermeister	Oelmühlenstraße 24.
227	Reimann, Christ. Ferd.	Maler	Jacobistraße 16.
228	Remmer, Carl Christ.	Kaufmann	Grünenweg 8.
229	Rohlwinck, Heinr.	Gärtner	Düsternstraße 58.
230	Sägelken, Joh. Bernh.	Lithograph	Wegesende 17.
231	Schmidt, Christ. Ant. Friedr.	Kaufmann	Georgstraße 13.
232	Schneider, Julius	Kaufmann	Löningstraße 31.
233	Segelken, Johann	Landmann	Düsternstraße 78.
234	Sparkuhle, Friedr.	Kaufmann	Georgstraße 30.
235	Stoffregen, Vict. Wilh.	Chem. Fabrik	Wall 142.
236	Strecker, Louis	Weißwaarenhändler	Weide 30.
237	Talla, Johann	Schlachter	Stavendamm 13.
238	Tidemann, Carl Ed.	Klempner	Wegesende 27.
239	Undütsch, Joh. Gottl. senr.	Färber	Osterthorssteinweg 39 b.
240	Voß, Joh. Rud.	Uhrmacher	Brautstraße 30.
241	Waltjen, Fritz Wilh.	Kaufmann	Sandberg.
242	Weis, Carl Friedr. Christ.	Schirmfabrikant	Sögestraße 2.
243	Weyland, Joh. Heinr.	Weißbäcker	Bischofsnadel 14.
244	Wilkens, Friedr. Wilh.	Prägeanstalt	Birkenstraße 20.
245	Zenke, Joh. Christ.	Cigarrenfabrikant	kl. Sortillienstraße 20.

b. Aus dem Landgebiete.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
246	Barenburg, Friedr.	Brinksitzer	Gröplingen.
247	Bosse, Johann	Köther und Wirth	Oslebshausen.
248	Friedrichs, Herm.	Brinksitzer und Bäcker	Rockwinkel.
249	Hemsath, Heinr.	Müller	Arsten.
250	Kannengießer, Conr.	Köther	Walle.
251	Köhler, Wilken	Baumann	Strohm.
252	Meyer, Ehlert	Halbbauer u. Brenner.	Hastedt.
253	Paatz, Heinr. Wilh.	Brinks. u. Zimmerm.	Oberneuland.
254	Tietjen, Gerh.	Brinks. u. Zimmerm.	Buntenthorssteinweg.
255	Wätjen, Hinr. senr.	Baumann	Walle.

c. Aus den Hafenstädten.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
256	Brinkama, Erich	Kaufmann	Vegesack.
257	Feiß, Gustav Ferdinand	Manufacturwhdl.	Vegesack.
258	Jaburg, Addig	Portraitmaler	Vegesack.
259	Landwehr, Albert	Kaufmann	Vegesack.
260	Volkmann, Joh. Friedr.	Schiffscapitain	Vegesack.
261	Wetzel, Johann Jacob	Privatmann	Vegesack.
262	Bargmann, Herm. Christ.	Kaufmann	Bremerhaven.
263	Buschmann, Albert	Goldarbeiter	Bremerhaven.
264	Garrels, Hinrich	Kaufmann	Bremerhaven.
265	Kimme, Joh. Diedr. Gerhard	Böttchermeister	Bremerhaven.
266	Lange, Christoph	Schiffscapitain	Bremerhaven.
267	Nobbe, Carl	Kaufmann	Bremerhaven.
268	Rahtjen, Johann	Maler	Bremerhaven.
269	Sammi, Georg Ludwig	Schiffscapitain	Bremerhaven.
270	Wittschiebe, Joh. Heinr. Friedr. Eduard	Gelbgießer	Bremerhaven.

IVte Section.

a. Aus der Stadt Bremen.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
271	Albers, Herm. Arnold Dr.	Advokat	Markt 11.
272	Altenberend, Ludw. Friedr.	Kaufmann	Stintbrücke 6.
273	Bärentz, Herm. Heinr.	Kaufmann	Bornstraße 73.
274	Bartels, Joh. Diedr.	Knochenhauer	Buchtstraße 68.
275	Blume, Franz Carl Anton	Damenschneider	Osterthorswallstraße 11.
276	Borgfeld, Heinr. Georg	Gastwirth	Westerstraße 89.
277	Bremermann, Herm.	Bierbrauer	Neuestraße 25.
278	Büsing, Carl Ed. Gustav	Kaufmann	Osterdeich 3.
279	Dähn, Gottlieb	Färber	Heerdenthorssteinweg 24.
280	Dieckmann, Heinr. Christoph	Makler	Kohlhökerstraße 36.
281	Dransfeld, Georg Jacob	Kaufmann	Weide 27.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
282	Eeg, Erich André	Schuhmacher	Seemannsstraße 4.
283	Fehrmann, Conr.	Schlosser	Osterthorssteinweg 39 b.
284	Fischer, Wilh. Theod.	Kaufmann	Contrescarpe 108.
285	Fürst, George Washington	Kaufmann	Fedelhören 28 f.
286	Garbade, Bernh.	Verwalter	Deich 36.
287	Graffstedt, Herm. Heinr.	ohne Geschäft	Wall 2.
288	Greve, Eduard	Schiffsmakl.-Gehülfe	Olbersstraße 8.
289	Haas, Joh. Wilh.	Kaufmann	Kohlhökerstraße 6.
290	Hagens, Joh. Gottf.	Cigarrenfabrikant	Körnerwall 4.
291	Heckmann, Joh. Georg Jac.	Hutmacher	Faulenstraße 43.
292	Heine, Herm.	Kaufmann	Weide 36.
293	Heye, Bernh. Heinr.	Kaufmann	Langenstraße 42.
294	Holm, Friedr.	Klempner	U. L. Fr. Kirchhof 13.
295	Hüdepohl, Heinr.	Klempner	Bredenstraße 1.
296	Janßen, Gustav	ohne Geschäft	Langenstraße 76.
297	Klatte, Jacob	Landmann	Barkhof 1.
298	Klocke, Mart. Friedr. Franz	Manufactwaarenhdl.	Wachtstraße 16.
299	Köhnholz, D. Aug.	Kaufmann	Sögestraße 20.
300	Koop, Joh. Casp.	Kaufmann	Contrescarpe 99.
301	Kortkamp, Christ. Ludw.	Schuhmacher	kleine Helle 50.
302	Lehmann, Albert	Kaufmann	Altona 7.
303	Lauts, Conr. Friedr.	Makler	Birkenstraße 14.
304	Lohmann, Joh. G.	Kaufmann	Schleifmühle 21.
305	Martens, Ant. Wilh.	Krämer	Ellhornstraße 19.
306	Meinken, Joh. Phil.	Kuhhirt	Weide 1.
307	Meyer, Heinr.	Weinhandlung	Osterthorsstraße 9.
308	Möller, Friedr. Ludw. jun.	Kaufmann	Osterdeich 9.
309	Müller, Joh Christ. Friedr. jun.	Kaufmann	Osterstraße 58.
310	Nescher, Georg	Kupferschmied	Knochenhauerstraße 8.
311	Oelrichs, Edwin	Kaufmann	Contrescarpe 52 d.
312	Ostwald, Georg Friedr.	Glaswaarenhandlung	Ansgariithorstraße 21.
313	Pfau, Ferdinand	Kaufmann	Olbersstraße 1.
314	Pohlmann, Joh. Justus	Küper	Olbersstraße 19.
315	Rademacher, Joh. Diedr. Christ.	Kaufmann	Obernstraße 23.
316	Reiners, Wilh. Ant.	Kaufmann	Gerhardstraße 11.
317	Riechers, Carl Wilh. Christ.	Makler	Humboldtstraße 166.
318	Roese, Franz	Steinkohlenhandlung	Weide 4.
319	von Sande, Louis Wilh. Georg	chemische Fabrik	Obernstraße 30.
320	Schmidt, Joh. Friedr.	Küper	Grünenstraße 6.
321	Schröder, Gustav Adolf	Kaufmann	Contrescarpe 19.
322	Schütze, Georg Adolph	Makler	Altenwall 21.
323	Selow, Wilh. Carl Daniel	Schuhmacher	Bergstraße 16.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
324	Spilcker, Joh. Heinr.	Badeanstalt	Hinter der Holzpforte 20.
325	Stachow, Jul. Heinr. Ed. Dr.	Advocat	Domshof 11.
326	Stahlknecht, Carl Detmar	Kaufmann	Contrescarpe 56 a.
327	Thießen, Georg Heinr.	Klempner	Faulenstraße 41.
328	Tiemann, Heinr. Ad. Ludw.	Tischler	Hinterm Brill 6.
329	Vellguth, Heinr. Wilh.	Kaufmann	Bredenstraße 16.
330	Wägener, Joh. Christ. Ferd. Ed.	Kaufmann	Kreftingstraße 5.
331	Wedeking, Aug. Wilh.	Portaitmaler	Wall 158.
332	Wendehake, Heinr. And.	Schneider	Ausgariithorstraße 23
333	Wiebke, Carl Friedr.	Kaufmann	Langenstraße 23.
334	Wolff, Ernst Wilh.	Kaufmann	Osterthorstraße 16.
335	Zimmermann, Carl Friedr. Ernst August	Apotheker	Contrescarpe 107.

b. Aus dem Landgebiet.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
336	Bolland, Joh.	Baumann	Lehe.
337	Dunzelmann, Heinr.	Brinksitz. u. Schlachter	Hastedt.
338	Harjes, Albert	Baumann	Niederblockland.
339	Junge, Friedr. Lür's Sohn	Köther und Händler	Rockwinkel.
340	Lampe, Herm.	Baumann	Hastedt.
341	Lübben, Friedr. Georg	Baumann	Walle.
342	Petersen, Albert	Baumann	Lankenau.
343	Radtke, Friedr.	Brinksitzer u. Wirth	Rablinghausen.
344	Schülermann, Joh.	Brinksitzer	Hastedt.
345	Tietjen, Johann	Baumann	Gröplingen.

c. Aus den Hafenstädten.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
346	Bunje, Martin	Schiffscapitain	Vegesack.
347	Gärdes, Johann	Landmann	Vegesack.
348	Jaburg, Oltmann	Photograph	Vegesack.
349	Meyer, Dettmer	Schiffscapitain	Vegesack.
350	Wehmann, Heinr.	Segelmacher	Vegesack.
351	Zimmermann, Carl Ernst	Steinhauermeister	Vegesack.
352	Barkhahn, Joh. Rud.	Mechanicus	Bremerhaven.
353	Claußen, Daniel Christ. Georg	Kaufmann	Bremerhaven.
354	Graue, Herm. jun.	Segelmacher	Bremerhaven.
355	Kloppenburg, Heinr. Christph.	Schuhmachermeister	Bremerhaven.
356	Langholdt, Peter	Detaillist	Bremerhaven.
357	Robbe, Joh. Conr. Heinr.	Ballastlieferant	Bremerhaven.
358	Rodenburg, Friedr. Theod. Carl	Kaufmann	Bremerhaven.
359	Sander, Heinr. Franz Ernst	Glaser	Bremerhaven.
360	Zerbst, Ferdinand	Manufacturist	Bremerhaven.

№ XXX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine Abänderung der §§. 44 und 51 der provisorischen Strafproceßordnung betreffend.

Publicirt am 11. December 1865.

Nachdem im verfassungsmäßigen Wege die Anstellung eines zweiten Staatsanwalts und eine Abänderung der §§. 44 und 51 der provisorischen Strafproceßordnung beschlossen worden ist, bringt der Senat diese Gesetzbestimmungen in ihrer fortan gültigen Fassung hiedurch zur öffentlichen Kunde:

»§. 44. Auf erfolgte Anmeldung wird der erste Staatsanwalt aus den nach dem ersten und zweiten Absatze des §. 73 der Verfassung wählbaren, der zweite aus den zum Gerichtssecretariat gesetzlich qualificirten Personen, jedesmal nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Richtercollegiums, vom Senat ernannt.«

»§. 51. Der Staatsanwalt darf in Behinderungsfällen einen bremischen Rechtsgelehrten, nach vorgängiger, oder in eiligen Fällen vorbehältlich nachträglicher, Genehmigung der Justizcommission mittelst schriftlicher Vollmacht sich substituiren.

Ist er dazu nicht selbst im Stande, oder wird die Vertretung sonst erforderlich (§§. 43, 50, 82, 111), so wird der Stellvertreter durch die Justizcommission ernannt.«

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 11. December 1865.

№ XXXI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz in den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen betreffend.

Publicirt am 29. December 1865.

In Folge der zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen verordnet der Senat in Betreff der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz für die dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile das Folgende:

§. 1.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Steuer von zwei Thalern für den Centner.

§. 2.

Die Herstellung oder Raffinirung von Salz ist nur in Anstalten gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirke sich die Anstalt befindet, vorher angemeldet worden ist.

Diese Anmeldungspflicht trifft auch Fabriken, in welchen Kochsalz im reinen oder unreinen Zustande im Wege eines chemischen Processes als Nebenproduct gewonnen wird.

§. 3.

Die Einfuhr von Salz aus anderen mit dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehenden Staaten, beziehungsweise Gebietstheilen derselben und den vom Zollverein ausgeschlossenen Landestheilen Hannovers und Oldenburgs ist verboten.

Es kann jedoch die Einfuhr fremden Salzes für gewerbliche, landwirthschaftliche und medicinische Zwecke unter den behufs der Controle erforderlich erachteten Bedingungen und gegen eine angemessene Controlgebühr gestattet werden.

§. 4.

Die Durchfuhr von Salz ist nur nach besonderer Erlaubniß unter Steuercontrole gestattet.

§. 5.

Die Ausfuhr von Salz in andere, nicht zum Zollverein gehörende Staaten, sowie in die vom Zollverein ausgeschlossenen Landestheile Hannovers und Oldenburgs ist frei.

§. 6.

Die in den §§. 3, 4 und 5 hinsichtlich des Salzes getroffenen Bestimmungen gelten auch für alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

§. 7.

Von der Salzsteuer ist befreit:

1) das Salz, welches unter steuerlicher Controle aus dem Steuergebiete ausgeführt wird.

   Die Ausfuhr muß über eine zu der betreffenden Abfertigung befugte Zoll- oder Steuerstelle geschehen.

   Der Ausfuhr des Salzes steht die Einbringung desselben in eine öffentliche Niederlage gleich. Das auf eine solche Niederlage aufgenommene Salz darf jedoch gegen Entrichtung der Steuer von zwei Thalern für den Centner zur inländischen Consumtion zugelassen, oder nach Maaßgabe der Bestimmungen unter 2. und 3. steuerfrei verabfolgt werden.

2) das für landwirthschaftliche, gewerbliche oder Medicinalzwecke bestimmte Salz, sofern es
   a. entweder in einer von der obersten Steuerbehörde genehmigten Weise unter Aufsicht eines Steuerbeamten für Menschen ungenießbar gemacht wird.
   oder
   b. unter steuerliche Aufsicht zu der bestimmungsmäßigen Verwendung gelangt;
3) das zum Salzen, Einpöckeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr in das nicht zollvereinsländische Ausland bestimmt sind, verwendete Salz, im Falle die Verwendung und Ausfuhr unter steuerlicher Controle geschieht.

§. 8.

Der Verkehr mit versteuertem oder im denaturirten Zustande steuerfrei abgelassenem Salze, sowie der Transport desselben unterliegt, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Controle:

1) Beim Verkehre im Grenzbezirke finden die in den §. 83 flg. der Zollordnung und die in der Obrigkeitlichen Verordnung vom 12. December 1856, das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke betreffend, erlassenen Bestimmungen Anwendung; jedoch sollen Salz-Transporte im Gewichte bis zu 10 Pfund bis weiter der Legitimationsschein-Controle nicht unterworfen sein.
2) Transporte, auf welchen das Zollvereinsausland berührt wird, unterliegen den Vorschriften über Abfertigung von Waarensendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren.
   Bei Salzbezügen aus Hannoverschen Salinen dienen die von dem betreffenden Salzsteueramte denselben beigegebenen Versendungs-Begleits-Declarationsscheine zur Legitimation.
3) Wegen des Hausirens mit Salz im Grenzbezirke finden die Bestimmungen des §. 91 der Zollordnung Anwendung.
4) Den Zoll- und Steuerbeamten stehen bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Salzladungen die in den §§. 106 und 110 der Zollordnung denselben beigelegten Controle- und Revisionsbefugnisse zu.

§. 9.

Wer Salz oder salzhaltige Stoffe, deren Einfuhr verboten ist, einführt, soll mit der Confiscation des Gegenstandes der Contrebande und mit einer der vierfachen Steuer von einer gleichen Quantität einheimischen Salzes gleichkommenden Geldstrafe, welche aber niemals unter 10 Thaler betragen soll, bestraft werden. Außerdem ist die Steuer mit zwei Thalern für den Centner Salz zu entrichten.

§. 10.

Auf die Uebertretung dieser Verordnung, namentlich auf die Salzcontrebanden und Salzsteuer-Defrauden finden die Bestimmungen des durch Obrigkeitliche Verordnung vom 10. December 1856 publicirten Zollstrafgesetzes beziehungsweise die allgemeinen Strafgesetze, und die über das Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen bestehenden Vorschriften Anwendung.

§. 11.

Die durch die Obrigkeitliche Verordnung vom 13. December 1856, Gesetzblatt Nr. XLIII., zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen in das Gebiet eines der mit Hannover und Oldenburg nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehenden Zollvereinsstaaten erlassenen Vorschriften bleiben unverändert in Kraft.

§. 12.

Es soll diese Verordnung mit dem 1. Januar k. J. an die Stelle der Verordnungen vom 13. December 1856, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz, sowie die Einfuhr von Salz in die mit Hannover und Oldenburg wegen der Salzsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten betreffend, und vom 6. Januar 1858, die Salzsteuer betreffend, treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. December 1865.

№ XXXII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz betreffend.

Publicirt am 29. December 1865.

In Gemäßheit vertragsmäßiger Abreden zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins verordnet der Senat, unter Bezugnahme auf die am heutigen Tage wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz in den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen erlassene obrigkeitliche Verordnung, für die genannten Gebietstheile weiter das Folgende:

§. 1.

Von dem am 1. Januar 1866 in den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen vorhandenen, nach dem bisherigen Steuersatze versteuerten Salze soll eine Nachsteuer von einem Thaler siebenzehn und einem halben Groschen für den Centner erhoben werden.

§. 2.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber des Salzes verpflichtet. Letzteres haftet für die Nachsteuer nach Maßgabe des §. 16 des Zollgesetzes.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Salzvorräthe eines jeden befreit, jedoch nur bis zum Betrage von fünf und zwanzig Pfund für jede Haushaltung oder wenn diese aus mehr als fünf Personen besteht, bis zum Betrage von fünf Pfund für jede zu derselben gehörige Person.

§. 4.

Wer an eigenem Salze größere Vorräthe, als die im vorigen Paragraphen bezeichneten besitzt, gleichviel ob er sie in eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, ingleichen derjenige, welcher fremde Salzvorräthe in Besitz hat, muß davon binnen 14 Tagen nach dem 1. Januar 1866 der mit der Erhebung der indirecten Steuern beauftragten zollvereinsländischen Steuerstelle des Bezirks eine schriftliche Anzeige machen, welche das Gewicht des nachsteuerpflichtigen Salzes, den Ort der Lagerung, sowie den Namen und Wohnort des Ausstellers enthalten und von dem letzteren unterschrieben sein muß.

§. 5.

Personen, welche mit Salz Handel treiben, haben binnen derselben Frist entweder eine Erklärung, daß sie überhaupt kein der Nachsteuer unterworfenes Salz im Besitz haben, oder die im vorigen Paragraphen gedachte Anzeige schriftlich einzureichen.

Der gleichen Verpflichtung unterliegen alle diejenigen, welche zu einer solchen Anmeldung speciell aufgefordert werden.

§. 6.

Die Steuerverwaltung ist berechtigt, zur Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung binnen den ersten vier Wochen nach dem 1. Januar 1866 Revisionen eintreten zu lassen.

Dasselbe Recht steht ihr zu, wenn der Verdacht entsteht, daß Personen, welche keine nachsteuerpflichtige Salzvorräthe angezeigt haben, dergleichen besitzen.

§. 7.

Die Inhaber der bei solchen Revisionen vorgefundenen Salzvorräthe sind verpflichtet, darüber, wann und woher sie solche bezogen haben, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Wird die Auskunft verweigert oder unrichtig gegeben, so soll das Salz als vor dem 1. Januar 1866 bezogen angesehen werden.

§. 8.

Den revidirenden Steuerbeamten sind die Salzvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu öffnen, welche — wie Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen, Schiffsräume — zur Aufbewahrung von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung

des Inhabers ist den revidirenden Beamten nur unter Beobachtung der im §. 37 des Zollgesetzes für Hausvisitationen vorgeschriebenen Formalitäten gestattet.

Der Inhaber von Salzvorräthen ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwägung erforderlichen Geräthe und Behälter, wenn er dergleichen besitzt, zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Nachsteuerpflichtige Salzvorräthe dürfen bis zu beendigter Revision bezw. bis zum Ablauf der im §. 6 bestimmten Frist ohne Erlaubniß der Steuerverwaltung nicht aus dem Hause und von dem Aufbewahrungsraume, in dem sie sich zur Zeit der Anmeldung befanden, entfernt werden.

Hiervon ausgenommen sind:

a. der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede vom 1. Januar 1866 an verkaufte Menge vor Aushändigung derselben abgesondert und unter Angabe des Käufers vom Verkäufer in ein dem revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzuzeigendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b. der Verbrauch im Haushalte des Inhabers, sowie im Geschäftsbetriebe desselben, der letztere Verbrauch unter der Bedingung, daß die verbrauchte Menge in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird.

Auch ist die Steuerverwaltung befugt, Salzbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 10.

Auf die Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften finden die im §. 10 der heutigen Verordnung, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Unterlassung der Anmeldung nachsteuerpflichtigen Salzes und die Anmeldung einer zu geringen Menge sind als Defrauden zu bestrafen.

§. 11.

Die nach der Anzeige des Inhabers, eventuell auf Grund des Revisionsbefundes festzustellenden Nachsteuerbeträge sind, nachdem dieselben dem zur Zahlung Verpflichteten bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an die Steuerstelle des Bezirks zu entrichten.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern können gegen Sicherheitsleistung angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden.

§. 12.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge soll in dem für die rückständigen indirecten Steuern vorgeschriebenen Wege geschehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. December 1865.

№ XXXIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Ausführung der Verordnung über die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz in den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen betreffend.

Publicirt am 29. December 1865.

Zur Ausführung der die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz in den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen betreffenden Verordnung vom heutigen Tage und in Uebereinstimmung mit den dieserhalb in Hannover und Oldenburg getroffenen Bestimmungen verordnet der Senat ferner das Folgende:

§. 1.

Die Salzsteuer (§. 1 der Verordnung) wird nach dem Nettogewichte erhoben.

Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken von mindestens 150 ℔ Bruttogewicht durch Abzug einer Normaltara von $1^1/_2$ ℔ für den Sack vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung beziehungsweise Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Steuerhebung werden Bruchtheile eines Pfundes, welche ein halbes Pfund oder mehr betragen, für ein volles Pfund gerechnet, geringere Bruchtheile bleiben unberücksichtigt.

§. 2.

Für Salzbezüge aus Hannoverschen Salinen dienen die bei der Abfertigung von dem Salzsteueramte denselben beigegebenen Papiere (Versendungs-Begleitscheine) zur Legitimation des Transports sowohl im Zollgrenzbezirke, als bei der Berührung des Auslands *)

---

*) Die bezüglichen Bestimmungen der Bekanntmachung des Königlich Hannoverschen Finanzministeriums vom 5. December d. J. lauten wie folgt:

„Das Salz wird — — — entweder vollständig abgefertigt (in den freien Verkehr gesetzt) oder unter Steuercontrole abgelassen.

1) Die vollständige Abfertigung erfolgt:
   a. im Fall der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuercredit,
   b. für Versendungen von dem an der Saline denaturirten Salze oder dem diesem gleichstehenden Schmutz- und Fegesalze — — —,
2) Die Ablassung unter Steuercontrole erfolgt durch Abfertigung auf Begleitschein, wenn unversteuertes Salz, nach Maßgabe des §. 22. Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes
   a. nach dem Zollvereinsauslande ausgeführt,
   b. in eine — — — öffentliche Niederlage übertragen,
   c. unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung, bezw. der Verwendung unter Steuercontrole abgelassen werden soll.“

§. 3.

Zur Erledigung der den Salzbezügen aus Hannoverschen Salinen beigegebenen Begleitscheine sind die Hauptämter sowie diejenigen Nebenzollämter I. und Steuerämter im Innern befugt, welchen die Erledigung der über unverzollte Waaren ausgefertigten Begleitscheine I. oder II. zusteht.

§. 4.

Sofern das in eine öffentliche Niederlage aufgenommene Salz nach dem Auslande ausgeführt oder behufs der unter 2 und 3 des §. 7 der Verordnung angeführten Zwecke zuvor einem anderen Bestimmungsorte zugeführt werden soll, ist die Abfertigung mittelst des für zollpflichtige Waaren vorgeschriebenen Begleitscheins I. vorzunehmen.

Andere Zwischen-Ausfertigungen von Begleitscheinen, sowie Versendungen unversteuerten Salzes aus einer öffentlichen Niederlage in andere Niederlagen sind unzulässig.

Wegen Aufnahme von unversteuertem Salze in öffentliche Niederlagen und wegen fernerer Behandlung desselben finden die Vorschriften der betreffenden Niederlage-Regulative mit der Maaßgabe Anwendung, daß Collitheilung oder weitere Bearbeitung nicht zugelassen wird.

§. 5.

In den Fällen, wo das Salz unter amtlichen Verschluß gelegt werden muß, ist stets Colloverschluß anzulegen. Die Art des Verschlusses bestimmt das abfertigende Amt. Derjenige, welcher die Abfertigung beantragt, hat die nöthigen Vorrichtungen zur Anbringung des Verschlusses nach Anweisung des Amts zu treffen.

§. 6.

Für die Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine dienen diejenigen Vorschriften zum Anhalte, welche bezüglich derselben mittelst der Obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 11. December 1856, betreffend das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, erlassen sind. Abweichungen von den durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen, werden, sofern nicht besondere Strafen in Anwendung zu bringen sind, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern geahndet. Dasselbe gilt von der ohne die Absicht einer Abgabenentziehung erfolgten Verletzung des amtlichen Verschlusses, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden und wenn nicht sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steuer- oder Zoll-Amte hierüber Anzeige gemacht ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. December 1865.

№ XXXIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie Steuervergütung und Uebergangsabgabe von Branntwein betreffend.

Publicirt am 29. December 1865.

In Folge der zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen verordnet der Senat in Betreff der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein für die dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile das Folgende:

§. 1.

Die in der obrigkeitlichen Verordnung vom 19. December 1856, Gesetzblatt Nr. XLVI., festgesetzte Steuer von dem aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehligen Substanzen bereiteten Branntwein wird in der Art erhöht, daß

a. der allgemeine Steuersatz in den der Hannoverschen Steuerverwaltung angeschlossenen Gebietstheilen $25\frac{1}{2}$ Pfennige für je 20 Hannoversche Quartier und in den der Oldenburgischen Steuerverwaltung angeschlossenen Gebietstheilen 2 Groschen $5\frac{1}{2}$ Schwaren für je 20 Oldenburgische Quartier des Rauminhalts der zur Einmaischung dienenden Gefäße,

b. der ermäßigte Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien beziehungsweise $21\frac{1}{4}$ Pfennige für die genannten Hannoverschen und 2 Groschen $\frac{1}{2}$ Schwaren für die genannten Oldenburgischen Maße

betragen soll.

§. 2.

Die laut §. 55 der erwähnten Verordnung bei der Ausfuhr von Branntwein gewährte Vergütung wird künftig in den der Hannoverschen Steuerverwaltung angeschlossenen Gebietstheilen auf $7\frac{1}{5}$ Pfennige und in den der Oldenburgischen Steuerverwaltung angeschlossenen Gebietstheilen auf 9 Schwaren für jedes Quartier beziehungsweise Hannoverscher und Oldenburgischer Maße zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles erhöht.

§. 3.

Die Uebergangsabgabe von dem aus anderen mit dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hinsichtlich des Ertrags von der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten eingehenden Branntwein wird für die der Hannoverschen Steuerverwaltung angeschlossenen Gebietstheile auf 7 Thaler 2 Groschen 5 Pfennige, für die der Oldenburgischen Steuerverwaltung angeschlossenen Gebietstheile auf 6 Thaler 24 Groschen 7 Schwaren für jede Ohm Branntwein zu 50 % nach Tralles, beziehungsweise Hannoverscher und Oldenburgischer Maße festgesetzt.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit, und werden von demselben Tage an die entgegenstehenden Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 19. December 1856, sowie der Verordnung vom 13. December 1856, die Uebergangsabgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen betreffend, außer Kraft gesetzt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. December 1865.

№ XXXV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Publicirt am 29. December 1865.

Unter Bezugnahme auf die am heutigen Tage wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. für die dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile erlassene Verordnung und in Uebereinstimmung mit den dieserhalb weiter in Hannover und Oldenburg getroffenen Bestimmungen macht der Senat hierdurch ferner zur Nachachtung bekannt:

> daß die nach §. 2 der angeführten Verordnung eintretende Steuervergütung für ausgeführten Branntwein für je 50 der durch Multiplication der Quartierzahl des Branntweins mit der Gradzahl ermittelten Procente Alcohol (nach Tralles) mit $7^4/_5$ Pfennigen in den der Hannoverschen Steuerverwaltung und mit 9 Schwaren in den der Oldenburgischen Steuerverwaltung angeschlossenen Gebietstheilen zu gewähren ist, dabei jedoch die Alcohol-Procente, welche für den auf eine Anmeldung ausgeführten Branntwein nicht volle fünfzig betragen, sowie die bei der Berechnung der Bonification für die Gesammtanmeldung sich ergebenden Bruchpfennige, bezw. Bruchschwaren außer Betracht bleiben.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen der Obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 19. December 1856, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend, mit der Beschränkung, daß die in der Anlage A jener Bekanntmachung enthaltene Nachweisung derjenigen Zoll- und Steuerämter, über welche Branntwein mit Anspruch auf die gesetzliche Bonification ausgeführt werden darf, durch die nachstehende Anlage A ersetzt wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. December 1865.

Anlage A]

Nachweisung

derjenigen Zoll- und Steuerämter, über welche Branntwein mit Anspruch auf die gesetzliche Bonification ausgeführt werden darf.

A. Im Königreich Hannover.

I. An der Außengrenze:
Emden Hauptzollamt,
Norden Nebenzollamt I.,
Carolinensiel desgl.,
Leer Hauptzollamt,
Weener Nebenzollamt I.,
Sebaldsbrück Hauptzollamt,
Brinkum Nebenzollamt I.,
Grohn a. d. Chaussee desgl.,
Grohn am Tief desgl.,
Burgdamm desgl.,
Warf desgl.,
Rönnebeck desgl.,
Oiterdamm desgl.,
Geestemünde Hauptzollamt,
Lehe Nebenzollamt I.,
Neuhaus a. d. Oste Hauptzollamt,
Freiburg Nebenzollamt I.,
Stade Hauptzollamt,
Brunshausen Nebenzollamt I.,
Lühe desgl.,
Cranz desgl.,
Harburg Hauptzollamt,
Hoopte Nebenzollamt I.,
Hitzacker Hauptzollamt,
Bleckede Nebenzollamt I.,
Schnackenburg desgl.,
Nordhorn Hauptzollamt,
Geteloh Nebenzollamt I.,

II. An der Binnengrenze:
Hannover Hauptsteueramt,
Bückeburg Steueramt,
Hildesheim Hauptsteueramt,
Hameln Steueramt,
Bodenwerder desgl.,
Peine desgl.,
Münden Hauptsteueramt,
Osterode Steueramt,
Northeim desgl.,
Einbeck desgl.,
Göttingen desgl.,
Dassel Uebergangsabgabe-Hebestelle,
Lauenförde desgl.,
Gr. Schneen desgl.,
Osnabrück Hauptsteueramt,
Nienburg Steueramt,
Stolzenau desgl.,
Lingen desgl. (für Branntweinexporte auf der Eisenbahn).

B. Im Herzogthum Oldenburg.

An der Außengrenze:
Oldenburg Hauptsteueramt,
Varel Hauptzollamt,
Brake desgl.,
Delmenhorst desgl.,
Wahrthurm Nebenzollamt I.,
Ellenserdammersiel desgl.,
Hooksiel Nebenzollamt I.,
Fedderwardersiel desgl.,
Großensiel desgl.,
Strohausen desgl.,
Elsfleth desgl.,
Berne desgl.

C. Das vereinsländische Hauptzollamt Bremen für Exporte auf der Oberweser und auf der Eisenbahn, sowie für den zur Lagerung in der zu Bremen befindlichen Niederlage für Zollvereinsgüter bestimmten Branntwein, — nach Maßgabe der in beiden Beziehungen erlassenen besonderen Vorschriften.

№ XXXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1866 betreffend.

Publicirt am 30. December 1865.

Da durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wegen der Fortdauer der im Jahre 1865 erhobenen Steuern für das Jahr 1866 das Erforderliche festgesetzt ist, so verordnet der Senat das Folgende:

I. Grund- und Erbesteuer.

§. 1. Für alle im Bremischen Staatsgebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird eine Grund- und Erbesteuer erhoben, welche $1\frac{1}{2}$ per Mille des abgeschätzten Werths beträgt.

§. 2. Die Entrichtung der Abgabe liegt dem Eigenthümer, so wie bei den dem Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien den Meiern und den Grundzins- oder Erbenzinsleuten ob.

§. 3. Die Abgabe wird in vierteljährlichen Raten erhoben. Diejenigen, welche bei Beginn eines Vierteljahres Eigenthümer oder Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsleute sind, entrichten die Steuer nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe.

Es steht Jedem frei, dieselbe auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

§. 4. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreit:

a. Die dem Staate gehörigen Gebäude, auch die Diensthäuser, sowie die den Stadtgemeinden der Hafenstädte und den Dorfgemeinden gehörenden Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken verwandt werden.

b. die den Kirchen- und Schulgemeinden, der Hauptschule und sonstigen milden Stiftungen gehörenden Gebäude. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bediensteten oder Beneficiirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten, noch benutzten Gebäude. Von dem Werth des Grundes und Bodens, welcher erforderlichen Falls neu abzuschätzen ist, wird die Steuer forterhoben.

§. 5. Jeder Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

§. 6. Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privatpersonen übergegangenen öffentlichen Grundstücke sollen aufs Neue taxirt werden.

Den Erhebern der Steuern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokoll auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Erleuchtungssteuer.

§. 7. Für die Alt- und Neustadt und für diejenigen Theile der Vorstädte und einer Gemeinde des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird eine Steuer erhoben, welche auf $^3/_4$ per Mille des Taxats oder 4 Procent des Miethzinses unter folgenden näheren Bestimmungen festgesetzt ist.

§. 8. Diejenigen, welche ein Erbe bewohnen, von welchem sie Grundsteuer zu entrichten schuldig sind (§. 2), haben von dessen Taxat $^3/_4$ per Mille zu bezahlen. Denjenigen Eigenthümern, die einen Theil ihres von ihnen mitbewohnten Hauses an Dritte, welche von ihrer Miethe die Steuer zu entrichten schuldig sind, zu Wohnungen oder zur persönlichen Benutzung vermiethet haben, wird das Capital der zu 5 pCt. capitalisirten Miethe von dem Taxate ihres Grundstücks abgesetzt, und haben solche Eigenthümer nur von dem dann bleibenden Reste des Taxates die Steuer zu bezahlen.

§. 9. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller, Lagerplätze, Gärten oder sonstiges nicht mit Baulichkeiten besetztes Areal angesetzten Taxate ist ebenfalls $^3/_4$ per Mille zu entrichten. Bei den in §. 4 b erwähnten Gebäuden, wird sobald sie vermiethet sind, das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate $^3/_4$ per Mille zu zahlen, insofern nicht die Miether diese Steuer gesetzlich zu bezahlen haben, in welchem Falle bei ihnen der nachfolgende §. 10 Anwendung findet.

§. 10. Vom Miethzinse aller Immobilien, auf welche die §§. 8 und 9 nicht anwendbar sind, wird vom Miether eine Steuer von 4 Procent entrichtet; sie trifft daher insbesondere diejenigen, welche Immobilien oder Localitäten derselben, z. B. einzelne Stockwerke, Zimmer, Keller, Comptoirräume, Läden, Werkstätten bewohnen oder persönlich benutzen.

Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern. Indeß kann der Erheber auch von dem Miether direct die Steuer einfordern.

§. 11. Für die Theile einer Gemeinde des Landgebiets, in welchen auf Kosten des Staats eine Erleuchtung von Straßen Statt hat, wird die Steuer berechnet:

a. bei bebauten Grundstücken nur für diese und die dazu gehörigen Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe und sonstigen Nebengebäude;

b. bei unbebauten Grundstücken nur für den Theil derselben, welcher an der erleuchteten Straße liegt, bis zu einer Tiefe von höchstens 500 Fuß.

§. 12. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Erbesteuer bewirken einen verhältmäßigen Erlaß auf die Erleuchtungssteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§. 13. Von dieser Steuer sind befreit:

a. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute oder von den Armencassen der Gemeinden des Landgebietes bekommen, in welchen eine Erleuchtung von Straßen Statt.

b. Die im §. 4 b erwähnten nicht vermietheten Grundstücke, wie auch die einer Kirchengemeinde gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirchengemeinde gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 14. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, welche Jeder auf seinen geleisteten Staatsbürgereid oder an Eidesstatt gewissenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm vermietheten oder gemietheten Localitäten (§. 10) genau anzugeben. Findet dabei eine Miethe oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. Statt, so ist deren Betrag mit anzuführen. Diese wird zum Miethzinse hinzugerechnet; bei Bestimmung der Steuer wird alsdann ein Achtel ($12\frac{1}{2}$ Procent) der zusammengerechneten Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen abgesetzt.

Die Eincassirung der Steuer erfolgt in den ersten Tagen des Februar und August für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt.

Von Demjenigen, welcher alsdann mit der Zahlung der Steuer säumig ist, wird nach Ablauf von acht Tagen der Rückstand executivisch beigetrieben.

Vorausbezahlung steht Jedem frei.

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbsumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Den Erhebern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

III. Abgabe von Erbschaften.

§. 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene und vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselbe an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf 4 Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf 8 Procent gesetzt ist.

Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien voll- oder halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die mit der Rente Belasteten auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so haben letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 18 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremder, für die in der Verordnung vom 20. April 1829 erwähnten Fremden jedoch nur in der durch den §. 11 dieser Verordnung festgestellten Beschränkung.

§. 16. Diese Abgabe ist an dem betreffenden Erhebungsbüreau binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempelcomptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern. Sind Theile eines abgabepflichtigen Nachlasses, namentlich dazu gehörige Grundstücke, innerhalb eines Jahres nach dem Tode eines Erblassers noch nicht realisirt: so kann der Realisationswerth derselben durch eine Schätzung ermittelt werden, und ist von diesem die Abgabe zu entrichten.

§. 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige dem betreffenden Erhebungsbüreau zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen die §. 16 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. unter Ehegatten oder in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;
c. an Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;
d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben.

§. 19. Zur nähern Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:
a. Um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von dem eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, sind nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen. Es sind die Activa und Passiva so aufzugeben, daß eine Controle darüber, ob auch in den Ansätzen ein Irrthum Statt hat, dem Erhebungsbüreau ermöglicht wird, welchem erforderlichen Falls nähere Auskunft zu ertheilen ist.
b. Wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt.
c. Demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, bleibt die Befugniß vorbehalten, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, und soll es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden; Derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, kann den Abzug nur pro rata machen.

§. 20. Behufs der richtigen Erhebung ist festgesetzt:
a. dem Stempelcomptoir ist monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei einzuliefern;
b. eine Verspätung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige oder der Zahlung der Abgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung derselben mit Einem Procent Erhöhung, eine Unterlassung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige, eine Verspätung der Anzeige oder der Zahlung um mehr als drei Monate, vom Ablauf der dafür festgesetzten Fristen angerechnet, und eine unrichtig verfügte Aufgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung des doppelten Betrages der ganzen Erbschaftsabgabe zur Folge. Im Fall der Erhöhung der Abgabe um Ein Procent sind bei abgabepflichtigen Renten statt $\frac{1}{5}$ und $\frac{4}{10}$ — $\frac{3}{5}$ und $\frac{5}{10}$ der Rente eines Jahres zu entrichten;
c. für die getreue Entrichtung der Erbschaftsabgabe selbst, für die sub b festgesetzte Erhöhung und Verdoppelung derselben, sowie für die Beachtung der

Vorschriften des §. 16 und 17 sind Diejenigen, welche sich der Regulirung einer Erbschaft unterziehen, sämmtlich solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen als Selbstschuldner, ohne daß sie der Einrede der Vorausklage und der Theilung sich bedienen können, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen dem Staate verhaftet. Nicht weniger haftet jeder Abgabepflichtige für die ihn treffende Abgabe und deren Erhöhung und Verdoppelung. Ist die Anzeige geschehen, so wird der Erheber zwar acht Tage vor Ablauf der Zahlfrist an die Zahlung erinnern, der Abgabepflichtige kann sich indeß bei Versäumungen der Zahlfrist nicht darauf berufen, daß die Erinnerung ihm nicht rechtzeitig, oder daß sie nicht ihm, sondern einem andern gleichfalls Pflichtigen zugekommen sei;

d. die Erbschaftsabgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; namentlich ist jeder Bürger auf seinen geleisteten Eid verpflichtet, allen die richtige Aufgabe und die richtige Zahlung der Abgabe betreffenden Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen;

e. übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft, oder erscheint es zweckmäßig, eine besondere Sicherheitsmaßregel eintreten zu lassen, so kann zur Sicherung der Abgabe von den Abgabepflichtigen oder deren Vertretern eine Caution begehrt oder gegen sie auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Bedacht genommen werden.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 21. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotokolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so tritt eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige ein.

Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und ist von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreit.

Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch von dem Werthe der zur Zeit des Abschlusses des Vertrags etwa darauf befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden.

Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist, bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe, verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotokolls an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung am Stempelcomptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Wer durch Erbschaft, Legat oder Schenkung von Todeswegen ein Immobile erwirbt, von dessen Werth er, ganz oder theilweise, die Erbschaftsabgabe zu zahlen verpflichtet ist, hat zwar ebenfalls die Urkunde über den Erwerb binnen obiger Frist dem Stempelcomptoir einzureichen, ist aber alsdann von dem Werthe, von welchem er die Erbschaftsabgabe zu entrichten hat, die Abgabe einer Veräußerung von Immobilien zu zahlen nicht schuldig.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Von dem Erlöse von Mobilien und Moventien, Kirchen- und Begräbnißstellen, welche zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebracht werden, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempel-Comptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

VI Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten u. s. w.

§. 23. Von dem Erlöse der in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch Actien, Staatspapiere, Effecten, Kunstsachen und Antheile von Associationen gehören, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

§. 24. Nur öffentliche Beamte können dergleichen öffentliche Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen, und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempelcomptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zur Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protokolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protokoll binnen jener Frist am Stempelcomptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht selbst entrichten wollen, so haben sie binnen drei Wochen nach beendigtem Verkaufe dieses Protokoll an das Stempelcomptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt. Der Verkäufer hat diesem, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen. Liefern die Mäkler das vervollständigte Protokoll nicht binnen 3 Wochen an das Stempelcomptoir, so haben sie selbst die Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe des doppelten Betrags derselben zu entrichten.

Findet die angekündigte Versteigerung nicht statt, oder wird in ihr Nichts verkauft, so haben die Mäkler davon dem Stempelcomptoir binnen gleicher Frist eine schriftliche Anzeige bei einer Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß zu machen. Die Strafe hat das Stempelcomptoir einzucassiren.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

§. 25. Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Kaffee- und Weinschenken halten, die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe, sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, eingeführte Abgabe von 15 Thalern zu entrichten haben. Die Abgabe ist vor Ablauf des Januar an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

§. 26. Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, eingeführte Abgabe von 15 Thalern zu entrichten haben.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

§. 27. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

§. 28. Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite $2\frac{1}{2}$ Thaler halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

§. 29. Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt.

Wenn zu einer Equipage der Eine die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

§. 30. Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

a. Alle Diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder der-

gleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferdesteuer, 10 Thaler jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung dieser Abgabe frei.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 31. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, sei es zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 5 Thalern.

§. 32. Für die Abgabe gelten folgende nähere Bestimmungen und Beschränkungen:

a. Jeder ist auf Befragen verpflichtet anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält.

Wer Pferde auf Fütterung hat, oder wessen Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, hat auf Befragen die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

Die Unterlassung der Angabe und jede unrichtige Angabe zieht eine Geldstrafe von 10 Thalern nach sich.

b. Die Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, diejenigen, welche von Amtswegen zu halten sind, diejenigen, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Abgabe frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Abgabe. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Die Pferde Derjenigen, welche für Lohn fahren, namentlich die der Fuhrleute, die der Miethkutscher, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Gewerbe treiben, die zu den Extraposten bestimmten Pferde, die Pferde der Pferdeverleiher, sie mögen zum Reiten oder zum Fahren benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden, die den Bleichern zu ihrem Ge-

werbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belastet.

e. Fremde sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts in Bremen zur Entrichtung der unter den Ziffern XI, XII, XIII benannten Abgaben nicht verbunden.

§. 33. Die unter Ziffer VII bis XIII erwähnten Abgaben betreffen die Bezirke der Stadt und der Vorstädte.

XIV. Abgabe von Nachtigallen.

§. 34. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen oder sogenannte Sprosser hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall und jeden Sprosser jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV erwähnte Auflagen anwendbar sind.

§. 35. Alle diese Steuern werden an den betreffenden Erhebungsbüreaux erhoben.

§. 36. Es steht Jedem frei, die Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

§. 37. Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni und December für das verfließende halbe Jahr alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

§. 38. Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung stattgehabt, das Schuldige executivisch vom Anwalt des Staats in Civilsachen beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

§. 39. Im Anfange jedes halben Jahres wird Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

§. 40. Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§. 41. Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten die desfallsige Anzeige alsdann sofort an dem betreffenden Erhebungsbüreau zu verfügen.

§. 42. Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden solches dem betreffenden Erhebungsbüreau anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen. Die Zahlungsverbindlichkeit dauert bis zu dieser Anzeige fort.

XV. Abgabe von Hunden.

§. 43. Wer in der Stadt oder den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) hält, hat die Zahl derselben den von dem Stempelcomptoir angestellten beeidigten Einsammlern gewissenhaft anzuzeigen und einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§. 44. Die Abgabe für den Consenszettel ist praenumerando zu entrichten und beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 1 Thaler 36 Grote halbjährlich. Wer im Laufe desselben sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

§. 45. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

Wenn ein Abgabenpflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls die verfallene Abgabe (§. 44) nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.

§. 46. Es ist verboten Hunde auf Haltung zu nehmen oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; Diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedes Mal vorab den Consenszettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

XVI. Abgabe von Maskenbällen.

§. 47. Für jeden Maskenball, welcher im Bremischen Staatsgebiete bei Krügern, Traiteurs und Gast- oder Schenkwirthen, die Bälle geben, oder welcher daselbst in einem zu dergleichen Bällen vermietheten oder eingeräumten Locale, oder in Clubs oder geschlossenen Gesellschaften, oder im Theater statthaben soll, ist eine Abgabe von 25 Thalern zu entrichten.

Der Abgabe ist auch jeder Ball unterworfen, in welchem Theilnehmer zwar nicht in Masken, aber doch in Auskleidungen (sogenanntem Costüme) erscheinen.

§. 48. Die Erlaubniß zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnißschein ausstellen wird, sobald er nachweist, die Abgabe an dem betreffenden Erhebungsbüreau bezahlt zu haben.

§. 49. Bevor der Erlaubnißschein ertheilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumschicken von Subscriptionslisten geschehen.

§. 50. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnißschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem §. 49 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine nach den Umständen zu bemessende Geldstrafe bis zu 100 Thalern. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirth, oder der Inhaber des Locals, in welchem die Contravention geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§. 51. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen sei, oder nicht.

XVII. Stempelabgabe.

§. 52. Der Bogen Stempelpapier kostet 12 Grote, der halbe Bogen und jedes Stempelpapier kleineren Formats 6 Grote. Der Stempel besteht in einer Wassermarke und in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

§. 53. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen oder halben Bogen Papier in demselben Formate gestempelt verlangt.

§. 54. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe für einen Bogen 18 Grote, für jedes kleinere Format 8 Grote.

§. 55. Auf gestempeltem Papier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Gerichtsboten und Wasserschoute, sowie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichtscanzleien und Notarien, sowie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Außer der Abgabe für das verwandte Stempelpapier von 12 Groten für jeden ganzen und von 6 Groten für jeden halben Bogen tritt für jede notarielle Urkunde, welche eine Verpfändung in Gemäßheit des §. 126 a. oder b. der Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 30. Juli 1860 enthält, eine Zusatzstempelabgabe ein, sobald die Schuld, für welche die Verpfändung Statt hat, in einer bestimmten Summe über 300 Thaler Gold, oder in einer Leistung besteht, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist.

Bei bestimmten Summen beträgt diese Zusatzstempelabgabe zwei Grote für jede fernere hundert Thaler Gold, also bei Summen

über	300 Thaler	bis	400 Thaler	einschließlich	2	Grote
»	400 »	»	500 »	»	4	»
»	500 »	»	600 »	»	6	»

u. s. w., wobei mehrere in derselben Urkunde sich findende Summen zusammengerechnet werden. Bei Leistungen, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, beträgt die Abgabe sechs und dreißig Grote; außerdem kommen noch für die Zusatzstempelabgabe die in der Urkunde etwa vorkommenden bestimmten Summen zur Berechnung.

Von Zinsen wird die Abgabe nicht berechnet.

Vor der Einreichung zur Stempelung sind auf jeder Verpfändungsurkunde (oben links) die bestimmten Summen aufzuführen, welche zur Berechnung kommen, und im Fall Leistungen zu berücksichtigen sind, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, dieses durch Anführung der Worte; »unbestimmter Werth« zu bemerken.

Bleiben notarielle Urkunden im Original in dem Gewahrsam des instrumentirenden Notars, so hat er auf deren Ausfertigungen den Betrag der bezahlten Zusatzstempelabgabe zu bemerken.

Zur Erleichterung der Zahlung der Abgabe werden sowohl mit dem gewöhnlichen Stempel und dem Zusatzstempel versehene Obligationsformulare in Blanco, für bestimmte Summen, als auch Stempelmarken in passenden Abschnitten an die Notare verabfolgt, welche für deren ordnungsmäßige Anwendung und bei Aufklebung der Stempelmarken, für deren Cassation, mittelst Durchstreichung derselben unter Hinzufügung des Datums, zu sorgen haben.

Duplicate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zusatzstempel nicht.

Ferner müssen auf Stempelpapier geschrieben werden:

c. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten eingereichten Vorstellungen, Anfragen oder Berichte, und der von den Vorsitzern der Gerichte und obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle.

d. Alle öffentliche und Privaturkunden und alle Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck haben, Verbindlichkeiten hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen. Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.

Alles am 31. December 1865 bereits gestempelte Papier von kleinerem Format als ein halber Bogen darf nur dann noch verwendet werden, wenn es gegen Nachzahlung des Betrags der eingetretenen Erhöhung der Abgabe mit einem zweiten Stempel versehen ist.

§. 56. Ist gegen die Vorschrift des §. 55 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 57 bestimmten Strafen statt.

§. 57. Wer sich dieses Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies von einem öffentlichen Beamten, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet.

§. 58. Die Strafe ist zunächst von Demjenigen zu erlegen, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

§. 59. Andere Privatschriften als solche, wovon der §. 55 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr gestempelt werden. Ein Gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

§. 60. Gänzlich befreit vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, sowie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Thalern, es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militärpersonen; die von den Civilstandsbeamten geführten Originalregister; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizeibehörde in Polizeiangelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protokolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal-, Steuer- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften; alle Armensachen; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die beim mündlichen Verfahren an den Civilgerichten zu übergebenden Belege, soweit sie nicht schon an sich der Stempelabgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, und die dem Gegner mitzutheilenden Abschriften; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurscommissionen zu producirende Rechnungen und Vollmachten, sowie die zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concursmassen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltene Protokolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassene Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillencommission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria, und der Canzleiausfertigungen von Protokollen und Resolutionen; endlich Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichtssecretär von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstandsbeamten an dieselbe, sowie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; die Verhandlungen der Ablösungscommission; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche

vor dem 1. Januar 1814 datiren, sowie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

§. 61. Einer verhältnißmäßigen Stempelabgabe sind unter den folgenden näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;

II. Versicherungen gegen Seegefahr;

III. Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen.

§. 62. Die Erhebung der Abgabe geschieht in Bremen am Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an den dazu bestimmten Erhebungsbureaur.

§. 63. Für alle im Bremischen Staatsgebiete geschriebene, so wie für alle daselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte oder zur Zahlung gelangende Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waarenwechsel und für Wechsel über Assecuranzprämien ist zu zahlen:

bis zu einschließlich 25 Thalern						1	Groten
von über	25 Thaler	bis	einschließlich	50	Thaler	2	"
"	50	"	"	75	"	3	"
"	75	"	"	100	"	4	"
"	100	"	"	125	"	5	"
"	125	"	"	150	"	6	"

und so ferner für jede 25 Thaler Einen Groten mehr.

§. 64. Ausgenommen sind hievon:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, mit dem Stempel bereits versehener Wechsel geschrieben werden;

2) alle im Bremischen Staatsgebiete ausgestellte Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;

3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossamente versehen, indeß von dem Indossenten selbst **ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht,** direct in das Ausland wieder remittirt werden;

4) alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst **ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht,** direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden.

§. 65. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplar gestempelt zu sein, und sollen von den im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, in demjenigen Erhebungsbureau, in welchem die Abgabe bezahlt wird, producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch

Angabe der Stempelnummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt werden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 66. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 67. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken und Lire de Genua — 17 Grote; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 110; Dollars oder Piaster — 1 Thaler 20 Grote; Dublonen — 20 Thaler 36 Grote; Rubel Silber — 1 Thaler; Carolins — 5 Thaler 36 Grote; Milreis — 51 Grote; Ducat de Cambio — 1 Thaler; Holsteinische Species — 1 Thaler 24 Grote; Conventions-Species — 1 Thaler 16 Grote.

Sonstige fremde Münzsorten oder fremde Werthe werden nach den Coursen angenommen, welche dem Erhebungsbureau von der Behörde aufgegeben werden.

§. 68. Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen an einem der Erhebungsbureaux gestempelt werden, und es darf, außer in den im §. 64 bezeichneten Ausnahmen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt,) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht mit dem Bremischen oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempelabgabe von demselben nachbezahlt werden. — Jeder Staatsbürger ist auf den von ihm geleisteten Bürgereid oder Staatsbürgereid verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen.

Muß ein Wechsel, welcher zu einer Zeit ankommt, daß er wegen Schlusses des Erhebungsbureaus nicht mehr zur Stempelung vorgelegt werden kann, vor Wiedereröffnung desselben zur Annahme oder Zahlung präsentirt, oder Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt oder zurückgesandt werden: so kann ausnahmsweise vom Vorsitzer der Finanzdeputation die Erlaubniß zur Acceptation des ungestempelten Wechsels oder zur Levirung eines Protestes (vergl. §. 95) ertheilt werden, wenn der Inhaber sich schriftlich, bei Strafe der doppelten Zahlung der Stempelabgabe, verpflichtet, am nächsten Werktage den Wechsel selbst oder eine Copie desselben stempeln zu lassen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist auf dem Wechsel kurz zu notiren.

Die Erheber sind befugt, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn

der Wechsel binnen der nächsten drei Tage nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur eine im Bremischen Staatsgebiete verfügte Unterschrift, sei es die des Ausstellers oder die des Indossenten, sich findet; sowie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel; letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

§. 69. Eine jede im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen Seegefahr ist einer Abgabe von $^1/_3$ per Mille der versicherten Summe unterworfen. Jedoch wird bei der Abgabe der Bruchtheil eines Groten überall nicht in Rechnung gebracht.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgesellschaften oder Privatversicherern und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeassecuranzen gehören auch Rückversicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quitirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, auf der Police; wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die Versicherung geschlossen hat, binnen 4 Wochen nach Abschluß derselben den Schlußzettel nochmals auszufertigen und zur Stempelung vorzulegen. Wird, statt einer Police oder eines Schlußzettels, eine Bescheinigung über die Versicherung — sei es in einem Contobuche oder wie sonst — ertheilt, so muß die Stempelung binnen 4 Wochen vom Tage des Abschlusses an auf dieser Bescheinigung, ist aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Frist auf einer schriftlichen Aufgabe geschehen, welche der Versicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Versicherten einzusenden hat.

§. 70. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe von der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeassecuranz eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reassecuranz nachzustempeln.

§. 71. Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf Niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung oder eine sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht Statt gehabt hat.

§. 72. Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht für jeden Betheiligten eine Ordnungsstrafe des zehnfachen Betrags der Stempelabgabe nach sich.

§. 73. Die verhältnißmäßige Stempelabgabe von Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen

neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in so weit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 74. Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung bei Versicherungen:

bis zu 250 Thaler einschließlich,	für 3 Monate einschließlich:	1 Groten;
	von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	2 Grote;
	für jedes fernere Jahr ebenfalls:	2 Grote;
von über 250 Thaler, bis 500 Thaler einschließlich,	für 3 Monate einschließlich:	2 Grote;
	von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	3 Grote;
	für jedes fernere Jahr ebenfalls:	3 Grote;
von über 500 Thaler, bis 750 Thaler einschließlich,	bis 3 Monate einschließlich:	3 Grote;
	von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	4 Grote;
	für jedes fernere Jahr ebenfalls:	4 Grote;
von über 750 Thaler, bis 1000 Thaler einschließlich,	für 3 Monate einschließlich:	3 Grote;
	von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	6 Grote;
	für jedes fernere Jahr ebenfalls:	6 Grote;
und ebenso bei Versicherungen über 1000 Thaler, von jedem 1000 Thaler		
	bis 3 Monate einschließlich:	3 Grote;
	von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	6 Grote;
	und für jedes fernere Jahr ebenfalls:	6 Grote.

Summen zwischen 1000 und 2000 Thalern, zwischen 2000 und 3000 Thalern u. s. w. sind bei der Berechnung für die volle Zahl anzunehmen.

§. 75. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempelcomptoir entrichtet worden; der Erheber am Stempelcomptoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 76. Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung des §. 75 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungsverschreibung wie den Zwischenhändler oder Mäkler, und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

§. 77. Vor dem ersten Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

§. 78. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

Auch darf, bei Strafe der Confiscation, kein Papier verkauft werden, welches eine Wassermarke hat, die der des Stempelpapiers gleich ist.

§. 79. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden.

§. 80. Soweit nicht im §. 60 Ausnahmen zugelassen sind: darf kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar oder Mäkler u. s. w. seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine Urkunde, oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Theil inseriren, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem gehörigen Stempel versehen ist. Uebertretungen dieser Vorschrift ziehen, wenn es sich um den gewöhnlichen Stempel handelt, außer der Stempelgebühr die Strafe des zwanzigfachen Betrags derselben; handelt es sich aber um den verhältnißmäßigen Stempel, außer der Stempelgebühr die Strafe des doppelten Betrages der in den §§. 68, 72 und 76 festgesetzten Geldstrafen nach sich. Auch darf kein Gericht bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen auf eine solche Urkunde oder Schrift Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

§. 81. Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVIII. Stempel auf Spielkarten und auf die Bremer Nachrichten.

a. Von Spielkarten.

§. 82. Spielkarten sind im Bremischen Staatsgebiet einer Abgabe von 9 Groten für jedes Spiel unterworfen.

§. 83. Wer Spielkarten für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht, oder im Bremischen Staatsgebiete anfertigt, oder sie hier verkauft, hat sofort, bei einer Strafe von fünf Thalern für jedes Spiel, das Pique-As jedes Spiels am betreffenden Erhebungsbüreau gegen Erlegung der Abgabe stempeln zu lassen.

Es steht ihm auch frei, jedes vollständige Spiel verpackt behufs Stempelung einzuschicken.

Alsdann muß der Umschlag mit einem Loche von der Größe des anzubringenden Stempels versehen und das Pique-As zu oberst gelegt und sichtbar sein.

§. 84. Wer in irgend einem Theile des Bremischen Staatsgebiets, sei es in einem Privathause oder in sonstigen Localen, mit ungestempelten Karten spielt, oder duldet, daß in seinem Hause oder Locale mit ungestempelten Karten gespielt wird, oder wer wissentlich ungestempelte Karten in seiner Wohnung hat, verfällt für jedes Spiel ungestempelter Karten, mit welchem gespielt oder welches bei ihm gefunden ist, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Der Gast-, Schenk- oder Clubbwirth, in dessen Locale Fremde mit ungestempelten Karten spielen, hat, außer der ihn treffenden Strafe, aus eigenen Mitteln für den Strafbetrag zu haften, in welchen die Fremden verfallen sind.

§. 85. Dem Bremischen Staatsbürger, welcher Spielkarten anfertigt, oder mit ihnen Handel treibt, ist ausnahmsweise gestattet, ungestempelte Spielkarten zum Versande ins Ausland auf dem Lager zu halten und zu verkaufen, wenn er sie in versiegelten Paketen von wenigstens einem halben Dutzend Spiele mit der Aufschrift »zum Versande ins Ausland« verwahrt oder verkauft.

Die Packete sind, falls sie zum Besehen der Waare geöffnet werden, sofort nach geschehenem Besicht wieder zu versiegeln.

Angebrochene Packete, oder Packete von weniger als einem halben Dutzend Spiele, und Proben müssen sofort gestempelt werden.

Uebertretungen dieser Bestimmungen haben nach Maßgabe der Umstände eine Geldstrafe von 1 Thaler bis zu 15 Thalern für jedes Spiel Karten, falls sich aber die Zahl der Spiele nicht ermitteln läßt, eine nach den Umständen zu bemessende höhere Geldstrafe zur Folge.

b. Auf die Bremer Nachrichten.

§. 86. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Bremer Nachrichten ist zur Zeit eine andere Einrichtung getroffen.

XIX. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 87. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe zu erheben.

§. 88. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. $\frac{3}{4}$ Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben $1\frac{1}{4}$ Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, $\frac{1}{4}$ Groten mehr. Für Inserate, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in den Städten Bremerhaven und Vegesack erscheinen, beträgt die Abgabe nur die Hälfte dieser Ansätze. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 89. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen" ihre Stelle fanden, mit Ausnahme

> der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts- und Sterbefälle," „angekommene Fremde" und „Stadt-Theater;" endlich der die regelmäßigen Dampfschifffahrten auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen Fahrten auf Bremischen Eisenbahnen betreffenden Anzeigen.

§. 90. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, hat jedoch von

ihnen die in §. 88 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten:

a. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

b. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind unter einer abgesonderten Rubrik mit der Ueberschrift „Anzeigen" zusammenzustellen.

c. Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unterworfenen Inseraten in Bremen an das Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an die für die Stempelabgabe (§. 62) angeordneten Erhebungsbureaux einzusenden; — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber für Inserate eines Monats zu zahlenden Betrages der Abgabe muß innerhalb der ersten 8 Tage des nächsten Monats unter Beifügung einer vorschriftsmäßig zu machenden Aufgabe erfolgen. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 91. Wer einer der im §. 90 sub a bis c angeordneten Vorschriften nicht nachkommt: verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern. Wer die Abgabe defraudirt oder zu defraudiren versucht, wird mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Abgabe bestraft.

§. 92. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Bureau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

XX. Abgabe von Protesten.

§. 93. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Thaler	einschließlich	24	Grote
„	250	„	500	„	„	36	„
„	500	„	750	„	„	48	„
„	750	„	1000	„	„	60	„

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 94. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die

Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§. 95. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am betreffenden Erhebungsbüreau eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Sollte der Notar den Wechselprotest ausliefern müssen, bevor er im Stande gewesen ist denselben behufs Quitirung der Abgabe dem betreffenden Erhebungsbüreau einzureichen: so ist er bei gleicher Strafe verpflichtet auf dem Proteste, unter Angabe des Betrages der Abgabe, deren Nachzahlung zuzusichern, und innerhalb der nächsten 8 Tage eine gestempelte Copie des Protestes einzureichen, auf der die Zahlung der Abgabe quitirt wird.

XXI. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§. 96. Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als die in Gemäßheit der Verordnung vom 19. September 1857 im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen, Bremer grob Courant und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler wird das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thalern bis 1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

§. 97. Soweit nicht in dieser Verordnung eine Ausnahme gemacht ist, geschieht die Erhebung der indirecten Abgaben der Stadt Bremen und des Landgebiets am Stempelcomptoir, in den Städten Vegesack und Bremerhaven an den dortigen Erhebungsbüreaux. Zum Nachfragen und zum Einsammeln der Steuern sind zuverlässige Einsammler angenommen und beeidigt.

§. 98. Ein Jeder hat sich sowohl an den Erhebungsbureaux selbst, als gegen die §. 97 benannten Personen anständig und bescheiden zu betragen, und ihre Nachfragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

§. 99. Jeder zweite, sowie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

§. 100. In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 101. Der Anwalt des Staats in Civilsachen, der Steuercontroleur, die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Verdacht einer Contravention des einen oder des andern Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren hat.

§. 102. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 103. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder die Vertreter seiner Debitmasse dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

XXII. Reclamationsdeputation.

§. 104. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

§. 105. Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 106. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§. 107. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 108. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Erleuchtungssteuer gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuerassecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 109. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum Johannistage, diesen eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Semester der Erleuchtungssteuer nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Semester nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 110. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§. 111. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 13 c am Ende).

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuererhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze, einzusenden hat.

§. 112. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den Anwalt des Staats in Civilsachen am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 113. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Anwalt des Staats in Civilsachen, dem Steuercontroleur und den Steuereinnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 114. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (§. 104) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch bleibt ihnen auch in diesem Falle in Gemäßheit §. 112 und unter der dort angegebenen Bedingung der gerichtliche Weg unbenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. und bekannt gemacht am 30. December 1865.

Anhang

im Jahre 1865 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die nach der Verordnung vom 11. Juli 1859 erforderlichen Anzeigen Seitens der hiesigen Schiffsrheder betreffend. (Wiederholung von pag. 81 der Gesetzsammlung von 1861).

---

2. Bekanntmachung der Consumtionskammer, die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften oder verbrauchten Getränke betreffend.

In der Obrigkeitlichen Verordnung vom 26. Juni 1834 §§. 38, 40, 41 und 42 und den Verordnungen vom 1. Januar 1849 und 1. Januar 1863 ist festgesetzt, daß in Hinsicht des von auswärts eingeführten Champagners und aller außerhalb Bremen fabricirten moussirender Weine, sowie des gewöhnlichen Weins, Branntweins, Sprits, Rums, Arracs, Biers, Essigs und Kornbranntweins es zwar bei der bisherigen Einrichtung verbleibe, nach welcher diese Getränke, nachdem sie beim Einkommen in gehöriger Weise angemeldet worden, von denjenigen hiesigen Bürgern, welche der Consumtionskammer die vorgeschriebene Caution geleistet haben, eingeführt und aufs Lager genommen werden können, ohne daß die Abgabe sofort davon bezahlt zu werden braucht, daß jedoch die erwähnten Personen, außer der ihnen obliegenden monatlichen Aufgabe über die zum hiesigen Consum in Stadt und Gebiet verkauften oder selbst verbrauchten Getränke, welche von ihnen in den ersten Zehn Tagen eines jeden Monats an der Consumtionskammer einzuliefern und die Abgabe zu entrichten ist, außerdem am Schlusse des Jahres eine bis zum 31. December gehende und mit diesem Tage abgeschlossene Rechnung aufzunehmen haben, welche in gleicher Weise auch alle zur Spedition eingeführten Getränke obiger Art umfassen muß.

Diese Aufgabe muß enthalten:

1) den saldirten Bestand des vorigjährigen Lagers,
2) Detaillirung des Empfangs der verschiedenen Getränke mit specificirter Anzeige des Datums, woher, von wem, mit welchem Schiffer oder Fuhrmann oder ob sie per Eisenbahn angekommen sind,
3) den Tag der Ablieferung und die Person des Empfängers oder der Versendung nach außen,
4) den Lagerbestand nach Abzug der Leccage.

Diese Generalrechnung darf nur auf ein vorgeschriebenes Formular (an der Consumtionskammer zu bekommmen) geschrieben werden und ist bei Fünfzig Thaler Strafe vor dem 15. Januar an die Consumtionskammer abzuliefern.

Da nun dieser Zeitpunkt nahe bevorsteht, so wird ein Jeder, welcher diesen gesetzlichen Bestimmungen Genüge zu leisten hat, an deren genaue und gewissenhafte Befolgung hierdurch erinnert.

Bremen, im December 1864. Die Consumtionskammer.

---

3. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungsordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfestenamts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hiedurch bekannt gemacht.

Preise pr. Last:

Im Jahre	Weizen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1854	195 ₰	140 ₰	95 ₰	65 ₰	120 ₰
1855	250 »	187½ »	118 »	75 »	145 »
1856	165 »	110 »	80 »	50 »	100 »
1857	135 »	90 »	85 »	65 »	115 »
1858	140 »	90 »	67 »	55 »	112 »
1859	135 »	102½ »	75 »	58 »	117½ »
1860	160 »	102½ »	80 »	50 »	120 »
1861	180 »	120 »	95 »	60 »	120 »
1862	143 »	107 »	85 »	45 »	102 »
1863	116 »	88 »	75 »	45 »	85 »
1864	110 »	78 »	62 »	42 »	85 »
1865	130 »	95 »	82 »	56 »	117½ »

Bremen, den 1. Januar 1866. Das Erbe- und Handfestenamt.

---

4. Bekanntmachung der Eisenbahndeputation, die Annahme von Petroleum am Weserbahnhof betreffend.

Die Verwaltung des Weserbahnhofs ist von der unterzeichneten Deputation angewiesen worden, Petroleum, gleichviel ob es zu Schiff oder pr. Eisenbahn angebracht werden sollte, nur an einem Freitage oder spätestens am Sonnabend und zwar unter der Bedingung anzunehmen, daß spätestens am nächstfolgenden Montage die Weiterverladung geschehe, zu welchem Behufe die Verladungspapiere bis Sonnabend Mittag 12 Uhr eingeliefert werden müssen.

Die Annahme von Petroleum, welches zum Eisenbahnversand aus der hiesigen Petroleum-Niederlage, oder von einem andern Lager in der Stadt angebracht wird, findet wie bisher, nur an jedem Sonnabend bis 12 Uhr Mittags unter gleichzeitiger Einlieferung der Verladungspapiere, Statt.

Falls die Weiterverladung pr. Eisenbahn, oder sonstige Abnahme des angebrachten Petroleum, bis Montag Mittag 12 Uhr nicht geschehen sein sollte, wird das noch lagernde Petroleum am Montag Nachmittag auf Kosten der Niederleger nach der Petroleum-Niederlage gebracht und dort gelagert werden.

Bremen, den 3. Januar 1865.

Die Eisenbahndeputation.

---

5. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetze vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten, aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Vertreter:

1) Herrn Richter Dr. J. D. Noltenius, gewählt von der 1. Classe bis Ende 1866,
2) Herrn H. F. W. H. Bünemann } gewählt von der 2. Classe bis Ende
3) Herrn J. F. Philippi } 1866,

von denjenigen Wahlabtheilungen, welche sie gewählt haben, Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hierdurch bekannt:

1) Die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 31. Januar d. J. während der Morgenstunden von 9 — 12 Uhr bis zum Wahltage auf dem Stadthause in der Regierungscanzlei zur Einsicht bereit.

2) Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung spätestens 8 Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Dr. Albers, auf der Regierungscanzlei mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:
für die 1. Classe Februar 15., 11 Uhr Vormittags,
für die 2. Classe Februar 15., 12 Uhr Mittags.

Bremen, den 12. Januar 1865.

Die Deputation
zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

6. Erinnerung der Consumtionskammer an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe betreffend.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung der Wirthschaftsabgabe vor Ablauf des Januars, praenumerando für das laufende Jahr, erfolgen muß, so wird hiermit an prompte Zahlung der Abgabe erinnert.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabenpflichtigen, welche ihr Geschäft im Laufe des Jahres 1864 aufgegeben, spätestens bis zum 31. Januar a. c. bei der zuständigen Polizei-Behörde hiervon Anzeige zu machen haben, widrigenfalls sie auch für das laufende Jahr die Abgabe zu bezahlen verpflichtet sind.

Bremen, den 16. Januar 1865.

Die Consumtionskammer.

---

7. Erinnerung der Steuerreceptur zu Bremerhaven, die Zahlung der Wirthschaftsabgabe betreffend.

Es wird hiermit daran erinnert, daß die Zahlung der Wirthschafts-Abgabe vor Ablauf des Monats Januar geschehen muß und daß diejenigen Pflichtigen, welche ihr Geschäft aufgegeben haben, spätestens am 31. Januar dem hiesigen Amte die Anzeige zu machen haben, widrigenfalls sie für das laufende Jahr die Abgabe zu zahlen verpflichtet sind.

Bremerhaven, den 19. Januar 1865.

Die Steuerreceptur.
F. H. Riemenschneider.

---

8. Bekanntmachung des Schlachtedepartements, die wichtigsten Vorschriften für den Schifffahrtsverkehr innerhalb der Stadt Bremen betreffend.

Um die für den Schifffahrtsverkehr innerhalb der Stadt geltenden Normen in Erinnerung zu bringen und insbesondere den hier ankommenden Schiffern die Kunde derselben zu erleichtern, sind die wichtigsten der durch die Schlachtordnung und andere Obrigkeitliche Verordnungen, sowie durch die theilweise abgeänderten Regulative des Schlachtedepartements für den Schifffahrtsbetrieb innerhalb der Stadt erlassenen Vorschriften in dem Nachstehenden zusammengestellt, und werden mit Genehmigung des Senats zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

1) Jeder stromaufwärts an die Stadt oder Vorstadt kommende Schiffer hat sich bei seiner Ankunft am Bremischen Steuerbureau des Weserbahnhofs zu melden, sämmtliche auf seine Ladung Bezug habende Papiere vorzuzeigen, und wenn er Gegenstände geladen hat, welche der Consumtionsabgabe unterworfen sind, die Abgabe zu entrichten oder dieserhalb das Nöthige zu ordnen; erst nachdem dieses geschehen ist, kann er einen Schein zur Weiterfahrt erhalten. Den am Weserbahnhof empfangenen Schein hat er zur Erlangung eines Löschzettels der Consumtionskammer einzuliefern.

2) Vor Ausfertigung des Löschzettels darf von der Ladung, es sei wo es wolle, nichts gelöscht werden, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder den Umständen nach einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen; bei vorliegendem Rückfall können diese Strafen bis zum doppelten Betrage erhöht werden.

3) Das Löschen bei den Krähnen geschieht nach der Reihenfolge, wie sich die Schiffer bei dem betreffenden Krahnpächter gemeldet und ihren Namen in das dazu bestimmte Buch eingetragen haben, an den öffentlichen Plätzen aber nach der Reihenfolge des vom Schlachtvogt auszustellenden Erlaubnißscheines, ohne welchen ein Schiff daselbst überall nicht löschen darf.

4) Das Ankern darf von der Wichelnburg an bis zur großen Weserbrücke nicht länger dauern als erforderlich ist, das Schiff an eine der Lagen oder Tonnen zu legen und am Theerhofe der Fähre gegenüber nur so geschehen, daß dadurch die Ueberfahrt auf keine Weise gehindert wird; werden daselbst Schiffe an der Leine aufgezogen, so muß beim Passiren der Fährschiffe das Tau jedesmal nachgelassen werden, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern.

5) An den Tonnen und Lagen außerhalb der Duc d'Alben dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern nicht mehr als 5 Schiffe neben einander gelegt und an einander befestigt werden; auch haben die Schiffer unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß ihre Schiffe dem Ufer möglichst nahe bleiben und nicht das Fahrwasser in der Mitte des Stroms beengen.

6) Den Dampfschiffen ist in dem Theile der Weser, welcher von den Fährschiffen befahren wird, nämlich zwischen dem Krahn Nr. 6 und der letzten Schlachtpforte, wegen der damit für die Fährschiffe verbundenen Gefahr, das Wenden bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern verboten.

7) Die beiden Oeffnungen zwischen dem zweiten und dritten, sowie zwischen dem dritten und vierten Pfeiler der großen Weserbrücke von der Altstadtseite gerechnet, sind vorzugsweise zur Durchfahrt der Schiffe und Flöße bestimmt, weshalb die Schiffe ober- und unterhalb dieser Brücke so gelegt werden müssen, daß diese beiden Oeffnungen unter allen Umständen passirt werden können, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern.

8) Wenn durch ein an Grund gerathenes Schiff der freie Verkehr auf dem Strome auch nur im geringsten beeinträchtigt wird, so hat der Schiffer unaufgefordert und sofort dafür zu sorgen, daß sein Schiff gelichtet und wieder flott werde; kam dasselbe aber dadurch an Grund, daß es über den erlaubten Tiefgang beladen war, so verfällt der Schiffer außerdem in eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern und hat daneben die dadurch erforderlich werdenden Baggerungskosten zu ersetzen.

9) Die Durchfahrt zwischen der Wichelnburg und den Signaltonnen muß jederzeit frei bleiben.

10) Die Schiffer haben innerhalb der Stadt ihr Bogspriet und Besaan-Giekbaum lothrecht aufzuziehen, den Ausstecher einzunehmen und den Anker oder Draggen auf Schiffsbord zu nehmen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern.

11) Wenn ein Schiff, welches weder ladet noch löscht, anderen Schiffen, welche laden oder löschen sollen, im Wege liegt, so muß es diesen sofort Platz machen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern.

12) Wenn ein Schiff abgelegt oder verholt werden muß, so soll der Schiffer oder Steuermann dies sofort auf die erste Weisung des Schlachtvogts oder dessen Stellvertreters bewerkstelligen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 bis 5 Thalern.

13) Theer, Pech, Harpeis oder sonstige feuergefährliche Stoffe dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern weder auf den Schiffen noch auf der Schlachte gekocht werden.

14) Für jedes Schiff, welches rohes oder raffinirtes Petroleum an Bord hat, ist von dem Führer oder dessen Stellvertreter vor dessen Einpassiren am Anmeldeposten des Bremischen Steuerbüreaus eine Aufgabe zu machen, wie viel Petroleum an Bord und ob dasselbe roh oder raffinirt sei. Das Schiff erhält dann einen Liegeplatz angewiesen und darf ohne eine besondere Erlaubniß weder löschen, noch überladen, noch auch den Liegeplatz verlassen.

Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben, darf weder Feuer oder Licht geführt, noch geraucht werden, auch dürfen sie nicht eher die Stadt hinauf gehen, bis der Schiffer vom Schlachtvogt dazu Erlaubniß erhalten hat und in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nicht am Lande liegen bleiben, sondern müssen während derselben isolirt auf den Strom gelegt werden.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen eine Geldstrafe bis zu 100 Thalern nach sich.

15) Sobald ein Schiff vollständig beladen ist, hat der Schiffer vor seiner Wiederabfahrt, oder wenn er mit seinem Schiffe stromabwärts die Stadt passirt, vor seinem Wiederausgange, sich am Bremischen Steuerbüreau des Weserbahnhofs zu melden und daselbst alle die Ladung betreffenden Papiere abzuliefern.

16) Wenn ein Schiffer bei seiner Wiederabfahrt sich eines Lootsen bedienen will, so hat er sich dieserhalb am Bremischen Steuerbüreau des Weserbahnhofs zu melden und darf er sich keines anderen, als des ihm angewiesenen Lootsen bedienen.

Bremen, den 6. Februar 1865.

Die Commission des Senats
für die Convoye, Schlachte u. s. w.

---

9. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 2. April bis 30. Juni betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. April 1865 beginnende und mit dem 30. Juni 1865 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworne:

Nr. 1. Herr Jürgen Hinrich Wolters, Schuhmacher, Seemannsstraße Nr. 3.
» 2. » Heinrich Friedrich Carl Cordes, Kaufmann, Bremerhaven.
» 3. » Albert Aumund, Baumann, Osterholz.
» 4. » Emil Traub, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 15.
» 5. » Johann Christoph Dubbers, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 35.
» 6. » Eduard Hampe, Buchhändler, Obernstraße Nr. 29.
» 7. » Carl Merle, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 104 a.
» 8. » Friedrich Bremermann, Baumann, Vahr.
» 9. » Professor Wilhelm Ad. Boguslaw Hertzberg, Lehrer, Mozartstraße Nr. 22.
» 10. » Johann Ferdinand Schulze, Kürschner, Obernstraße Nr. 39.
» 11. » Johann Heinrich Rippe, Colonialwaarenhändler, Vegesack.
» 12. » Hinrich Wischhusen, Brinksitzer, Grambke.
» 13. » Friedrich H. Hollstein, Hufschmied, Buchtstraße Nr. 24.
» 14. » Johann Lerbs, Kaufmann, Breedenstraße Nr. 14.
» 15. » Georg Rolff jun., Commissionsgeschäft, hinter der Holzpforte Nr. 16.
» 16. » J. F. H. C. Rolf, Brinksitzer und Bäcker, Woltmershausen.
» 17. » Christian Döhle, Kahnschiffer, Knoopstraße Nr. 27.
» 18. » C. F. E. Owen, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 114 b.
» 19. » Heinrich Wilhelm Exter, Verkauf von Seekarten, Contrescarpe Nr. 92 a.
» 20. » Ludwig Wilhelm Brennecke, Buchbinder, Langwedlerstraße Nr. 7.
» 21. » Peter Achelis, Assecuranzgeschäft, gr. Waagestraße Nr. 5.
» 22. » Wilhelm Heinrich Stahrenberg, Schlachter, Seemannsstraße Nr. 9 b.
» 23. » Wilhelm Heinrich Lahusen, Apotheker, Osterthorssteinweg Nr. 26.
» 24. » Carl Ludwig Heinrich Beneke, Kaufmann, Georgsstraße Nr. 20.
» 25. » Nicolaus Mende, Bauunternehmer, Mendenstraße Nr. 13.
» 26. » Johann Hinrich Stoltz, Böttcher, Bremerhaven.
» 27. » Johann Gottfried Möbius, Zimmermeister, Bremerhaven.
» 28. » Johann Carl Victor, Kaufmann, Stephanikirchhof Nr. 10.
» 29. » Johannes Rohland, Kaufmann, Wegesende Nr. 20.
» 30. » F. A. Bermpohl, Navigationslehrer, Vegesack.

II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr August Friedrich Cranz, Musikalienhandlung, Obernstraße Nr. 42.
» 2. » Johann Gottlieb Ehmck, Kaufmann, außer der Schleifmühle Nr. 7 a.
» 3. » Friedrich Wilhelm Retberg, Kaufmann, beim steinern Kreuz Nr. 2 b.
» 4. » Conrad Bitter, Bäcker, Hutfilterstraße Nr. 6.
» 5. » Christoph Friedrich Bödeker, Privatmann, Wandrahm Nr. 14.
» 6. » Georg Wilhelm Lange, Mäkler, Rembertikirchhof Nr. 12.

Bremen, den 11. Februar 1865.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

10. Bekanntmachung der Medicinalcommission, die Anwendung der Verordnung vom 21. December 1846 auch auf die neu erschienene verbesserte Ausgabe der Hannoverschen Pharmacopöe betreffend.

Die Bremischen Aerzte werden, auf Antrag des Gesundheitsraths, hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß, nachdem im Jahre 1861 eine verbesserte Ausgabe der hannoverschen Pharmacopöe erschienen ist, die Verordnung vom 21. December 1846, die Einführung der hannoverschen Pharmacopöe betreffend, auf diese neue Ausgabe Anwendung findet, und daß an die Apotheker bereits die entsprechende Anweisung erfolgt ist.

Bremen, den 14. Februar 1865. Die Medicinalcommission.

---

11. Aufforderung der Polizeidirection an die hier anwesenden Fremden und fremden Handlungsgehülfen zur Erneuerung ihrer abgelaufenen Aufenthaltskarten.

Die hier anwesenden Fremden, namentlich auch die fremden Handlungsgehülfen, welche mit einer Aufenthaltskarte nicht versehen sind, oder die Erneuerung ihrer mit dem Ende des vorigen Jahres abgelaufenen Aufenthaltskarte noch nicht nachgesucht haben, werden hiermit aufgefordert, zu diesem Zwecke, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, ungesäumt auf dem Paßbüreau, Zimmer No. 1 im Stadthause, sich zu melden.

Bremen, den 18. Februar 1865. Die Polizeidirection.

---

12. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöfen

1. Herr Christian Peter Rahtjen,
2. » Johann Hartmann,

und zu deren Stellvertretern

1. Herr Arend Wieting,
2. » Georg Gleistein sen.,
3. » Hermann Georg Kautzner,
4. » Burchard Heinrich Schelling,
5. » Carl Ernst Zimmermann,
6. » Franz Grabhorn,

für das mit dem 1. April beginnende und mit dem 30. Juni 1865 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 28. Februar 1865. Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

13. Bekanntmachung der sämmtlichen Polizeibehörden, die Berichtigung der im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte betreffend.

Die unterzeichneten Polizeibehörden erinnern hiedurch an die obrigkeitliche Verordnung vom 9. December 1847 das Bremische Gewichtswesen betreffend, namentlich an die folgenden im §. 8 und 19 enthaltenen Vorschriften:

die im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte müssen mindestens alle zwei Jahre durch ein Bremisches Eichamt berichtigt und von Neuem gestempelt werden. Bei öffentlichen Wägeanstalten geschieht die Rejustirung alljährlich.

Außerdem liegt selbstverständlich Jedem die Verpflichtung ob, bei allen Arten des Verkehrs nur richtiges Gewicht anzuwenden und alle durch Abnutzung oder auf sonstige Weise unrichtig gewordene Gewichtstücke vor fernerem Gebrauche jederzeit durch das Eichamt berichtigen zu lassen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 50 Thalern und in der Regel mit Confiscation der betreffenden Gewichte bestraft.

Da bei der für die letzten Jahre vorgeschriebenen Rejustirung nicht alle im Handel und Verkehr benutzten Gewichte berichtigt sind, so ergeht hiedurch die dringliche Aufforderung, den obigen gesetzlichen Vorschriften nunmehr nachzukommen.

Bremen, den 1. März 1865.

Die Polizeidirection.
Die Landherren des Gebiets.
Das Amt Vegesack.
Das Amt Bremerhaven.

---

14. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichtes sind für das am 1. April d. J. beginnende und am 30. Juni d. J. endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Carsten Greve,
2) » Dr. Carl Jacob Philippi;

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Friedrich Wilhelm Christian Bütefisch,
2) » Lübbe Dohm,
3) » Heinrich Friedrich Christian Stötzer,
4) » Alexander Friedrich Silberschmidt,
5) » Friedrich Wilhelm Specht,
6) » Friedrich Ernst Rülcke,

Bremerhaven, am 2. März 1865.

Das Polizeigericht.
F. W. Schlodtmann.

15. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Auslosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1) Herr Carl Heinrich Wolde,
2) » Mathias Luiz,

und zu deren Stellvertretern

1) Herr Heinrich Schwabe,
2) » Johann Heinrich Repsold,
3) » Ferdinand Warnecke,
4) » Anton Heinrich Nielsen,
5) » Hermann Gerhard Sager,
6) » Heinrich Siedenburg,

für das mit dem 1. April beginnende und mit dem 30. Juni d. J. endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 4. März 1865. Der Polizeirichter.
Smidt.

---

16. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3^1/_2$procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von $3^1/_2$procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Sonnabend, den 25. März 1865,
Vormittags 11 Uhr
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind, $3^1/_2$procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 16. März 1865.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

17. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Verunreinigung der Straßen, Gänge u. s. w. und Herstellung öffentlicher Pissoirs und Abtritte betr.

Nachdem durch Vermittlung der Deputation für das Bauwesen an verschiedenen Stellen der Stadt öffentliche Pissoirs, nämlich

1) beim Theater an beiden Seiten des Haupteinganges,
2) in der Fedelhören neben der Reitbahn,

3) in der Heerdenthorswallstraße, am Eingange bei der Sögestraße,
4) beim Ansgariithor
5) beim Doventhor } hinter den ehemaligen Sperr-Einnehmerhäusern,
6) beim Stephanithor
7) in der letzten Schlachtpforte,
8) im Uhlenstein,
9) im Josephsgang,
10) in der Breedenstraße neben dem Hause Nr. 9,
11) hinter dem Schütting beim Eingange von der Wachtstraße,
12) an der Tiefer, Ecke der Wachtstraße,
13) auf dem freien Platz an der Tiefer,
14) im Güterschoppen an der Holzpforte,
15) an der Langenstraße neben der Stadt-Waage,
16) hinter dem Stadthaushof,
17) an der Herrlichkeit neben dem Arbeitshause,

und öffentliche Abtritte, nämlich

1) am Osterthor neben der Hauptwache,
2) beim Ansgariithor
3) beim Doventhor } hinter den ehemaligen Sperr-Einnehmerhäusern,
4) beim Stephanithor
5) in der Huckpforte,
6) hinter dem Fangthurm,
7) im Josephsgang,
8) im Güterschoppen an der Holzpforte,
9) am westlichen Ende des Theerhofs,
10) im Degengang (Neustadt),

hergestellt sind, so sieht die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt zur Verhinderung der in einem unleidlichen Maße stattfindenden anstandswidrigen Verunreinigung der öffentlichen Wege hiedurch zu verordnen, daß eine solche Verunreinigung der Straßen, Gänge und öffentlichen Plätze der Stadt, der an dieselben grenzenden Hausmauern und der Wallanlagen bei einer Geldstrafe bis zu 10 ℔ und den Umständen nach einer angemessenen Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen verboten ist.

Die unterzeichnete Behörde hat eine möglichst strenge Controle zur Aufrechthaltung dieser Verfügung angeordnet und wird die Zuwiderhandelnden, hinsichtlich welcher unter Umständen eine sofortige Vorführung derselben nach dem Stadthause nicht zu vermeiden sein wird, unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen.

Bremen, den 18. März 1865.

Die Polizeidirection.

---

18. Bekanntmachung des Amts Vegesack, bezüglich der Obrigkeitlichen Verordnung, das Volksschulwesen in Vegesack betreffend.

Nachdem im §. 2 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 16. Januar 1865, das Volksschulwesen in Vegesack betreffend, bestimmt worden:

Alle Kinder, welche vermöge ihrer Wohnung der Stadt Vegesack angehören, sind vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre schulpflichtig, d. h. sie haben vom 1. April oder 1. October, welcher auf Vollendung ihres sechsten Jahres folgt, während eines achtjährigen Zeitraums unausgesetzt die Schule zu besuchen.

Von dieser Pflicht sind nur solche Kinder befreit, welche wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes an dem Unterrichte Theil zu nehmen nicht vermögen oder welchen auf sonstige Weise, z. B. durch Hauslehrer, Pensionsanstalten u. s. w. ein genügender Unterricht gewährt wird. Ausnahmsweise kann von der Senatscommission für die kirchlichen Angelegenheiten die gesetzliche Dauer der Schulpflichtigkeit in einzelnen Fällen, wenn das Kind zwar über das schulpflichtige Alter hinaus, aber in dem erforderlichen Unterrichte verwahrloset ist, auf eine weitere Zeit erstreckt, oder, wenn das Kind schon vor Vollendung des vierzehnten Jahres zu einer völlig hinreichenden Schulbildung gelangt ist, abgekürzt werden.

Eine Vermiethung oder sonstige Benutzung schulpflichtiger Kinder, wodurch sie am Schulbesuch gehindert werden, ist den Eltern und Vormündern derselben bei angemessener Strafe untersagt.

Die Versäumung der Schule, welche nicht durch Krankheit oder sonst genügende Gründe ordnungsmäßig entschuldigt ist, zieht eine Geldbuße der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder nach sich, welche für jeden Tag 3 Grote beträgt, bei beharrlich wiederholten Versäumnissen aber bis auf das Doppelte erhöht und nach vorgängiger Androhung noch weiter gesteigert und in Gefängnißstrafe verwandelt werden kann.

Die einfachen und doppelten Geldbußen werden in Gemäßheit einer von der Schulcommission des Kirchenausschusses mindestens monatlich einzureichenden und von der Senatscommission für die kirchlichen Angelegenheiten nach vorgängiger Prüfung und etwa erforderlicher Berichtigung zu genehmigenden Liste vom Amte beigetrieben, von welchem auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit wider den Schuldigen statt der Geldbuße eine angemessene Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen verfügt werden kann.

Das Amt läßt die von der Senatscommission auf Antrag der Schulcommission oder von Amtswegen angedrohten Geldstrafe oder Gefängnißstrafe je nach seiner Competenz im Verwaltungswege vollstrecken oder verweist die Sache an das zuständige Gericht,

macht das Amt hierdurch bekannt, daß vom 1. April 1865 an bei unentschuldigten Schulversäumnissen die gesetzlich vorgeschriebenen Geldstrafen eintreten werden.

Vegesack, den 23. März 1865. Hansestadt Bremisches Amt.

Droste, Dr.

19. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3^1/_2$procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften $3^1/_2$ procentigen Bremer Staatspapiere $89^3/_4$ bis $90^1/_2$, durchschnittlich $90^1/_6$ % bezahlt.

Bremen, den 25. März 1865.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

20. Bekanntmachung der Polizeidirection, die auf Ansuchen erfolgte Entlassung des Kalkmessers Stute und Ernennung des Joh. Pletscher zum Kalkmesser betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß an Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Kalkmessers J. A. C. Stute der hiesige Bürger Johann Pletscher, wohnhaft Werderstraße Nr. 47 c, vom Senate zum Kalkmesser ernannt und derselbe in dieser Eigenschaft heute vor der Unterzeichneten beeidigt worden ist.

Bremen, den 25. März 1865. Die Polizeidirection.

---

21. Verordnung der Polizeidirection, die Ueberfüllung der Flußschiffe beim Transporte von Personen betreffend.

Die Polizeidirection sieht sich durch die am heutigen Tage publicirte obrigkeitliche Bekanntmachung in Betreff der Beförderung von Schiffspassagieren nach den Weserhäfen veranlaßt, die am 1. März 1862 erlassene Vorschrift,

> daß es bei Vermeidung sofortigen Einschreitens und einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern verboten ist, die zum Transporte von Personen benutzten Dampfschiffe und Leichterfahrzeuge auf der Weser in einer die sichere und bequeme Beförderung der Passagiere beeinträchtigenden Weise zu beladen, namentlich mit Personen, Gepäck oder Waaren zu überfüllen,

hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Die Zahl der Personen, welche in einem Leichterfahrzeuge befördert werden darf, wird je nach dessen Lastengehalt dahin normirt, daß

1) für Schiffe ohne Zelt (mit flachem Deck) höchstens $3^1/_2$ Personen,
2) für Schiffe mit Zelt bis zu 45 Last höchstens $2^1/_2$ Personen,
3) für Schiffe mit Zelt über 45 Last höchstens 3 Personen

pr. Last zu rechnen sind.

Der Schlachtvogt, der Aufseher des Sicherheitshafens und die Beamten des Nachweisungsbüreaus für Auswanderer sind beauftragt und ermächtigt, in Contraventionsfällen die Abfahrt eines ordnungswidrig beladenen Fahrzeuges von hier aus zu hindern und sofort weitere polizeiliche Hülfe nachzusuchen.

Bremen, den 27. März 1865. Die Polizeidirection.

---

22. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 28. März 1865.

---

23. Bekanntmachung der Deputation für die städtischen Löschanstalten, die Einrichtung einer technischen Branddirection betreffend.

Nach Maßgabe der von Senat und Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse ist die mit der Befehligung aller Angestellten des Löschcorps und der technischen Oberleitung der Löschung von Bränden beauftragte Branddirection ins Leben gerufen und sind mit Genehmigung des Senats zum Branddirector:

Herr Joh. Heinr. Schroeder jr.,

zu Brandhauptleuten:

Herr H. Visscher van Gaasbeck,
» J. C. Hollstein,
» C. F. Barembrock

ernannt und heute in ihr Amt eingeführt.

Bremen, den 30. März 1865.

Die Deputation für die städtischen Löschanstalten.

---

24. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Aufhebung der Districts-Polizei-Büreaus und die Einrichtung von Polizeiwachen betreffend.

Die Polizeidirection bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Senate und der Bürgerschaft am 17. Juni/10. Juli 1863 beschlossene Aufhebung der seit dem Jahre 1853 bestehenden Districts-Polizei-Büreaux vom 3. April d. J. an zur Ausführung kommt.

Von diesem Tage an sind daher Anträge und Anfragen in polizeilichen Angelegenheiten in der Regel in dem Polizei-Büreau im ersten Stockwerk des Stadthauses anzubringen.

Zur Erleichterung des Publikums werden jedoch einige Polizei-Wachen und zwar:

in der Stephanithors-Wache,
am Steinthor (im alten Consumtionshause),
am neuen Markt Nr. 14 a

eingerichtet werden. In diesen Wachlocalen wird in der Regel von Vormittags 9 bis 1 Uhr, und von 2 bis 10 Uhr Abends ein Polizeidiener anwesend und, gleich wie die auf dem Bahnhofe beschäftigten Polizeidiener, bereit sein, in dringenden Fällen auf Ansuchen polizeiliche Hülfe zu leisten.

Auch soll durch Einrichtung geordneter Ronden der Polizeidiener in allen Theilen der Stadt zur leichteren Anbringung von Anträgen und Beschwerden, welche den Geschäftskreis der Polizeidirection betreffen, Gelegenheit geboten werden.

Ebenso werden die Districts-Polizei-Commissäre, welche vorerst ihre bisherigen Wohnungen beibehalten, so oft sie in denselben anwesend sind, nach wie vor bereit sein, denjenigen Personen, die sich an sie wenden werden, Auskunft zu ertheilen und in geeigneten Fällen Hülfe zu gewähren.

Bremen, am 31. März 1865. Die Polizeidirection.

25. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 der Gesetzsammlung von 1861.)

26. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erinnerung an die Dienstbotenverordnung betreffend. (Wiederholung von pag. 326 der Gesetzsammlung von 1864.)

27. Bekanntmachung der Polizeidirection, Verbot des Befahrens der ungepflasterten Beiwege der Contrescarpe betreffend.

Zur Verhinderung des durch das Befahren der ungepflasterten Wege der Contrescarpe entstehenden Staubes sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt das Nachstehende zu verordnen:

> Das Befahren der ungepflasterten Wege der Contrescarpe ist, soweit es nicht bei dem Ausweichen der auf dem Pflasterwege sich begegnenden oder an einander vorbeipassirenden Wagen erforderlich wird, verboten. Die diesem Verbot zuwider handelnden Wagenführer verfallen in eine Geldstrafe bis zu 5 Thaler und den Umständen nach in eine angemessene Gefängnißstrafe.

Bremen, den 23. April 1865. Die Polizeidirection.

28. Bekanntmachung der Catastercommission, die Zeit der Anwesenheit der Catastergeometer am Catasteramt zur Auskunftertheilung für das Publicum betreffend.

Für Diejenigen, welche die Catasterkarten einzusehen oder Erläuterung über die Vermessung ihrer Grundstücke zu erhalten wünschen, machen wir hierdurch bekannt, daß die Catastergeometer angewiesen sind, zur Auskunftsertheilung regelmäßig jeden Sonnabend von 10 bis 1 Uhr auf dem Catasteramt anwesend zu sein.

Bremen, den 4. Mai 1865. Die Catastercommission.

29. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. Septbr. betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. Juli 1865 beginnende und mit dem 30. September 1865 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworene:

Nr. 1. Herr Christian Gottlieb Schönfelder, Buchbinder, Hakenstraße Nr. 6.
» 2. » Ludwig Wilhelm Justus Osenbrück, Kaufmann, Bleicherstraße Nr. 47.
» 3. » Hermann Henrich Schröder, Kaufmann, Schwachhauser Chaussee Nr. 7.
» 4. » Hermann Rullhusen, Wirth, Faulenstraße Nr. 48.
» 5. » Wilhelm Kießelbach, Dr. phil., Contrescarpe Nr. 91.
» 6. » Diedrich Heinrich Petermann, Zimmermann, Bremerhaven.
» 7. » Heinrich Poos, Häusling, Woltmershausen.
» 8. » Johann Diedrich Bredehorst, Bauunternehmer, Osterdeich Nr. 46.
» 9. » Johann Heinr. Carl David Dettmer, Blockmacher, Bremerhaven.
» 10. » Christian B. Weber, Schuhmacher, Pelzerstraße Nr. 47.
» 11. » J. F. W. Wicke, Gastwirth, Vegesack.
» 12. » Johann Klatte, Baumann, Vahr.
» 13. » Hermann August Knoop, Kaufmann, Wall Nr. 56.
» 14. » Georg August Friedr. Meyer, Bierbrauer, Osterstraße Nr. 16.
» 15. » Johann Raschen, Schiffsbaumeister, Vegesack.
» 16. » Hermann Diedrich Upmann, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 54.
» 17. » Dr. med. Ernst Ferdinand Plate, Arzt, Wulwesstraße Nr. 5.
» 18. » Anton Adami, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 37.
» 19. » H. Weydemann, Schiffscapitain, Vegesack.
» 20. » August Grede, Rademacher, Schüsselkorb Nr. 23.
» 21. » Gustav Adolph Wolff, Mäkler, Deich Nr. 30.
» 22. » Georg Hermann Bernhard, Cigarrengeschäft, Ansgariithorsstraße Nr. 13.
» 23. » Heinrich Lebrecht Strack, Buchdruckereibesitzer, Hulfilterstraße Nr. 42.
» 24. » Gottfried Bagelmann, Kaufmann, Catharinenstraße Nr. 7.
» 25. » Carl Conrad Siegmund Wintzer, Mäkler, Georgsstraße Nr. 53.
» 26. » Johann Adolf Callmeyer, Weinhandlung, Deich Nr. 65.
» 27. » Bernhard Reuter, Lederhandlung, Herrlichkeit Nr. 3 a.
» 28. » Cord Wilhelm Haber, Kaufmann, Hakenstraße Nr. 5.
» 29. » Carl August Bernhard Lauffer, Kaufmann, Rembertikirchhof Nr. 16
» 30. » Diedrich Friedrich Rabe, Kaufmann, Häfen Nr. 79.

II. Ergänzungsgeschworene:

Nr. 1. Herr Leberecht Fürchtegott Hoffmann, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 63.
» 2. » Johann Arnold Ellert, Geldnegociant, Wall Nr. 93.
» 3. » Hermann Wätjen junr., Kaufmann, Heerdenthorssteinweg Nr. 37.
» 4. » J. Heinrich Schäfer, Tischler, Knoopstraße Nr. 16.
» 5. » C. A. Hamcken, Sattler, Breedenstraße Nr. 11.
» 6. » Matthias Paborn, Bäcker, Westerstraße Nr. 73.

Bremen, den 13. Mai 1865.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

30. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Verbot der Einleitung der Abflußröhren von Abtritten in die Straßencanäle betreffend.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt daran zu erinnern, daß die Einleitung der Abflußröhren von Abtritten in die Straßencanäle verboten ist und daß die Herstellung derartiger Anlagen sowohl an den Eigenthümern als den Ausführern derselben unnachsichtlich mit einer angemessenen Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafe geahndet wird.

Bremen, den 17. Mai 1865.

Die Polizeidirection.

---

31. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1. Herr Johann Jacob Wetzel,
2. Herr Johann August Schnatmeyer,

und zu deren Stellvertretern:

1. Herr Heinrich Herkloß,
2. Herr Julius Rissen,
3. Herr Heinrich Schierhorst,
4. Herr Gustav Ferdinand Feiß,
5. Herr Albert Landwehr,
6. Herr Johann Farrelmann

für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. September 1865 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 22. Mai 1865.

Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

32. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des diesjährigen Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 5. Juni 1865 wird hiemit daran erinnert, daß die Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für die Stadt Bremen von Montag, den 12. Juni, bis Sonnabend, den 24. Juni, in den Morgenstunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, in der Rhederkammer auf dem Rathhause stattfinden wird.

Die Deputation hat zu thunlichster Vermeidung unnöthigen durch zu großen Andrang an einzelnen Tagen entstehenden Aufenthalts bestimmt:

Montag,	den 12. Juni,		
Dienstag,	» 13. »		für die Bezirke 1. 2. 3.
Mittwoch,	» 14. »		
Donnerstag,	» 15. »		
Freitag,	» 16. »		für die Bezirke 4. 10. 11.
Sonnabend,	» 17. »		
Montag,	» 19. »		
Dienstag,	» 20. »		für die Bezirke 5. 6. 12. 13.
Mittwoch,	» 21. »		
Donnerstag,	» 22. »		
Freitag,	» 23. »		für die Bezirke 7. 8. 9.
Sonnabend,	» 24. »		

und erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, daß jeder Schoßpflichtige den für seinen Bezirk vorzugsweise bestimmten Zeitraum sich bemerke und innerhalb desselben seinen Schoß bringe.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, die Steuer in eigener Person zu bezahlen, hat dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in den oben angegebenen Terminen eingereicht werde.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei für 4 ℊ gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weßhalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Fremde und Frauenzimmer, welche nicht bereits eidlich versichert haben, daß sie den jedesmaligen Einkommenschoß redlich bezahlen wollen, haben vor Entrichtung des Schosses eine solche Versicherung auszustellen und werden daher aufgefordert, sich zeitig mit dem dazu dienenden Formulare zu versehen, welches in der Rhederkammer frei abzufordern ist.

Bremen, den 7. Juni 1865.

Die Schoßdeputation.

33. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen
1) Herr Ludw. Georg Delius,
2) » Wilh. Ludw. Borchers,

und zu deren Stellvertretern
1) Herr Aug. Wilh. Retemeyer,
2) » Edmund Pavenstedt,
3) » Dethard Wilh. Motz,
4) » Simon Loschen,
5) » Heinr. Wilh. Haake jr.,
6) » Joh. Herm. Wissel

für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. September d. J. endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 7. Juni 1865.

Der Polizeirichter
Smidt.

---

34. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Schonung der an den Straßenecken angebrachten Straßenhöhebezeichnungen betreffend.

Da die Deputation für die Straßenbepflasterung damit begonnen hat zur Bezeichnung der Straßenhöhen an den Straßenecken gußeiserne Platten mit Bezeichnung der Höhenpunkte an Stelle der bisherigen Höhenzeichen herzustellen, so wird nicht nur dem Publikum die Schonung und Erhaltung dieser im öffentlichen Interesse ausgeführten Anlagen dringend empfohlen, sondern auch hiemit jede Beschädigung dieser Höhenzeichen mit angemessener Strafe bedroht.

Bremen, den 14. Juni 1865.

Die Polizeidirection.

---

35. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 5. Juni 1865 wird hiedurch Termin zur Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am linken Weserufer, namentlich für die beiden Bezirke 17 und 18, auf

Freitag, den 30. Juni d. J., Morgens von 9 bis 12 Uhr,

in der Rhederkammer auf dem Rathhause anberaumt.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstand einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei für 4 Grote gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit deren Inhalte genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 14. Juni 1865.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

---

36. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. Juli beginnende und am 30. September d. J. endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Johann Christian Adolph Philipp Ziegenbein,
2) » Gerhard Gottlieb Gustav Frantz,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Jürgen Gerhard Kistenbrügger,
2) » Johann Heinrich Kuhlmann,
3) » Johann Georg Ledderhose,
4) » Anton Ernst Mengers,
5) » Johann Heinrich Eduard Meiners,
6) » Wilhelm August Flatters.

Bremerhaven, am 15. Juni 1865.

Das Polizeigericht.
Schultz.

---

37. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 5. Juni 1865 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am rechten Weserufer an den nachbenannten Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, auf der Rhederkammer im obern Rathhause, und zwar bezirksweise stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände,

1) für den Bezirk XIV. (Kirchspiel Walle, Gröpelingen, Grambke, Mittelsbüren, Wasserhorst mit dem Dorfe Lesumbrok)
am Montag, den 26. Juni,

2) für den Bezirk XV. (Kirchspiel Borgfeld und Oberneuland)
am Mittwoch, den 28. Juni,
3) für den Bezirk XVI. (Kirchspiel Horn, Hastedt und Schwachhausen)
am Donnerstag, den 29. Juni.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstand einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit deren Inhalt genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 17. Juni 1865.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

38. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Sonnabend, den 24. Juni 1865,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, so wie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 17. Juni 1865.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

39. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 19. Juni 1865.

---

40. Bekanntmachung der Polizeidirection, Verbot des Ausklopfens von Fußdecken und Matten auf den Straßen und den angrenzenden Vorgärten betreffend.

Zur Vermeidung des durch das Ausklopfen von Fußdecken und Matten in den Straßen entstehenden Staubes sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt hiedurch zu verordnen, daß das Ausklopfen von Decken und Matten nicht nur im Straßenraum, sondern auch in den an die Straßen grenzenden Vorgärten bei angemessener Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafe verboten ist.

Bremen, den 22. Juni 1865. Die Polizeidirection.

---

41. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½ procent. Bremer Staatspapiere 89 Thaler 26 Grote bezahlt.

Bremen, den 24. Juni 1865.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

42. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Bewohner der 13 städtischen Bezirke, welche weder den in diesem Jahre zu zahlenden Einkommenschoß entrichtet, noch die eidliche Erklärung, daß sie im Jahre 1864 kein Einkommen von mindestens 250 Thalern gehabt, abgegeben haben, werden hiedurch bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aufgefordert, in dem auf

Mittwoch, den 5. Juli,
von 10 bis 1 Uhr Morgens,

angesetzten Termine auf dem Rathhause in der Rhederkammer zu erscheinen, um alsdann nachträglich ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Die Schoßdeputation.

---

43. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Herstellung einer besseren Ordnung bei Abhaltung der Wochenmärkte und Erhebung des Standgeldes betreffend.

Zum Zweck der Herstellung einer besseren Ordnung bei Abhaltung der Wochenmärkte auf dem Rolandsmarkt, in der Faulenstraße und auf dem neuen Markt, sowie Erhebung des üblichen Standgeldes werden folgende Vorschriften erlassen, welche vom 1. k. M. an in Kraft treten:

1) Die Plätze für die Verkäufer werden von den hiermit beauftragten Polizeibeamten angewiesen werden und zwar auf dem Rolandsmarkt in geraden Reihen, welche mit einem freien Zwischenraum von 8 bis 10 Fuß in der Richtung vom Rathhaus nach dem Schütting zu laufen. Bei der Vertheilung derselben wird thunlichst auf die von bestimmten Verkäufern bisher eingenommenen Plätze Rücksicht genommen werden.
2) Das Standgeld beträgt für einen einfachen Platz bis zu 4 Fuß Breite und 5 Fuß Tiefe für jeden Markttag 1 ⟋ und ist doppelt oder mehrfach zu erlegen, wenn ein entsprechend größerer Raum benutzt wird.

3) Für jeden Hund, welcher zum Ziehen benutzt ist und auf dem Markte belassen wird, ist neben dem Standgeld 1 ♂ zu bezahlen, ebenso für sonstiges Zugvieh 3 ♂ für das Stück.
4) Für größere Wagen, welche zum Verkaufen benutzt werden, ist ein Standgeld von 9 ♂ zu entrichten, außer der Abgabe für das Zugvieh, wenn solches auf dem Markte bleibt.
5) Statt der einzelnen Zahlungen können die regelmäßigen Marktbesucher, wie bisher, einen Abonnementsbetrag für ein Jahr, vom 1. Juli d. J. an, an der Polizeicasse voraus bezahlen. Derselbe beträgt für einen einfachen Platz bis zu 4 Fuß Breite und 5 Fuß Tiefe 48 ♂, für Plätze bis zu 8 Fuß Breite und 5 Fuß Tiefe 1 ⩫ 24 ♂ und für größere Plätze nach Verhältniß mehr.

Bremen, den 27. Juni 1865.

Die Polizeidirection.

---

44. Aufforderung der Polizeidirection an die hiesigen Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen zur Einlieferung eines Verzeichnisses ihrer bestellten oder am Lager habenden Nachbildungen oder Nachdrucke französischer Werke, in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 28. d. M.

Behufs Ausführung der durch die obrigkeitliche Verordnung vom 28. d. Mts. publicirten literarischen Convention mit der kaiserlich französischen Regierung, namentlich der in dem Schlußprotokoll vom 4. März 1865 unter II. B. 3. enthaltenen Bestimmungen werden die hiesigen Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen aufgefordert, bis zum 15. Juli d. J. ein genaues und detaillirtes Verzeichniß derjenigen nachgebildeten oder nachgedruckten französischen Werke am Polizeibureau einzureichen, deren Verkauf unter das Verbot der gedachten Convention fallen würde, welche jedoch schon vor dem Tage der Publication (den 28. d. M.) ganz oder theilweise veröffentlicht, eingeführt oder bestellt sind und die sie am 1. Juli d. J. auf Lager haben, dies Verzeichniß auch durch ihre Unterschrift auf Bürgereid als wahr und aufrichtig zu beglaubigen, worauf wegen Abstempelung der vorräthigen Exemplare das Weitere verfügt werden soll.

Bremen, den 29. Juni 1865. Die Polizeidirection.

---

45. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am rechten Weserufer (Bezirk 14, 15 und 16), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile am

Donnerstag, den 6. Juli d. J.,
Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,
zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 30. Juni 1865.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

46. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am linken Weserufer (Bezirk 17 und 18), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile am
Freitag, den 7. Juli 1865,
Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,
zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 1. Juli 1865.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

---

47. Bekanntmachung der Polizeidirection, Verbot des Betretens der Bürgerweide und Umgegend während des Bundesschießens betreffend.

Zur Vermeidung der Gefahr, welche während des Bundesschießens durch weit tragende Geschosse entstehen kann, wird hierdurch verordnet:

1) Vom 16. bis einschließlich 23. d. M., Vormittags von 7 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 8 Uhr ist das Betreten der Bürgerweide in der ganzen Ausdehnung zwischen dem Kuhgraben und dem neuen Torfcanal von der Linie der Schießhalle auf dem Festplatze an bis zur kleinen Wumme verboten.
2) Dies Verbot trifft demnach auch die nach dem Stau führende Allee neben dem Kuhgraben von der gedachten Linie an und erstreckt sich auf das Befahren des neuen Torfcanals, sowie das Betreten des westlich neben demselben liegenden Wegs (Rosendamm).
3) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen ziehen polizeiliche Strafe nach sich.
4) Alle Betheiligten werden gewarnt, während der angegebenen Zeit Vieh auf der Weide innerhalb der bezeichneten Grenzen gehen zu lassen.

Bremen, den 4. Juli 1865.

Die Polizeidirection.

---

48. Polizei-Verordnung, das zweite Deutsche Bundesschießen betreffend.

Während des Bundesschießens vom 15. bis 24. d. Mts. treten folgende Anordnungen in Kraft:

I. Zur Erhaltung der Ordnung auf dem Bahnhofe.

Der Zutritt des Publikums in die Bahnhofsgebäude ist, mit Ausnahme der Personen, welche auf der Eisenbahn reisen, und der vom Festcomité mit dem Empfange der Gäste und sonstigen Functionen bei Ankunft und Abfahrt der Eisenbahnzüge beauftragten Personen, nicht gestattet.

II. Den Besuch des Festplatzes betreffend.

Das Betreten des Festplatzes auf einem andern Wege, als durch das große Portal an der Querallee, ist verboten.

III. Die Festzüge am 16. und 23. d. Mts. betreffend.

1) Während der Aufstellung des Festzuges am Vormittag des 16. d. M. darf der hierzu bestimmte Theil der Wallpromenade vom Altenwall bis zum Doventhore vom Publikum nicht betreten werden.
2) Der Domshof und Marktplatz sind nach Aufforderung der auf demselben sich aufstellenden Vereine und Corporationen von 10 Uhr an zu räumen.
3) Sobald sich der Festzug in Bewegung setzt, ist die Fahrbahn am Wall, sowie weiter der Straßen, in welche der Zug eintritt, zu räumen.
4) Das Gehen oder Fahren durch den Zug oder zur Seite desselben ist verboten. Die Zuschauer haben, bis der Zug vorbeimarschirt ist, auf dem Trottoir still zu stehen.
5) Wenn die Annäherung des Zuges wahrnehmbar ist, muß alles Fuhrwerk, in der Richtung, in welcher sich der Zug bewegt, vor demselben her oder in die Seitenstraßen unverzüglich abfahren.

IV. Allgemeine Fahrordnung.

1) In allen Straßen müssen die sich begegnenden Wagen stets rechts ausweichen.
2) Vom 16. bis einschließlich 23. d. M. ist das Fahren durch die Löningstraße, den Grünenweg, die Straße auf der Brake, sowie an der Weide, letztere vom Heerdenthorskirchhofe bis zur Rembertistraße im Allgemeinen, mit Ausnahme der für die dort belegenen Häuser bestimmten Wagen, untersagt.

   Das Fahren durch den Heerdenthorssteinweg ist nur in der Richtung von dem Heerdenthore nach der Straße an der Weide gestattet. Demnach dürfen vom 16. bis 23. d. M. einschließlich als Communicationswege zwischen der Schwachhauser Chaussee und der Stadt nur die Rembertistraße und der Dobbenweg benutzt werden.
3) Als Fahrweg zu dem Festplatze dient nur die zwischen der Gasanstalt und dem Heerdenthorskirchhof befindliche Straße und zwar nur bis zu dem hinter dem Heerdenthorskirchhofe belegenem Halte- und Wendeplatze. Die

Hinfahrt geschieht nur von der Straße an der Weide aus, bei der Rückfahrt ist der Weg über den Bahnhof zu nehmen. Die Wagen haben sich bei der Hin- und Rückfahrt sowohl auf diesem Wege zum Festplatze als bei der Durchfahrt unter der Eisenbahnbrücke, rechts zu halten.

Unter der Eisenbahnbrücke her ist im Schritt und mit besonderer Vorsicht zu fahren.

Omnibus- und Frachtfuhrwerk dürfen diesen Weg zum Festplatze nicht benutzen.

4) Auf dem Halte- und Wendeplatze hinter dem Heerdenthorskirchhof, haben die Wagen, sich rechts haltend, in der Reihenfolge, wie sie ankommen, sich aufzustellen.

5) Am Heerdenthorssteinwege, sowie auf dem unter 3) erwähnten Fahrwege nach dem Festplatze darf kein Wagen einem andern vor ihm in der Fahrt befindlichen Wagen vorbeifahren.

6) Wagen, welche nicht bei der Polizeidirection zur Droschken- oder Omnibusfahrt angemeldet und mit Nummern versehen sind, dürfen auf öffentlichen Plätzen und Straßen behufs Annahme von Fahrgästen nicht aufgestellt werden.

7) In allen Straßen, in welchen ein lebhafter Verkehr stattfindet, namentlich am Heerdenthorssteinweg und im Schüsselkorb, in der Söge- und Ansgariithorstraße darf kein Fuhrwerk in einer für den Verkehr hinderlichen Weise halten oder aufgestellt werden.

V. Droschkenordnung.

Das Droschkenreglement vom Jahre 1864 bleibt mit nachstehenden Aenderungen und Zusätzen in Wirksamkeit.

1) Für die Fahrten von und nach allen Theilen der Stadt, nach und von dem Halteplatze hinter dem Heerdenthorskirchhofe treten folgende Fahrpreise ein:

von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr

für 1 oder 2 Personen	16	Grote Gold	oder	$7\frac{1}{2}$	Sgr.
» 3 » »	20	» »	»	10	»
» 4 » »	24	» »	»	12	»
» jede Person mehr	4	» »	»	2	»

von Abends 10 bis 12 Uhr (Abfahrtszeit).

für 1 oder 2 Personen	28	Grote Gold	oder	$12\frac{1}{2}$	Sgr.
» 3 » »	32	» »	»	15	»
» 4 » »	36	» »	»	$17\frac{1}{2}$	»
» jede Person mehr	8	» »	»	4	»

Die Fahrgäste haben die Wahl, ob sie das Fahrgeld in hiesiger Währung (resp. den vom Festcomité auszugebenden Marken zu 4 Grote) oder in Courant zahlen wollen.

2) Die Droschken dürfen auf dem Halteplatze hinter dem Heerdenthorskirchhofe nur nach der Reihenfolge ihrer Ankunft und Aufstellung Fahrgäste annehmen.

VI. Omnibuslinien.

1) Alle Omnibus dürfen in der Richtung nach dem Festplatze nur durch den Heerdenthorssteinweg und die Straße an der Weide bis gegenüber der Turnhalle, wo aus- und eingestiegen wird, und zurück nur durch die Rembertistraße fahren.

2) Die Omnibus, welche an der eingerichteten Linienfahrt Theil nehmen und von einem besondern Conducteur begleitet sein müssen, fahren in festgesetzten regelmäßigen Zwischenräumen bis zu und von dem unter 1 vorgezeichneten Wege ab:

a. vom Rolandsmarkt über den Domshof und durch den Schüsselkorb,

b. vom Stephanithor, am Wall, durch die Doventhors-, Faulen- und Hutfilterstraße, über den Ansgariikirchhof, durch die Papen- und Knochenhauerstraße,

c. vom Hohenthore durch die Wester- und Brautstraße, über die Brücken, die Wachtstraße, den Markt, Domshof und Schüsselkorb.

Die Wagen der Linien a. b. c. fahren auf demselben Wege und zwar von der Rembertistraße aus durch den Richtweg zurück.

d. vom Steinthore, Osterthorssteinweg, Contrescarpe durch den Richtweg und zurück von der Rembertistraße aus an der Contrescarpe her auf demselben Wege.

3) In der Straße an der Weide haben die Omnibus von der Löning- bis Rembertistraße in einer Linie hinter einander nach der Reihenfolge der Ankunft aufzufahren und abzufahren.

4) Der Fahrpreis beträgt für jede Person 4 ꝁ oder 2 Sgr. ohne Unterschied der Entfernung.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen werden mit Geldbuße von 2 bis 10 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Bremen, den 7. Juli 1865. Die Polizeidirection.

---

49. Bekanntmachung der Polizeidirection, Verbot der Beschädigung der Bürgerweide-Anlagen, namentlich des Abbrechens von Baumzweigen und Laub betreffend.

Auf Antrag der Deputation wegen der Bürgerweide sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt daran zu erinnern, daß jede Beschädigung der auf der Bürgerweide befindlichen Anlagen, namentlich das Abpflücken von Baumzweigen oder Laub bei nachdrücklicher Strafe verboten ist.

Bremen, den 10. Juni 1865 Die Polizeidirection.

50. Bekanntmachung der Polizeidirection, Verbot des Schießens u. s. w. außerhalb der Schießhallen des Festplatzes während des Bundesschießens.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Schießen und Schwärmerwerfen in der Stadt und deren Umgebung außerhalb der Schießhallen auf dem Festplatz während des zweiten deutschen Bundesschießens, ebensowie sonst, bei polizeilicher Strafe verboten bleibt.

Bremen, den 14. Juli 1865.

Die Polizeidirection.

---

51. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Verwendung einer Anzahl Militairpersonen als Hülfspolizeimannschaft während des Bundesschießens betreffend.

Vom 15. dieses Monats an wird eine Anzahl Militairpersonen zur Unterstützung des Aufsichtspersonals bei dem Polizeidienste mitwirken. Dieselben tragen Militäruniform, sowie einen blanken Ringkragen mit rothem P.

Den Aufforderungen und Anordnungen dieser Hülfspolizeimannschaft ist ebenso Folge zu leisten wie dem regelmäßigen Polizeipersonal.

Bremen, den 14. Juli 1865.

Die Polizeidirection.

---

52. Polizeiliche Bekanntmachung, das zweite Deutsche Bundesschießen betreffend.

Der befriedigende und würdige Verlauf des beginnenden zweiten deutschen Bundesschießens hängt zum großen Theil von der strengen Wahrung von Anstand und Sitte, sowie von der ungestörten Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ab.

Die Polizeidirection hegt das zuversichtliche Vertrauen, daß nicht allein die Bürger Bremens, sondern auch alle auswärtigen Theilnehmer des Festes von der Verpflichtung durchdrungen sein werden, selbst für die Erhaltung von Ruhe und Ordnung einzustehen, und, ohne Mitwirkung von Aufsichtsbeamten, jede Störung derselben zu vermeiden. In diesem Vertrauen wird die Sorge für die Ordnung und Sicherheit sowohl bei den Festzügen, als auf dem Festplatze der auf Veranlassung des Festcommittee's freiwillig zusammengetretenen Ordnungsmannschaft überlassen und die Erwartung ausgesprochen, daß den Anordnungen und Aufforderungen derselben überall bereitwillige Folge geleistet werden wird.

Auf dem Festplatze wird jedoch für außerordentliche Fälle ein Polizeibüreau sich befinden, in welchem Anträge und Anfragen in polizeilichen Angelegenheiten an-

gebracht, namentlich verlorene Gegenstände angemeldet, sowie gefundene niedergelegt und von den sich als solche ausweisenden Eigenthümern in Empfang genommen werden können.

Das Polizeipersonal wird dem Publikum nicht allein den etwa erforderlichen polizeilichen Schutz und Beistand nach Kräften gewähren, sondern auch außerdem in dazu geeigneten Fällen, soweit es der Dienst erlaubt, gern behülflich sein.

Dagegen darf die unterzeichnete Behörde darauf rechnen, daß auch dem Polizeipersonal bei Erfüllung seiner Dienstpflichten die Unterstützung des Publikums zu Theil werden, sowie daß jeder Einzelne den erlassenen Verfügungen und geringen Beschränkungen, welche das allgemeine Interesse fordert, sich willig fügen werde.

Bremen, den 15. Juli 1865. Die Polizeidirection.

---

53. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Stiere betreffend.

Die Landherren machen hiedurch bekannt, daß die Köhrung der Hengste und Stiere für das nächste Jahr und nach beendigter Köhrung die Austheilung der von der Kammer für Landwirthschaft ausgesetzten Prämien, worüber die näheren Bestimmungen auf dem Landherrnamte, Zimmer No. 12, einzusehen sind, durch die in Folge der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851 ernannte Köhrungscommission am

Freitag, den 28. Juli d. J., Morgens 10 Uhr,

bei dem Gastwirth Hermann Vagt, Uthbremerstraße No. 13, stattfinden wird.

Sämmtliche zur Zucht bestimmte Hengste und Stiere sind daher zu der angegebenen Zeit der Köhrungscommission vorzuführen, widrigenfalls sie bei der Prämienvertheilung nicht berücksichtigt werden können. Die bei den früheren Köhrungen prämirten Stiere müssen ebenfalls vorgeführt werden, falls sie auf Auszahlung des noch zurückbehaltenen Theils der Prämie Anspruch machen.

Die Besitzer der bei dieser Köhrung nicht besichtigten Hengste haben außerdem die Kosten einer späteren Köhrung selbst zu tragen.

Bremen, den 20. Juli 1865. Die Landherren.

Feldmann, ex subst. Gildemeister, ex subst.

---

54. Bekanntmachung des Commissars des Senats, die Entrichtung des Einkommenschosses in Bremerhaven betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 5. Juni 1865 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für die Stadt Bremerhaven am

Mittwoch, den 26. Juli d. J., von 9 bis 1 Uhr,

im dortigen Hafenhause

durch den Gemeinderath unter Vorsitz des Unterzeichneten stattfinden wird.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, die Steuer in eigner Person zu bezahlen, hat dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in dem oben angegebenen Termine eingereicht werde.

Fremde und Frauenzimmer, welche nicht bereits eidlich versichert haben, daß sie den jedesmaligen Einkommenschoß redlich bezahlen wollen, haben vor Entrichtung des Schosses eine solche Versicherung auszustellen.

Bremen, den 20. Juli 1865.

Der Commissar des Senats.
C. F. Feldmann.

55. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetz vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten, aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Vertreter:

1) Herrn Richter Dr. F. A. Meyer, gewählt von der I. Classe bis Ende 1866;
2) Herrn Joh. Georg Albers, gewählt von der IV. Classe B. bis Ende 1866;
3) Herrn Louis Ebell, gewählt von der IV. Classe B. bis Ende 1869;
4) Herrn Johs. Kühtmann, gewählt von der IV. Classe C. bis Ende 1869;
5) Herrn Dr. med. Gottfr. Heinr. Rohlfs, gewählt von der VIII. Classe, Bezirk 17, bis Ende 1869;
6) Herrn Diedr. Klatte, gewählt von der VIII. Classe, Bezirk 18, bis Ende 1866;

von denjenigen Abtheilungen, welche sie gewählt haben, Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

1) die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 2. August d. J. während der Morgenstunden von 10 bis 12 Uhr bis zum Wahltage, zur Einsicht bereit, und zwar für die 1., 4. Classe a. und 4. Classe b. auf dem Rathhause in der Rhederkammer, für die 8. Classe auf dem Landherrnamt, Zimmer Nr. 12.

2) die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung spätestens 8 Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation Herrn Senator Dr. Albers auf der Regierungscanzlei mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die 1. Classe	August 16,	10 Uhr	Vormittags,
„ „ 4. „ B.	August 17,	10 „	„
„ „ 4. „ C.	August 17,	12 „	Mittags,
„ „ 8. „ Wahlbezirk 17	August 15,	3 „	Nachmittags,
„ „ 8. „ Wahlbezirk 18	August 15,	5 „	„

Bremen, den 31. Juli 1865. Die Wahldeputation.

56. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven in Betreff des dortigen Jahrmarkts.

1) Jeder Fremde hat sich sofort nach seiner Ankunft beim Amte zu melden, sein Logis aufzugeben und für sich und etwaige Begleitung einen Aufenthaltsschein zu lösen.

2) Die Einwohner und namentlich die Wirthe werden an das bestehende Verbot erinnert, keine Fremde zu logiren, welche nicht mit einem Aufenthaltsscheine versehen sind und zwar bei einer Strafe bis zu 10 Thaler.

3) Das Ausrufen und Feilbieten von Waaren ist zwar während der Markttage erlaubt, doch ist das Eindringen in die Häuser verboten.

4) Alle Hazardspiele um Geld sind auch während der Marktzeit verboten und werden sowohl die Contravenienten als die Wirthe, welche solche Spiele in ihren Häusern oder Buden dulden, den bestehenden Verordnungen gemäß zur Strafe gezogen werden.

5) Mit dem Aufbauen der Buden und Zelte kann am Donnerstag, den 17. August begonnen werden; die Ertheilung der Markt- und Stellkarten geschieht im Geschäftszimmer des Gemeinderaths im Hause des Herrn C. P. Aschoff, Markt Nro. 9, am 17., 18. und 19. August, Vormittags von 11 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, und am 20. August von 9 bis 10 Uhr Vormittags, und wird die Anweisung der Plätze durch den Gemeindediener geschehen. Eigenmächtig aufgebaute Buden und Zelte werden auf Kosten der Eigenthümer abgebrochen und außerdem die Contravenienten in Strafe genommen werden.

6) Der Marktverkehr darf nicht später als 11 Uhr Abends stattfinden und sind daher zu dieser Stunde bei Strafe von 1 bis 5 Thalern die Buden und Zelte zu schließen und die in denselben brennenden Lichter und Lampen zu löschen.

7) Uebrigens sind auch während der Marktzeit alle sonstigen polizeilichen Verordnungen zu beachten.

Bremerhaven, im August 1865. Das Hansestadt Bremische Amt.
Schultz.

57. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, das Verbot des Gebrauchs von Segeln bei der Torfschifffahrt in der kleinen Wumme vom Waller Fleth aufwärts bis zum neuen Torfcanal betreffend.

Den Torfschiffern wird bei 5 Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall hiedurch untersagt, in der kleinen Wumme vom Waller Fleth aufwärts bis zum Neuen Torfcanal sich der Segel zu ihrer Fahrt zu bedienen.

Bremen, den 24. August 1865.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

58. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Polizeivorschriften in Betreff des dortigen Jahrmarkts.

1) Jeder Fremde hat sich innerhalb 12 Stunden nach seiner Ankunft auf dem Polizeibüreau, im Amthause, zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthaltes einen Erlaubnißschein daselbst zu lösen, darin auch etwaige Gehülfen und Domestiken verzeichnen zu lassen.

2) Die hiesigen Wirthe und sonstigen Einwohner werden in Gemäßheit der bestehenden Verordnung daran erinnert, keine Fremde zu logiren oder an solche Zimmer zu vermiethen, wenn dieselben nicht mit einem vom hiesigen Amte ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, und zwar bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

3) Das Ausrufen und Feilbieten von Waaren ist zwar während der Markttage erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer untersagt.

4) Für Waarenausspielungen oder Spiele um Geld wird unter keiner Bedingung eine Erlaubniß ertheilt.

5) Alle Hazardspiele um Geld sind auch während der Markttage verboten, und werden sowohl die Contravenienten als auch Wirthe, welche solches in ihren Häusern oder in ihren Schenkbuden gestatten, dieserhalb nach Maßgabe der wider die Hazardspiele erlassenen Verordnungen in Untersuchung und Strafe gezogen werden.

6) Mit dem Aufbauen der Marktbuden und Zelte kann am Freitag, den 1. September begonnen werden; die Ertheilung der Marktkarten geschieht in dem Geschäftszimmer des Gemeinderaths im Hause Langenstraße Nr. 1, Eingang von der Breitenstraße, am 1. und 2. September, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, am 3. September Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, sowie am 4. September Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und wird die Anweisung der Plätze erst nach Vorzeigung jener Marktkarten durch den Marktvogt Jahn erfolgen. Eigenmächtiges Aufbauen von Buden und Zelten wird durch den Wiederabbruch derselben auf Kosten der Contravenienten und angemessene Geldbuße geahndet werden.

7) Der Marktverkehr darf nur bis Abends 11 Uhr stattfinden und sind daher zu dieser Zeit, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thaler, die Buden und Zelte zu schließen und die in denselben etwa brennenden Lichte oder Lampen zur Vermeidung jeglicher Feuergefahr zu löschen.

8) Im Uebrigen haben sich alle Fremde nach den hieselbst publicirten Polizei-Verordnungen und Verfügungen zu richten und die Ihrigen zu deren Befolgung anzuhalten.

Vegesack, den 29. August 1865.

Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

59. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. October bis 31. December betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. October 1865 beginnende und mit dem 31. December 1865 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworne:

Nr. 1. Herr Joh. Caspar Woltjen, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 70 B.
» 2. » Jac. Friedr. Osmers, Kaufmann, Fedelhören Nr. 34.
» 3. » Joh. Heinr. Schröder, Küper, Deich Nr. 57.
» 4. » Joh. Philipp Nicolaus Thiermann, Kaufmann, Ellhornstraße Nr. 32.
» 5. » Joh. Friedr. Vollhorst, Cigarrengeschäft, Brautstraße Nr. 1.
» 6. » Joh. Bernhard Plate, Schlosser, Landweg Nr. 12.
» 7. » Georg Dauwes, Kaufmann, Bremerhaven.
» 8. » Carsten Greve sen., Küper, Friedrichsstraße Nr. 7.
» 9. » Hinr. Blanke, Baumann, Brockhuchting.
» 10. » Heinrich Gottlieb Ehlers, Kaufmann, Schillerstraße Nr. 12.
» 11. » Joh. Diedr. Heineke, Gärtner, Brunnenstraße Nr 31.
» 12. » Joh. H. Gottfr. Dietrich, Architect, Basmerstraße Nr. 22.
» 13. » G. Friedr. Heye, Kaufmann, Werderstraße Nr. 20.
» 14. » Joh. Daniel Holz, Turnlehrer, Fedelhören Nr. 2.
» 15. » H. D. Landwehr, Gastwirth, Vegesack.
» 16. » J. H. Suhr, Manufacturwaarenhandlung, Vegesack.
» 17. » Christ. Leusler junior, Buchbinder, Pelzerstraße Nr. 2.
» 18. » Arnold Hinr. Franz Pohlmann, Schuhmacher, Buchtstraße Nr. 73.
» 19. » Eduard Aldefeld, Goldschmied, Sögestraße Nr. 10 b.
» 20. » Carl Th. Gravenhorst, Professor, Lehrer, Mozartstraße Nr. 21.

Nr. 21. Herr Heinr. Reichl, Agent des Norddd. Lloyd, Bremerhaven.
» 22. » Heinr. Chr. Drewes, Goldschmied, Hohenpfad Nr 14.
» 23. » Carl Graef, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 97 b.
» 24. » Wilh. Rodewald, Kaufmann, Grünenstraße Nr. 113.
» 25. » Friedr. Junge, Lür's Sohn, Köther, Rockwinkel.
» 26. » Albert Bohne, Baumann, Neuenland.
» 27. » M. Wilmsen, Schiffscapitain, Vegesack.
» 28. » Carl Ferd. Plump, Kaufmann, Langenstraße Nr. 19.
» 29. » Johann Heinrich Andreas Möller, Zimmermeister, Bremerhaven.
» 30. » Joh. Diedr. Kulenkamp, Kaufmann, Bornstraße Nr. 39.

II. Ergänzungsgeschworne:

Nr. 1. Herr Hillmer Schriefer, Bierbrauer, Osterthorstraße Nr. 35.
» 2. » Boike Mende, Bauunternehmer, außer der Schleifmühle Nr. 10.
» 3. » Joh. Carl Christ. Meyer, Schneider. Langwedlerstraße. Nr. 1.
» 4. » Friedr. Albert Schumacher, Kaufmann, Kohlhökerstraße 16 a.
» 5. » Joh. Heinr. Smit, Landmann, Hempstraße.
» 6. » Herm. Suling, Kohlhöker, Kaufmannsmühlenkamp.

Bremen, den 2. September 1865.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

60. Bekanntmachung der Polizeidirection in Betreff der Ausfuhr der Latrinen.

1) Das Reinigen und Ausfahren der Latrinengruben in der Stadt, soweit die Eigenthümer derselben dies Geschäft nicht selbst verrichten und den Grubenunrath zu eigenen landwirthschaftlichen Zwecken benutzen, ist ausschließlich dem Pächter der Gassenreinigung Heinrich Alfes, am Dobben Nr. 3 a wohnhaft, übertragen.

2) Derselbe ist verpflichtet nach vorheriger zeitiger Bestellung die Reinigung nach Wunsch der Eigenthümer entweder mittelst Luftdruckes oder Austragens der Latrinen gegen eine Gebühr von 1 Thaler 18 Groten per 30 Cubikfuß des entleerten Inhalts der Gruben für alle bei dieser Arbeit vorkommende Dienstleistungen vorzunehmen.

3) Die Reinigung mittelst Luftdruckes kann zu jeder Tageszeit, diejenige mittelst Austragens darf nur Nachts in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens geschehen.

4) Eine polizeiliche Messung der Latrinen findet nur in dem Falle Statt, wenn Eigenthümer von Latrinengruben dieselbe vor deren Reinigung am Polizeibüreau im Stadthause beantragt haben. Die Gebühr für die polizeiliche Messung beträgt bei Latrinen von einer Größe bis zu 150 Cubikfuß 48 Grote, bei größeren 1 Thaler 24 Grote.

Dem bei dem Reinigungsverfahren mittelst Luftdruckes zu benutzenden Kesselwagen ist ein polizeilich geaichter Maßstab beigegeben, vermittelst dessen mit Leichtigkeit und Sicherheit die Quantität des aus der Grube ausgepumpten Unraths von Seiten der Latrinenbesitzer zu ermitteln ist.

5) Beschwerden in Betreff der Latrinenreinigung müssen innerhalb drei Tagen bei der Polizeidirection angebracht werden

Bremen, den 2. September 1865.

Die Polizeidirection.

---

61. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, das Verbot des Gebrauchs von Segeln bei der Torfschifffahrt auf dem Kuhgraben, vom Kuhsiel bis zur Stadt betreffend.

Den Torfschiffern wird bei 5 Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall hiedurch untersagt, auf dem Kuhgraben, vom Kuhsiel bis zur Stadt, sowie auf dem interimistisch eingerichteten Schifffahrtsgraben im Lehesterfelde neben dem Kuhgraben, sich der Segel zu ihrer Fahrt zu bedienen.

Bremen, den 2. September 1865.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

62. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1) Herr Hermann Friedr. G. Leßmann, Manufacturwaarenhändler,
2) » Jacob Jacobson, desgl.,

und zu deren Stellvertretern

1) Herr Dr. phil. Aug. Friedr. Pletzer,
2) » Carl Otto Theodor Lahusen, Agent,
3) » Tilman Heinr. Becker,
4) » Dr. Carl Tetens,
5) » Albert Ratjen, Oeconom in Seemannsheim,
6) » William Koels, Kaufmann,

für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December d. J. endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 8. September 1865.

Der Polizeirichter.
Smidt.

---

63. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Friedrich Block,
2) » Martin Lange,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Friedrich Hilken,
2) » Johann Friedrich Rohr,
3) » Julius Rissen,
4) » Ferdinand Stümcke,
5) » Johann Gärdes,
6) » Heinrich Herkloß,

für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December 1865 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 11. September 1865.

Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

---

64. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. October beginnende und am 31. December d. J. endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Friedrich Wilhelm Specht,
2) » Friedrich August Peters,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihefolge:

1) Herr Gerhard Hinrich Gehrels,
2) » Peter Langfeldt,
3) » Jürgen Gerhard Kistenbrügger,
4) » Johann Georg Ledderhose,
5) » Johann Justus Friedrich Geerke,
6) » Johann Friedrich Ernst Külcke.

Bremerhaven, den 14. September 1865.

Das Polizeigericht.
Schultz.

---

65. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Sonnabend, den 23. September 1865,
Vormittags 11 Uhr
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause
angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind, $3^1/_2$procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 16. September 1865.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

66. Bekanntmachung der Polizeidirection, Verbot des Gebrauchs der Segel im neuen Torfcanal und des Auswerfens von Torfmull und sonstigem Unrath in den Canal betreffend.

Den Torfschiffern wird bei fünf Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall hiedurch untersagt, im Neuen Torfcanal bei ihrer Fahrt sich der Segel zu bedienen.

Zugleich wird daran erinnert, daß zufolge bestehender Verordnung das Auswerfen von Torfmull oder sonstigem Unrath in den Canal bei ein Thaler Strafe verboten ist.

Bremen, den 16. September 1865. Die Polizeidirection.

---

67. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3^1/_2$procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften $3^1/_2$ procentigen Bremer Staatspapiere $88^4/_9$ bezahlt.

Bremen, den 23. September 1865.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

68. Bekanntmachung, die Ausloosung $4^1/_2$procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 23. September 1865.

---

69. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 der Gesetzsammlung von 1861.)

---

70. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erinnerung an die Dienstbotenverordnung betreffend. (Wiederholung von pag. 326 der Gesetzsammlung von 1864.)

---

71. Bekanntmachung der Polizeidirection, den diesjährigen Freimarkt betreffend.

Wegen des diesjährigen Freimarkts wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Das Aufbauen der Buden, Carousſels ꝛc. darf erst nach geschehener Anweisung der Plätze durch den Baucommissär Müller Statt finden, welcher nicht eher dazu zu schreiten beauftragt ist, als bis der Betreffende eine schriftliche polizeiliche Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe und die Quittung der Generalcasse über die Platzmiethe beigebracht hat.

2) Das Aftervermiethen oder eigenmächtige Ueberlassen von unbebaueten oder bebaueten Plätzen an Dritte ist untersagt.

Die Benutzung derselben ist vielmehr nur den von der Polizeidirection ursprünglich zugelassenen ersten Miethern für sich selbst und nur zu dem angegebenen Zwecke gestattet. Sollte der erste Miether aus irgend welchem Grunde seinen Platz in solcher Weise nicht benutzen können oder wollen, so steht nicht ihm, sondern lediglich der Polizeidirection das Recht, über denselben zu verfügen zu, ohne daß eine Rückgabe oder Ermäßigung der gezahlten Abgabe und Platzmiethe in Anspruch genommen werden kann.

3) Restaurations- und Schenkbuden werden nur in beschränkter Anzahl und keinenfalls in größerer Tiefe als 25 Fuß zugelassen. Die polizeiliche Concession zum Betriebe solcher Geschäfte enthält nicht auch zugleich diejenige zum Halten von Musik, welche von den Musikern selbst nachgesucht werden muß.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße oder angemessenem Gefängniß, nach Befinden mit Schließung oder Wegräumung der Bude bestraft.

Bremen, den 3. October 1865. Die Polizeidirection.

---

72. Bekanntmachung der Wahlcommission für Bremerhaven, die Auslegung der Wahllisten für Geschworne betreffend.

Nachdem die in Gemäßheit der Anlage I. zur provisorischen Strafprozeßordnung für die Stadt Bremerhaven gebildete Wahlcommission eine Liste von 60 für das Geschwornenamt in den Jahren 1866 und 1867 auserſehenen Bremerhavener Gemeindebürgern entworfen hat, wird nunmehr nach Vorschrift des §. 13 der angeführten Anlage I. zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die entworfene Liste vom 14. bis 22. October d. J. auf dem hiesigen Amte zur Einsicht ausgelegt sein wird, und daß Ablehnungsgründe und Reclamationen gegen die Ernennung nicht Wählbarer spätestens bis zum 1. November d. J. schriftlich bei dem unterzeichneten Vorsitzer des Commissionsausschusses einzureichen sind.

Bremerhaven, den 4. October 1865.

Namens des Ausschusses der Wahlcommission.
Schultz.

---

73. Bekanntmachung der Wahlcommission für Vegesack, die Auslegung der Wahllisten für Geschworne betreffend.

Nachdem die nach §. 9 der Anlage 1 der provisorischen Strafprozeßordnung zu entwerfende Geschwornenliste für Vegesack angefertigt worden, wird dieselbe von Mittwochen, den 11. October, bis Mittwochen, den 18. October d. J., in den Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr im hiesigen Amthause zur Einsicht ausgelegt sein, und sind Ablehnungsgründe und Reclamationen gegen die Ernennung nicht Wählbarer spätestens bis zum 1. November d. J. schriftlich bei dem Vorsitzer des Commissionsausschusses Herrn Amtmann Dr. Droste einzureichen.

Vegesack, den 7. October 1865.

Die Wahlcommission für die Stadt Vegesack.

---

74. Bekanntmachung der Polizeidirection, Vorschriften für den diesjährigen Freimarkt betreffend.

Folgende Vorschriften werden in Beziehung auf den diesjährigen Freimarkt hierdurch bekannt gemacht:

1) Der Markt dauert vom 21. October bis zum 1. November. Allen Marktbeziehern ist der Verkauf von Waaren vor Beginn des Marktes, sowie nach 12 Uhr Mittags am 1. November gänzlich untersagt.

2) Das Material zum Aufbauen der Marktbuden darf nicht vor dem 18. October, Nachmittags 1 Uhr angefahren und auf die Bauplätze gebracht und muß spätestens bis zum 3. November Abends weggeräumt und vollständig entfernt werden.

3) Das Aufreißen des Straßenpflasters und Eingraben von Pfählen behufs Aufstellung von Buden, Schaukeln, Caroussels ꝛc. auf dem Domshof, Markt und Grasmarkt ist verboten.

4) Alle Fremde, welche während des Freimarkts hier Geschäfte betreiben wollen, haben sofort nach ihrer Ankunft am Polizeibureau für sich, sowie etwaige Familiengenossen, Gehülfen und Dienstboten unter Vorlage der erforderlichen Legitimationspapiere einen Erlaubnißschein und Aufenthaltskarte zu erwirken, welche jederzeit auf Verlangen eines Polizeibeamten vorzuzeigen sind.

5) Der Marktverkehr ist nur bis 10 Uhr Abends, Sonntags nur von 3 Uhr Nachmittags an gestattet. Vor 11 Uhr Abends müssen die Lichter in den Buden und das Feuer in den daselbst benutzten Heizapparaten, letzteres mit Wasser, ausgelöscht und die Buden geschlossen werden.

6) Am Sonnabend, den 21. und 28. October, dürfen Musik- und Gesangvorträge in Restaurationen und Tanzlokalen nicht länger als 12 Uhr Nachts stattfinden.

7) Musikanten dürfen auf Straßen und Plätzen nicht vor 8 Uhr Morgens musiciren und singen. Verschiedene Partieen haben sich dergestalt in angemessener

Entfernung aufzustellen, daß die Musikproductionen nicht in störender Weise zusammenklingen.

8) Von den hier publicirten Verordnungen und Polizeivorschriften, welchen auch die hier anwesenden Fremden unterworfen sind, werden noch besonders die Verbote:

des Hausirens mit Waaren,

aller Hazardspiele, insbesondere des Ausspielens von Sachen,

des Gebrauchs von Waagen und Gewichten, welche nicht den Vorschriften der Verordnung vom 9. December 1857 entsprechen,

hervorgehoben.

Nichtbefolgung oder Uebertretung der obigen Vorschriften haben, soweit nicht, wie in den unter 8 angeführten Fällen, strengere Strafen angedroht sind, Geldbußen bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafen zur Folge.

Bremen, den 7. October 1865. Die Polizeidirection.

---

75. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Lagern von brennbaren Gegenständen in der Nähe von Schornsteinen betreffend.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, hiedurch die am 7. April 1860 erlassene Verordnung in Erinnerung zu bringen, zufolge welcher

brennbare Gegenstände, namentlich Heizmaterial nur in einer wenigstens einen Fuß betragenden Entfernung von den Schornsteinen gelagert werden dürfen,

und sodann ferner zu verordnen,

daß zu jeder Zeit ein unbehinderter Zugang zu dem erwähnten freien Raum am Schornstein und namentlich an den Stellen, wo sich Schornsteinthüren befinden, offen zu halten ist.

Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Districtsschornsteinfeger sind angewiesen auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten und ist daher denselben von den Hausbewohnern auf Erfordern der Zutritt zu den Boden- und Kellerräumen, in welchen sich Schornsteine befinden, zu gestatten.

Bremen, den 14. October 1865. Die Polizeidirection.

---

76. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Regelung des Wagenverkehrs während des Freimarkts in den benachbarten Straßen betreffend.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen wird während der Freimarktstage, bis zum Donnerstag, den 2. November, die Einfahrt in die große Waagestraße von der Langenstraße aus verboten.

Hinsichtlich der Sögestraße und der Hakenstraße verbleibt es auch während des Freimarkts bei der Polizeiverordnung vom 21. August 1860, wonach die Einfahrt in die Sögestraße und in die Hakenstraße von der Obernstraße aus verboten ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit angemessener Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bremen, den 19. October 1865. Die Polizeidirection.

---

77. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, das Verbot des Gebrauchs von Segeln bei der Torfschifffahrt im Wallersleth betreffend.

Den Torfschiffern wird bei 5 Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall hiedurch untersagt, im Wallersleth sich der Segel zu ihrer Fahrt zu bedienen.

Bremen den 20. October 1865.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

78. Bekanntmachung der Wahlcommission, die Auslegung der Wahllisten für Geschworne betreffend.

Die in Gemäßheit von §. 8 der Anlage I der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863 niedergesetzte Commission zur Wahl der Geschwornen für die Stadt Bremen und das Landgebiet macht hiedurch bekannt:

daß die von ihr nach Vorschrift der §§. 10 und 11 der Anlage I der erwähnten Strafproceßordnung entworfene Liste von 450 Staatsbürgern während der nächsten 8 Tage von 11 bis 1 Uhr im Lindenhof, Zimmer No. 10, zur Einsicht ausgelegt ist.

Ablehnungsgründe und Reclamationen gegen die Ernennung nicht Wählbarer sind spätestens bis zum 1. November bei dem Vorsitzer des Commissionsausschusses, Herrn Senator Lürman, schriftlich einzureichen.

Bremen, den 21. October 1865.

---

79. Bekanntmachung der Direction des Deichverbandes am linken Weserufer, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Deiche betreffend.

Da sich ergeben hat, daß ein nicht unerheblicher Theil der Deiche am linken Weserufer nicht vollständig dem, durch die Bekanntmachung der Direction vom 14. October 1861 in Gemäßheit §. 45 der Deichordnung vorgeschriebenen Bestiche entspreche, so wird die Frist, innerhalb welcher den Deichen die vorgeschriebene Beschaffenheit gegeben werden soll, hiemit bis zum 1. October 1866 verlängert.

Indem die Direction dies zur Nachachtung für alle Betheiligte bekannt macht, weis't sie noch einmal darauf hin, daß jedenfalls gegen Diejenigen, welche bis zum 1. October nächsten Jahres ihre Deiche nicht in den vorgeschriebenen Zustand gesetzt haben werden, die gesetzlichen Folgen eintreten; daß sie insbesondere in Gemäßheit §§. 44 und 84 b. der Deichordnung zur Bezahlung der doppelten Beiträge ihrer Classe und im Falle eines Deichbruches zur Erstattung eines Zehntels sämmtlicher Herstellungskosten (statt des sonst nur schuldigen zwanzigsten Theils) unnachsichtlich werden angehalten werden.

Bremen, den 21. October 1865.

Die Direction des Deichverbandes am linken Weserufer.
Albers.

---

80. Bekanntmachung der Eisenbahndeputation, das unbefugte Betreten des Weserbahnhofs betreffend.

Da in neuerer Zeit das Betreten des Weserbahnhofs in einer die Sicherheit der Personen und des Bahnbetriebes gefährdenden Weise überhand genommen hat, so wird der Zutritt zu dem Weserbahnhofe und den dazu gehörigen Gebäuden Kindern, und auch erwachsenen Personen, sofern sie daselbst keine Geschäfte auszurichten haben, oder den Bahnhof nur als Uebergang benutzen wollen, hiemit untersagt.

Bremen, den 1. November 1865.

Die Eisenbahndeputation.

---

81. Verordnung der Polizeidirection, das Aufbewahren und Ausstellen von Asche in feuerfesten Gefäßen betreffend.

Zur Verhinderung der in der Ansammlung von Asche in hölzernen Gefäßen liegenden Feuersgefahr wird hiedurch verordnet:

Das Aufbewahren und Ausstellen von Asche in Gefäßen, welche nicht feuerfest und nicht mit einem feuerfesten, das Gefäß verschließenden Deckel versehen sind, ist verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit einer angemessenen Gefängnißstrafe geahndet, vorbehältlich der hinsichtlich der schuldvollen Veranlassung eines Brandes bestehenden schärferen Strafbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft.

Bremen, den 11. November 1865. Die Polizeidirection.

---

82. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Namensänderung der Straße „kleine Fedelhören" betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß mit Genehmigung des Senats dem in geradliniger Verlängerung der Meinkenstraße sich erstreckenden Theil der Straße »kleine Fedelhören« für die Zukunft der Name »Meinkenstraße« und daß dem übrigen von der Meinkenstraße nach der Straße »Fedelhören« sich erstreckenden Theil der Straße »kleine Fedelhören« der Name »Sonnenstraße« gegeben ist.

Bremen, den 22. November 1865. Die Polizeidirection.

---

83. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, Verbot des freien Umherfliegenlassens der Tauben betreffend.

Die nachstehende durch das unterzeichnete Amt am 2. Januar 1854 erlassene Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Nachdem von Seiten einer großen Anzahl hiesiger Einwohner Klage darüber erhoben worden, daß durch die freiumherfliegenden Tauben die Dächer häufig beschmutzt, und dadurch das in die Cisternen abfließende Regenwasser verdorben werde, so wird mit Genehmigung des Senats den hiesigen Besitzern von Tauben das freie Umherfliegen derselben, vom 1. Februar d. J. an gerechnet, bei einer Geldstrafe von 5 Thalern und bei Strafe der Confiscation der Tauben untersagt.

Bremerhaven, am 23. November 1865.

Das Hanseestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

84. Bekanntmachung des Generaleinnehmers, die Geschäftszeit an der Generalcasse betreffend.

Mit Genehmigung der Cassen-Inspection wird, auf mehrseitigen Wunsch, vom 1. nächsten Monats an die Geschäftszeit an der Generalcasse von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr statt wie bisher von 8 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr, sein.

Bremen, den 27. November 1865.

Der General-Einnehmer.
Anton Rieke.

---

85. Bekanntmachung des Amts Vegesack wegen des Lagerns von Petroleum 2c. (Publication der Obrigkeitlichen Verordnung Nr. XXVIII. vom 29. November.

---

86. Verordnung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Schifffahrt durch die Schleuse am Kuhsiel und auf dem Kuhgraben betreffend.

Nachdem in Gemäßheit der mit der Königlich Hannoverschen Regierung am 6. Mai 1864 abgeschlossenen Uebereinkunft die Kammerschleuse am Kuhsiel hergestellt und der Kuhgraben ausgetieft und verbreitert worden ist; wird, mit Genehmigung des Senats, die nachstehende

Verordnung, die Schifffahrt durch die Schleuse am Kuhsiel und auf dem Kuhgraben betreffend,

hiedurch zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Die Schleuse zu Kuhsiel kann, wenn dieselbe bei abebbendem Strome geöffnet ist, von Morgens 5 Uhr bis Abends 10 Uhr passirt werden. Eine auf derselben ausgehängte, rothe Signallaterne bedeutet, daß die Schleusenthore geöffnet sind.

§. 2.

Das Durchschleusen der Schiffe findet bis auf Weiteres nur in der Zeit von Morgens 5 Uhr bis zu eingetretener Dunkelheit statt.

§. 3.

Die Bestimmung, ob ein oder mehrere Schiffe zugleich durchgeschleuset werden sollen, ob die Durchschleusung sofort stattfinden wird, oder ob die Schiffe zu warten haben, hängt von dem Ermessen des Schleusenwärters ab, der dabei seiner Instruction gemäß verfahren wird.

§. 4.

Abends nach 10 Uhr wird die Schleuse durch ein eisernes Gitterthor abgesperrt und ist dieselbe dann für Niemand passirbar.

§. 5.

Die Schiffer haben sich beim Passiren der Schleuse aller Vorsicht zu befleißigen und Beschädigungen derselben in jeder Weise zu vermeiden. Namentlich ist das Einsetzen von Bootshaken, Schiebebäumen, Handrudern 2c. in die Thüren oder gegen die Mauern bei Vermeidung von 36 Groten Strafe für jeden einzelnen Contraventionsfall verboten. Dagegen ist das Einstemmen obengenannter Geräthe gegen die in der Schleuse angebrachten Prellhölzer gestattet.

§. 6.

Das Einsegeln in die Schleuse ist bei Vermeidung einer Strafe von 1 ₰ für jeden Contraventionsfall verboten.

§. 7.

Das Einsetzen von Rudern, Schiebebäumen, Stangen, Bootshaken 2c. in die Dossirungen des Kuhgrabens ist bei Vermeidung von 36 Groten Strafe für jeden Contraventionsfall verboten.

§. 8.

Bei dem Passiren der Klappstaue muß jede Beschädigung derselben vermieden werden. Es soll daher ein Schiff, das nur mit einem Mann besetzt ist, die Klappstaue nicht einzeln passiren. Wollen zwei oder mehrere Schiffe gleichzeitig die Schleuse passiren, so muß jedes mit wenigstens einem Mann besetzt sein, und ist diese Mannschaft zu gegenseitiger Hülfsleistung verpflichtet. Wer dieser Bestimmung zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 5 Thalern, und hat außerdem die etwa an den Klappstauen gemachten Beschädigungen zu ersetzen.

§. 9.

Das Ueberziehen zweier zusammen verbundener Schiffe ist bei 10 Thalern Strafe verboten.

§. 10.

Geräth ein Schiff auf einen Klappstau fest, so hat der Schiffer, abgesehen von den zu ersetzenden Beschädigungen, dafür 1 Thaler Strafe zu erlegen.

§. 11.

Die Schiffer haben bei dem Passiren der Schleuse für jeden viertel Hunt Torf, den ihr Fahrzeug enthält, dem Schleusenwärter eine Abgabe von zwei Groten Gold zu entrichten, wofür sie eine Blechmarke als Quittung erhalten.

Für einen halben Hunt erhalten sie zwei, für dreiviertel Hunt drei Marken u. s. w.

Es wird dabei jedes angebrochene Viertel für ein volles Viertel berechnet, so daß ein nicht ganz voller halber Hunt vier Groten, ein nicht ganz voller dreiviertel Hunt sechs Groten u. s. w. zahlt.

§. 12.

Schiffe, welche Torf, Holz, Stroh ꝛc. oder andere Producte durch die Schleuse bringen und dieselben nicht nach der Stadt, sondern z. B. nach Horn, der Munte ꝛc. ꝛc. führen wollen, haben dies beim Passiren der Schleuse sofort, und bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler für jeden Fall, dem Schleusenwärter anzuzeigen. Sie entrichten dieselbe Abgabe wie die zur Stadt fahrenden Schiffer, erhalten aber besondere Marken, welche sie am Orte ihrer Bestimmung den betreffenden Aufsehern auf deren Verlangen vorzeigen und bei der Rückkehr durch die Schleuse dort wieder abzuliefern haben. Die Unterlassung dieser Ablieferung zieht eine Strafe von 36 Groten nach sich.

§. 13.

Die Schiffer haben diese Abgabe bei geschlossener Schleuse, wenn sie mit ihren Fahrzeugen durch geschleuset werden müssen, am Lande zu entrichten und daselbst die Marken zu empfangen.

Passiren die Schiffer die geöffnete Schleuse, so können sie die Abgabe vom Schiff aus bezahlen und im Schiff die Marken empfangen.

§. 14.

Die Schiffer haben die empfangenen Marken sorgfältig aufzubewahren und solche dem Consumtionserheber am Stau einzuliefern.

Werden die Marken unter irgend welchem Vorwande dem vorgenannten Erheber nicht eingeliefert, so zahlt der betreffende Schiffer für jeden viertel Hunt, den er in seinem Fahrzeuge hat, 2 Groten Abgabe und 10 Groten Strafe (zusammen 12 Groten).

§. 15.

Befindet der Erheber, daß ein Schiffer beim Passiren der Schleuse das in seinem Schiffe befindliche Torfquantum zu geringe angegeben hat, so wird der Schiffer für jeden angebrochenen viertel Hunt, für den er keine Marke vorzeigen kann, mit 12 Groten bestraft.

§. 16.

Das Einfahren beladener Torfschiffe aus dem Kuhgraben in die kleine Wumme nach dem neuen Torfcanale zu ist bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern untersagt.

§. 17.

Leer von der Stadt Bremen zurückkehrende Fahrzeuge unterliegen beim Passiren der Schleuse einer Abgabe nicht.

§. 18.

Leer einlaufende, von der großen Wumme kommende Fahrzeuge bezahlen beim Passiren der Schleuse eine Abgabe von 2 Groten, für welche keine Torfmarke gegeben wird. Dagegen wird von den die Schleuse einpassirenden Heu-, Stroh-, Dünger-, Busch-Schiffen ꝛc. eine Abgabe von 2, 4, 6 und mehreren Groten, je nach der Größe der Ladung, die nach Viertelhunten Torf zu bemessen ist, erhoben und dafür die entsprechende Zahl Marken abgeliefert. Diese Marken müssen bei der Consumtionserhebung abgegeben, resp. bei Fahrten nach Horn ꝛc. ꝛc. bei der Rückkehr durch die Schleuse dort zurückgegeben werden.

§. 19.

Hinsichtlich des Segelns auf dem Kuhgraben und des Auswerfens von Torfmull in das Bassin bei der Stadt hat es bei den Seitens der Polizeidirection am 16. September d. J. und des Landherrn am 2. September d. J. ergangenen Verboten sein Bewenden.

Auch das Einsegeln in die Schleuse und das Auswerfen von Torfmull in den Kuhgraben, die Schleuse oder in das Außentief ist bei einer Geldstrafe von 2 Thalern für jeden Contraventionsfall verboten.

§. 20.

Der Schleusenwärter und dessen Leute, die Consumtionsbeamten, Aufseher und Landjäger sind angewiesen, strenge auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu achten, die Strafgelder zu erheben oder die Schiffer, unter Festhaltung ihres Fahrzeuges, zur Anzeige zu bringen.

§. 21.

Der Schleusenwärter ist insbesondere angewiesen, die etwaigen Strafgelder sofort zu heben und darüber auf Verlangen eine Quittung zu geben. Weigert der betreffende Schiffer die Zahlung der Strafe, so ist der Schleusenwärter angewiesen, das Fahrzeug desselben mit Beschlag zu belegen und den Contraventionsfall dem Landherrn am rechten Weserufer zur Anzeige zu bringen.

§. 22.

Jede Widersetzlichkeit gegen den Schleusenwärter oder dessen Leute, sowie jede Nichtbefolgung der Anordnungen derselben ist bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe verboten.

Bremen, den 4. December 1865.

Der Landherr im Gebiet am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

87. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Sonnabend, den 16. December 1865,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, so wie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 6. December 1865.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

88. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Anlegung der Hunde betreffend.

Nachdem am gestrigen Tage bei dem Unterzeichneten zur Anzeige gebracht worden, daß ein zu Hasenbüren von der Tollwuth befallener Hund aufgefangen sei, und diese Anzeige durch eine thierärztliche Untersuchung sich als richtig bestätigt hat, so ist die sofortige Anlegung der Hunde im Gebiet am linken Weserufer anbefohlen worden, und sind die Landjäger beordert, die diesem Befehle zuwider herumlaufenden Hunde todtzuschlagen, welches hiemit zur Nachachtung des dorthin verkehrenden Publikums zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 7. December 1865.

Der Landherr
des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

---

89. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Anlegung der Hunde betreffend.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer findet sich veranlaßt zu verordnen:

daß alle Hunde im Gebiet am rechten Weserufer bis zu anderweitiger Verfügung angelegt werden sollen.

Die nicht angelegten Hunde werden eingefangen und getödtet werden; und sind die Landgeschworenen und Bauermeister angewiesen, die obige Verordnung sofort auf den Bauerstellen bekannt zu machen.

Bremen, den 7. December 1865. F. Donandt.

90. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Anlegung der Hunde oder deren Versehung mit Maulkorb betreffend.

Die Polizeidirection findet sich veranlaßt zu verordnen:

daß alle Hunde in der Stadt und den Vorstädten bis zu anderweitiger Verfügung entweder angelegt

oder

mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen werden sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und werden Hunde, welche nicht angelegt, noch mit einem solchen Maulkorbe versehen sind, getödtet werden.

Bremen, den 8. December 1865. Die Polizeidirection.

91. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 11. December 1865.

92. Bekanmachung des Amts Bremerhaven, das Anlegen der Hunde betreffend.

Das Amt findet sich veranlaßt, zu verordnen,

daß alle Hunde im hiesigen Amtsbezirk bis zu anderweitiger Verfügung angelegt werden sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich und werden Hunde, welche nicht angelegt sind, getödtet werden.

Bremerhaven, am 12. December 1865.

Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

93. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Anlegung der Hunde betreffend.

Das Amt findet sich veranlaßt zu verordnen,

daß alle Hunde in Vegesack bis zu anderweitiger Verfügung entweder angelegt

oder

mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen werden sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und werden Hunde, welche nicht angelegt, noch mit einem solchem Maulkorbe versehen sind, getödtet werden.

Vegesack, den 14. December 1865.

Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

94. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Januar bis 31. März 1866 betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. Januar 1866 beginnende und mit dem 31. März 1866 endende Quartal durch Looszıehung bestimmt.

I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Ludwig Peterßen, Kaufmann, Vegesack.
" 2. " Joh. Aug. Riechmann, Tischler, große Krummenstraße Nr. 40.
" 3. " Albert Herm. Bagelmann, Kaufmann, Bremerhaven.
" 4. " Joh. Heinr. Schäfer, Tischler, Knoopstraße Nr. 16.
" 5. " Alex. Georg Mosle, Kaufmann, Rembertistraße Nr. 18.
" 6. " Herm. Beurmann, Schiffsbaumeister, Bremerhaven.
" 7. " Johann Vollmann, Zinngießer, U. L. Fr. Kirchhof Nr. 19.
" 8. " Nicol. Schmidt, Kaufmann, Georgsstraße Nr. 39.
" 9. " Joh. Gottfr. Ibe, Friseur, Langwedlerstraße Nr. 8.
" 10. " Hinr. Lange, Baumann, Horn.
" 11. " Joh. Heinr. Krull, Brinksitzer und Bäcker, Tenever.
" 12. " Albert Lahmann, Friedr. Sohn, Reepschläger, Bornstraße Nr. 65.
" 13. " Ernst Gottfried Geerdes, Gastwirth, Vegesack.
" 14. " Friedr. Aug. Gämlich, Kaufmann, Fedelhören Nr. 13 b.
" 15. " Joh. Friedr. Runde, Leineweber, Wandrahm Nr. 8.
" 16. " Heinr. Lehmann, Bauunternehmer, Roßstraße Nr. 9 d.
" 17. " Herm. Wessels, Kaufmann, Olbersstraße Nr. 15.
" 18. " Joh. Diedr. Focke, Orgelbauer, große Rosenstraße Nr. 33.
" 19. " Sigmund Pfleiderer, Feilenhauer, Gartenstraße Nr. 7.
" 20. " Joh. Friedr. Müller, Kaufmann, Richtweg Nr. 15.
" 21. " Christ. Theod. Becker, Kaufmann, Langenstraße Nr. 33.
" 22. " Joh. Heinr. Meißner; Kaufmann, steinern Kreuz Nr. 2.
" 23. " Werner Hashagen, Landmann, Düsternstraße Nr. 81.
" 24. " Anton Ulrich Bahr, Kaufmann, Kohlhökerstraße Nr. 11 a.
" 25. " Joh. Thiessen, Schlosser, Schwanenstraße Nr. 28.

Nr. 26. Herr August Bischoff, Schlachter, Vegesack.
„ 27. „ Joh. Friedr. Heinr. Reinken, Küper, Theerhof Nr. 2.
„ 28. „ Arend Seekamp, Grobbäcker, Westerstraße Nr. 50.
„ 29. „ Georg Heinr. Christn. Linze, Schlachtermeister, Bremerhaven.
„ 30. „ Joh. Heinr. Gottl. Tölken, Makler, Hutfilterstraße No. 5.

II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Herm. Köper, Kaufmann, Langenstraße Nr. 89.
„ 2. „ Aug. Friedr. Miesegaes, Kaufmann, Herrlichkeit Nr. 5.
„ 3. „ Aug. Ludw. Ferd. Grupe, Leichdornoperateur, Buchtstraße Nr. 63.
„ 4. „ Carl Wilh. Spitta, Kaufmann, Bornstraße Nr. 64.
„ 5. „ Johs. Achelis, Lohgerber, Wall Nr. 80.
„ 6. „ Carl Aug. Rampff, Maler, Osterthorswallstraße Nr. 78.

Bremen, den 16. December 1865.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

95. Bekanntmachung des Handelsgerichts, die Veröffentlichung der Anzeigen in Firmen und Procurensachen betreffend.

Die Veröffentlichung der dem unterzeichneten Gerichte gemachten Anzeigen in Firmen- und Procuren-Sachen wird im Jahre 1866 durch die »Weser-Zeitung« und die »Bremer Nachrichten« erfolgen.

Bremen, den 18. December 1865. Das Handelsgericht.

---

96. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Franz Anton Mathern,
2) » Hans Wenke,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Carl Eduard Jantzen,
2) » Arend Wieting,
3) » Johann Aldag,
4) » Engelke Sanders,
5) » Johann Nicolaus Wieting,
6) » Johann Conrad Schaumlöffel,

für das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. März 1866 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 21. December 1865.

Der Polizeirichter:
Droste, Dr.

97. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. Januar beginnende und am 31. März 1866 endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Peter Thormählen,
2) » Joh. Heinr. Christoph Meyer,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Eduard Martin Krieger,
2) » Johann Pieper,
3) » Franz Wilh. Gustav Ehrlich,
4) » Jacob Herb,
5) » Hans Christian Sörensen,
6) » Hans Eduard Magnus Hellenberg.

Bremerhaven, den 21. December 1865.

Das Polizeigericht.
Schultz.

---

98. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremen, die Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen

1) Herr G. W. Riemann, Notar,
2) » Chr. Heinr. Wätjen, Kaufmann, Osterdeich No. 2,

und zu deren Stellvertretern

1) Herr Heinr. Dreyer, Cigarrenfabrikant, Wall No. 88,
2) » Herm. Henr. Meier, Kaufmann, Stintbrücke No. 5,
3) » H. Th. Hach, Dispacheur, Bornstraße No. 35,
4) » G. E. von Horn, Hauptmann,
5) » F. W. Docke, Maurermeister, Weide No. 14,
6) » Fr. Heinr. Carstens sen., Kaufmann, Knochenhauerstr. No. 15,

für das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. März 1866 endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 22. December 1865.

Der Polizeirichter.
Smidt.

---

99. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, betreffend den Beitritt Bremens zu der zwischen den Regierungen der Königreiche Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen abgeschlossenen Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei.

Nachdem zwischen den Regierungen der Königreiche Bayern, Hannover, Würtemberg und Sachsen unter dem 7. Februar d. J. zu Köln eine Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei abgeschlossen und der Senat dieser Vereinbarung, welcher inzwischen auch die Großherzoglich Badische und Großherzoglich Oldenburgische Regierung sich angeschlossen haben, beigetreten ist, so werden die Bestimmungen dieser Vereinbarung mit dem Bemerken, daß dieselben von dem 1. Januar 1866 an auch für das Bremische Staatsgebiet und die in den Vereinsstaaten sich aufhaltenden Bremischen Staatsangehörigen in Wirksamkeit treten, in Nachfolgendem zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritt in dieselben, sowie beim Austritt, von der Pflicht zur Führung eines Reisepapiers befreit.

§. 2.

Jeder Reisende, sowohl Inländer, als Ausländer, ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalt auf genügende Art sich auszuweisen.

§. 3.

Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverlässigeren Legitimation wegen von ihrer zuständigen Behörde auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 4.

Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaats ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Vereinsgebiet.

§. 5.

Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaates. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen oder zu versagen, und ersteren Falls, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§. 6.

Die contrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken,

1) daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirk

die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;

2) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;

3) daß Zwangspässe, Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen anderen der contrahirenden Staaten auch selbst zur bloßen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Feststellung der persönlichen und Heimathsverhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papiere selbst, ausgestellt werden. Personen, welche mit dem zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reiserouten &c. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vergleiche die §§. 8 und 9 der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden.)

§. 7.

Besitzt der Angehörige eines anderen Vereinsstaates oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von 4 Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimathsbehörden.

§. 8.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinsgebiete schriftlicher, von den zuständigen Behörden des Heimathstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visum der Reisepapiere findet nicht Statt.

Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die in §. 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visum ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benutzung übereinstimmender Formulare zu Reisepapieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen, und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Classen von Personen bedürfen, um

ihrem Erwerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter u. s. w. zugleich als Reisepapiere zu benutzen sind, sofern sie die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten.

§. 11.

Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaates, in welchem sie sich betreffen lassen. Bei einer etwaigen Ausweisung bleiben für die am Gothaer Vertrage betheiligten Staaten die Bestimmungen dieses Vertrags aufrecht.

§. 12.

Die zur Controle der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regierungen erlassen.

§. 13.

Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse, oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt, oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solchen Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungscanzlei, den 29. December 1865.

D. Ehmck, Secr.

---

100. Bekanntmachung der Consumtionskammer, die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften oder verbrauchten Getränke betreffend (Wiederholung von pag. 151 d. J.).

Alphabetisches Register.

Seite





